

**Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG
Singen-Hohentwiel**

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2002**

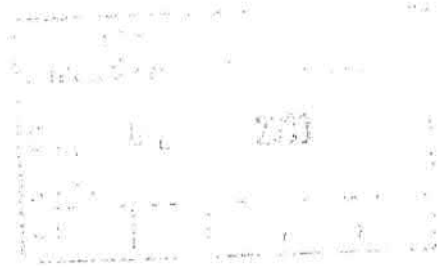
**Band 1 Teilband 1
Allgemeiner Berichtsteil**

 **ERNST & YOUNG**

III 6 (100310) 112

**PB 2002
(Teil 1)**

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prüfungsbericht

**Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG
Singen-Hohentwiel**

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2002**

**Band 1 Teilband 1
Allgemeiner Berichtsteil**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Prüfungsgegenstand	5
II. Art und Umfang der Prüfung	7
III. Berichterstattung	9
D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
II. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	10
E. Feststellungen zum Risikomanagement und Risikofrüherkennungssystem	13
I. Organisatorische Grundlagen	13
II. Darstellung des Risikomanagementsystems	19
III. Zusammenfassende Beurteilung	22
F. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	23
I. Rechtsform und Gesellschaftsvertrag	23
II. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse	24
III. Geschäftsleitung und Organe	27
IV. Vorjahresabschluss	30
V. Steuerliche Verhältnisse	31
VI. Rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen	31
VII. Sonstige Prüfungen	32
VIII. Wirtschaftliche Grundlagen und Geschäftsstruktur	33

	Seite
G. Organisatorische Grundlagen	35
I. Organisatorischer Aufbau und Ablauf	35
II. Internes Überwachungssystem im Überblick	36
III. Ausgestaltung der Innenrevision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem	37
IV. Organisation des Rechnungswesens sowie der EDV	51
V. Angemessenheit der Dokumentation von Geschäftsvorfällen	54
VI. Auslagerung wesentlicher Aufgabenbereiche	55
H. Darstellung der geschäftlichen Entwicklung	57
I. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	58
I. Vermögenslage	58
II. Liquiditätslage	67
III. Darstellung der Ertragslage	68
J. Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH)	73
I. Allgemeine Anforderungen	73
II. Ausgestaltung der Organisation der Handelstätigkeiten	80
III. Ausgestaltung und Angemessenheit des Risikocontrollings und -managements	83
IV. Interne Revision	85
V. Regelungen zu speziellen Geschäften	85
VI. Einhaltung der Regelungen zu Mitarbeitergeschäften (Compliance-Organisation)	86
VII. Zusammenfassende Beurteilung	87

	Seite
K. Besondere aufsichtsrechtliche Anforderungen	87
I. Handelsbuch und Handelsbuchinstitut	87
II. Eigenmittel und Eigenmittelgrundsatz	88
III. Anzeigewesen	93
IV. Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	96
L. Jahresabschluss und Lagebericht	113
M. Zusammenfassende Schlussbemerkung und Bestätigungsvermerk	115

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002
AnzV	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Anzeigenverordnung)
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BDO	BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Bet	Beteiligung
BÜ	Bürgschaft
BVR	Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn
bzw.	beziehungsweise
C&H	C&H Credit und Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden
D	Hypothekendarlehen
DBVI AG	Deutsche Beamtenvorsorge Immobilienholding AG, München
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFH	Einfamilienhaus
EG eG	eingetragene Genossenschaft
EPS	Entwurf des Prüfungsstandards
ETW	Eigentumswohnung
EWB	Einzelwertberichtigung
f./ff.	folgende(r)/ferner folgende(r)
FIDUCIA	FIDUCIA Informationszentrale AG, Kassel/Karlsruhe
GroMiKV	Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)
GS	Grundschuld
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KK	Kontokorrentkredit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften gemäß Verlautbarung des BAKred vom 23. Oktober 1995
MaI	Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision gemäß Schreiben des BAKred Nr. 1/2000 vom 17. Januar 2000
MaK	Mindestanforderungen des Kreditgeschäfts
MFH	Mehrfamilienhaus
MKZ	Mahnkennzeichen
OpRisk	operationelles Risiko
p. a.	per annum
PBR "alt"	Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel, vor Verschmelzung
PBR	Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel, nach Verschmelzung
PEWB	pauschalierte Einzelwertberichtigung

PrüfBV	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenberichten der Kreditinstitute
PS	Prüfungsstandard
TG	Tiefgarage
Tz	Textziffer
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
ZEDA	ZEDA Gesellschaft für Datenverarbeitung und EDV-Beratung mbH & Co., Wuppertal
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

A. PRÜFUNGSauftrag

1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15. Juli 2002 der

Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel,

- im Folgenden auch kurz "PBR" oder "Bank" genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 gewählt.

2 Die Komplementärin hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 sowie das Risikofrüherkennungssystem zu prüfen. Die Bank hatte unsere Bestellung im Sinne des § 28 KWG bis zum Abschluss unserer Prüfung der BaFin und der Deutschen Bundesbank Hauptverwaltung Stuttgart noch nicht angezeigt.

3 Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW EPS 450 n. F.) und der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfV) vom 17. Dezember 1998 sowie den darüber hinaus zu beachtenden Bekanntmachungen und Schreiben des BAKred bzw. der BaFin.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Abschlussprüfung berichten wir in Abschnitt C. dieses Berichtsteils.

4 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

5 Der Lagebericht der Geschäftsleitung enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage der PBR und zum Geschäftsverlauf im Jahr 2002:

- Das Geschäftsjahr 2002 war im Wesentlichen durch die Verschmelzung der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel, als aufnehmendes Institut mit der C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, zum 1. Januar 2002 geprägt. Die Bank betreibt ihr Geschäft derzeit an den drei Standorten Singen (Sitz der Bank), München und Wiesbaden.
- Die mit der Verschmelzung verbundenen Sonderaufwendungen haben das Gesamtergebnis besonders belastet und werden sich auch noch im Ergebnis des Geschäftsjahres 2003 niederschlagen.
- Die Bank nimmt seit Oktober 2002 vorläufig nicht mehr am Einlagensicherungsfonds deutscher Banken e.V. teil. Die Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in unterschiedlichen Auffassungen und Bewertungen mit dem Bundesverband deutscher Banken und dem Prüfungsverband Deutscher Banken. Dies hat jedoch nur geringen Einfluss auf die Gesamtförderung und die Liquiditätssituation der Bank gehabt.
- Die gesamtwirtschaftliche Situation in Deutschland hat das Geschäft der Bank beeinflusst. Dies schlug sich aber nur in einem verlangsamten Wachstum nieder.
- Das **Netto-Kreditvolumen** betrug nach Ablösungen bei Zinsbindungsende sowie planmäßigen Tilgungen 160,6 Mio. € (Vj. 148,8 Mio. €).
- Die **Bilanzsumme** stieg um rund 13 % auf 180,6 Mio. €.
- Der rückläufigen Entwicklung am Kapitalmarkt wurde seitens der Bank durch die Bildung einer **Risikovorsorge** für besondere Kreditengagements in Höhe von 1,8 Mio. € Rechnung getragen.
- Die **Barreserve** betrug zum Jahresende 2,0 Mio. €. Zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen kann weiterhin auf unausgenutzte Kreditlinien zurückgegriffen werden.

- Im Jahr 2002 wurde die **Fristenkongruenz** zwischen Aktiv- und Passivgeschäft weitestgehend eingehalten. Möglichen Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken wird im Rahmen des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements rechtzeitig vorgebeugt.
- Die **Refinanzierung** der Bank war durch den starken Anstieg der Einlagen von Kunden auf 57,2 Mio. € (Vj. 26,2 Mio. €) besonders geprägt.
- Die **Ertragslage** der Bank war im Jahr 2002 im Wesentlichen durch die Fusion geprägt. Bemerkenswerte Sondereffekte sind in diesem Zusammenhang der fusionsbedingte Anstieg der Verwaltungsaufwendungen um T€ 630 sowie die Erhöhung der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken auf T€ 734.
- Das **interne Überwachungssystem** der Bank umfasst das Risikomanagementsystem und die Richtlinien für die interne Revision. Die Durchführung der **internen Revision** ist ausgelagert. Im Rahmen des **Risikomanagements** werden zur Ermittlung von Zinsänderungsrisiken zu jedem Quartalsende Zinsbindungsbilanzen erstellt. Zur Beobachtung und Steuerung der Liquidität wird regelmäßig der kurz- und der langfristige Liquiditätsbedarf ermittelt. Die Liquiditätssteuerung wird im Jahr 2003 den geänderten Erfordernissen der fusionierten Bank angepasst und überarbeitet. Hierzu wurde ein entsprechender Beratungsauftrag bereits erteilt. Ferner wird das Verfahren der Ermittlung der Risikotragfähigkeit der Bank überarbeitet. Die festgelegten Risikobudgets sollen darüber hinaus regelmäßig auf ihre Kompatibilität mit den Marktverhältnissen und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Auflagen hin überprüft werden. Der Gesellschafter der Bank wird regelmäßig über Erkenntnisse aus dem internen Überwachungssystem unterrichtet. Zur Minimierung von operativen Risiken wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (EDV-Beratung, Rechtsberatung und Versicherungen).
- Im **Geschäftsjahr 2003** beabsichtigt die Bank, ihr Geschäft vor allem in den Bereichen "vermögenswirksame Leistungen", "Altersvorsorge", "Vermögensaufbau (mit der Entwicklung innovativer und renditeorientierter Produkte)" auszubauen. Ferner sollen das Provisionsgeschäft im individuellen Privatkundengeschäft sowie die Vermögensberatung und -verwaltung intensiviert werden. Die Bank strebt für das Geschäftsjahr 2003 an, einen Gewinn vor Steuern in Höhe von T€ 600 zu erzielen.

- 6 Die **wirtschaftliche Entwicklung** der Bank ist im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentlich von der Verschmelzung mit der C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, geprägt. Entsprechend ergibt sich zum 31. Dezember 2002 ein hauptsächlich fusionsbedingter Anstieg der Bilanzsumme um 151,9 Mio. € auf 180,6 Mio. €. Im Vergleich zur konsolidierten Bilanzsumme beider fusionierten Kreditinstitute zum 1. Januar 2002 von 161,2 Mio. € ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Anstieg von 19,5 Mio. €, der im Wesentlichen auf die Zunahme des längerfristigen Kundenkreditgeschäfts (+ 12,2 Mio. €) sowie des kurzfristigen Kreditgeschäfts mit Privatkunden (+ 4,0 Mio. €) zurückzuführen ist.
- 7 Die **Refinanzierung des Kreditneugeschäfts** erfolgte dabei u. a. durch die Einlagen der Kunden, wobei das Einlagevolumen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist im Vergleich zum 1. Januar 2002 um rd. 10 Mio. € und die täglich fälligen Kundeneinlagen um 21,1 Mio. € angestiegen sind. Der überwiegende Teil des Refinanzierungsvolumens entfällt mit rd. 42% bzw. 76,6 Mio. € auf die begebenen Schuldverschreibungen.
- 8 Die **Ertragslage** des Berichtsjahres war im Wesentlichen geprägt von einer Zunahme des Verwaltungsaufwands, der insbesondere aufgrund der Verschmelzung der C&H Credit und Handelsbank Aktiengesellschaft auf die Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG zu einem Anstieg von Personal- und Beratungskosten führte. Darüber hinaus war es erforderlich, die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft zu erhöhen. Mit der Erhöhung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB um T€ 539 auf T€ 734 hat die PBR im Vergleich zur Risikovorsorge beider verschmolzenen Institute des Vorjahres einen um insgesamt T€ 1.545 höheren Aufwand aus der Neubewertung des Kredit- und Wertpapiergeschäfts von nunmehr T€ 1.918. Für das Geschäftsjahr 2002 wird ein Jahresfehlbetrag von T€ 2.471 ausgewiesen.
- 9 Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.
- 10 Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Kapitel I. dieses Berichtsbands sowie zum Risikomanagementsystem in Abschnitt E. des Berichtes hin.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Prüfungsgegenstand

11 Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren gemäß § 317 HGB

- die Buchführung
- der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
- der Lagebericht
- die der Geschäftsleitung der Bank obliegenden Maßnahmen zur Errichtung eines Überwachungssystems gemäß § 25a KWG (Risikofrüherkennungssystem)

der Bank. Dabei prüften wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute einschließlich der zum KWG ergangenen Verordnungen - insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfV) vom 17. Dezember 1998 - sowie die Bekanntmachungen, Verlautbarungen und sonstigen Hinweise des BAKred und der BaFin. Grundlage unserer Prüfung waren dabei die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der einschlägigen Übergangsvorschriften anwendbaren Fassung.

12 Die Prüfung des **Depotgeschäfts** gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG sowie die Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG für das Kalenderjahr 2002 wurde von uns für die PBR "alt" durchgeführt. Wesentliche Mängel wurden hierbei nicht festgestellt.

13 Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Regelungen der Satzung, die Beachtung der obigen Anzeigevorschriften und sonstigen Anforderungen sowie die Maßnahmen nach § 25a KWG liegen in der **Verantwortung der Geschäftsleitung** der Bank. Dies gilt auch für die uns zu diesen Unterlagen und Maßnahmen gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

14 Die Bilanz zum 31. Dezember 2002, die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002, den Anhang sowie den Lagebericht haben wir diesem Prüfungsbericht als Anlagen 1 bis 4 (vgl. Band 1 Teilband 2) beigelegt.

- 15 In die Prüfung haben wir gemäß § 29 Abs. 1 KWG auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank und die Beachtung der Anzeigevorschriften (§§ 10, 12a, 13, 14 Abs. 1, 15, 24 und 24a KWG) sowie die Beachtung der Anforderungen nach §§ 10, 12, 13, 18 und 25a KWG durch die Bank einbezogen. Hierbei haben wir auch die im Rundschreiben Nr. 11/2001 des BAKred dargelegten Anforderungen im Zusammenhang mit der **Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen gemäß § 25a Abs. 2 KWG** berücksichtigt. Die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem **Geldwäschegesetz** (Geldwäscheprüfung) haben wir nach § 29 Abs. 2 KWG geprüft.
- 16 Ebenso haben wir die Einhaltung der **Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH)** gemäß der Verlautbarung des BAKred vom 23. Oktober 1995 sowie der **Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute** gemäß dem Schreiben des BAKred vom 17. Januar 2000 (MaI) untersucht.
- 17 Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Aufdeckung und Aufklärung von **strafrechtlichen Tatbeständen**, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Unser Prüfungsauftrag umfasste ferner nicht die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes bzw. eine Prüfung, ob sämtliche Wagnisse berücksichtigt bzw. ausreichend versichert sind.
- 18 Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. - IDW EPS 450 n. F.) sowie die Anforderungen der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfV vom 17. Dezember 1998) beachtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 19 Gemäß dem am 29. August 2002 notariell beurkundeten und zwischen der C&H Credit-& Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, (C&H) und der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel, (PBR "alt") geschlossenen Vertrag hat die C&H ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1, §§ 39 ff. UmwG auf die PBR übertragen. Zu den Einzelheiten der Verschmelzung und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Tz 69 ff. dieses Berichtsteils.
- 20 Vor diesem Hintergrund waren Ausgangspunkt unserer Prüfung der von der Hohentwiel Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Singen, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel, (PBR "alt") sowie der von uns mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 der C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden (C&H). Der Jahresabschluss der PBR "alt" wurde gemäß Gesellschafterbeschluss im schriftlichen Umlaufverfahren am 9. Juli/12. Juli/15. Juli 2002 festgestellt. Der Jahresabschluss der C&H ist in der Hauptversammlung am 25. April 2002 festgestellt worden.
- 21 Wir haben die Prüfung im Wesentlichen in der Zeit vom 3. Januar 2003 bis 31. Januar 2003 sowie vom 10. März 2003 bis zum 30. Juni 2003 in den Geschäftsräumen der Bank in München, Singen und Wiesbaden durchgeführt.
- 22 Die Abschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Darüber hinaus haben wir die Anforderungen der PrüfV hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung beachtet.
- 23 Grundlage unseres **risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens** ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Bank, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen

(Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfung hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Dabei haben wir uns zusätzlich auch auf die Ergebnisse der im Jahr 2002 durchgeführten Prüfungen der Innenrevision der Bank gestützt. Im unternehmensbezogenen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

24 Im Rahmen unserer Prüfungsplanung bildeten wir für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Kreditgeschäft, insbesondere
 - risikoorientierte Krediteinzelfallprüfung
 - Prüfung der Kreditablaufprozesse
 - Bildung der Einzelrisikovorsorge

- Risikomanagementsystem

- Anzeigewesen

- EDV

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2002 bei der PBR "alt" und der C&H durchgeführten Sonderprüfungen im Sinne des § 44 Abs. 1 KWG haben wir im Hinblick auf die an die Geschäftsleitung der Bank gerichteten Schreiben der BaFin vom 11. März 2003 und vom 31. März 2003 die von dem Sonderprüfer festgestellten Prüfungsergebnisse in unsere Prüfung des Kreditgeschäfts mit einbezogen. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir gesondert in Band 2 dieses Prüfungsberichts (Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements).

25 Bei unserer Prüfung des **Kreditgeschäfts** haben wir den IDW - Prüfungsstandard "Prüfung der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts von Kreditinstituten (IDW PS 522)" beachtet. Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden die vorliegenden versicherungsmathematischen Gutachten einer kritischen Würdigung unterzogen.

- 26 Wir haben im Rahmen eines **mehnjährigen Prüfungsplans** im Jahr 2002 eine EDV-Systemprüfung bei der Bank durchgeführt. Unsere Prüfung umfasste die Erhebung des aktuellen Stands der Informationen zu den Strukturorganisationen, der EDV-Durchführung sowie der EDV-Hard- und Softwarekonfiguration. Hierbei achteten wir insbesondere auf die adäquate Implementierung des EDV-Umfelds. Über das Ergebnis unserer Prüfung berichten wir in Abschnitt G. IV. dieses Prüfungsberichts.

Die erbetenen **Auskünfte und Nachweise** sind uns von der Geschäftsleitung der Bank sowie den hierzu beauftragten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

- 27 Die Geschäftsleitung der PBR hat am 30. Juni 2003 die berufsübliche **Vollständigkeitserklärung** in schriftlicher Form abgegeben, die wir als Anlage 16 dieses Berichtsteils beigelegt haben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse enthalten sind.

III. Berichterstattung

- 28 Unsere Berichterstattung über die gemäß § 340k HGB und § 29 KWG durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2002 umfasst folgende Teilberichte:

- **Band 1, Teilband 1: Allgemeiner Berichtsteil**
- **Band 1, Teilband 2: Besonderer Berichtsteil und Anlagen**
- **Band 2: Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements**

- 29 Über die gesetzliche **Depotprüfung** nach § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG sowie die **Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln** nach § 36 Abs. 1 WpHG für das Jahr 2002 berichten wir jeweils gesondert.

D. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 30 Die Bücher der Bank sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.
- 31 Die Bücher der Bank werden in Euro geführt.

II. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Ausweis

- 32 Die bilanziellen und außerbilanziellen Posten sowie die Aufwands- und Ertragsposten werden nach unseren Prüfungsfeststellungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausgewiesen.

Die Gliederung der Bilanz und die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 11. Dezember 1998.

2. Nachweis

- 33 Die ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden sowie die vermerkten Eventualverpflichtungen und die daraus resultierenden Rückgriffsforderungen wurden uns durch Inventare, Aufnahmeprotokolle, Saldenmitteilungen, Kontoauszüge, Depotauszüge von Drittverwahren oder sonstige Unterlagen in geeigneter Weise nachgewiesen.

Gemäß § 3 Ziffer 1 des vorliegenden Gesellschaftsvertrags vom 6. November 2002 erbringt die persönlich haftende Gesellschafterin der Bank, die Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH, Singen, keine Einlage und ist auch am Kapital nicht beteiligt. Die Kommanditeinlage des alleinigen Kommanditisten der PBR (Herr Klaus Thannhuber, München) beträgt gemäß

§ 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags € 13.500.000,00; sie entspricht der Hafteinlage. Zum 31. Dezember 2002 war ein Betrag von € 12.570.538,40 geleistet.

Für die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen liegen versicherungsmathematische Gutachten vor. Die anderen Rückstellungen sind durch Berechnungen, Aufstellungen und sonstige Unterlagen belegt.

Die Bilanzvermerke oder entsprechende Angaben im Anhang sind durch Verträge, Saldenbestätigungen, -mitteilungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen belegt.

Für die an den Standorten Singen und München geführten Kundenkonten (Giro- und Sparkonten, Konten für Termineinlagen und für Sparbriefe, Kreditkonten) hat die Bank zum Stichtag 6. Dezember 2002 den Versand von **Saldenmitteilungen** für insgesamt 2.008 stichprobenweise ermittelte Konten mit inländischer Adresse durch die FIDUCIA veranlasst. Ein entsprechendes Versandprotokoll liegt der Innenrevision der PBR vor. Darüber hinaus hat die Innenrevision zum Stichtag 6. Dezember 2002 den Versand von insgesamt 43 Saldenmitteilungen mit ausländischer Adresse vorgenommen sowie für weitere 6 Konten eine **Saldenbestätigung** versendet. Insgesamt wurden zum genannten Stichtag 23.911 Kundenkonten geführt.

Nach einem Vermerk der Innenrevision vom 14. Januar 2003 konnten 7 Saldenmitteilungen trotz Neuversand an berichtigte Adressen nicht zugestellt werden. Beanstandungen oder Reklamationen der angeschriebenen Kundschaft sind der Innenrevision nicht zugegangen.

Eine Saldenmitteilungs- bzw. -bestätigungsaktion für die am Standort Wiesbaden geführten Konten hat die Bank nicht durchgeführt. Wir empfehlen, künftig auch die Konten der in Wiesbaden geführten Kunden in die Saldenmitteilungsaktion einzubeziehen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir für 65 Kreditnehmer mit einem Kreditvolumen von T€ 3.606 Saldenbestätigungsschreiben zum 31. Dezember 2002 versandt. Hiervon entfallen auf die am Standort Wiesbaden geführten Konten insgesamt 57 Stück mit einem Gesamtvolumen von T€ 3.218. Bis zum Ende unserer Prüfung lag eine Saldenbestätigung in 38 Fällen (davon Standort Wiesbaden: 35 Fälle) mit einem Kreditvolumen von T€ 1.994 (Standort Wiesbaden T€ 1.941) vor. Abweichungen ergaben sich nicht.

3. Vollständigkeit

- 34 Nach der uns übergebenen berufsüblichen und der Geschäftsleitung der Bank unterzeichneten Vollständigkeitserklärung sowie nach unseren eigenen Prüfungsfeststellungen sind im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

4. Bewertung

- 35 Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

5. Gesamtbeurteilung

- 36 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personengesellschaften aufgestellt. Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Wir nehmen auf unsere Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bezug.

E. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

I. Organisatorische Grundlagen

- 37 Gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 1 KWG ist die Geschäftsleitung der Bank verpflichtet, über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Risiken zu verfügen. Ferner müssen gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 KWG eine angemessene Geschäftsorganisation, ein angemessenes internes Kontrollsystem und angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den EDV-Betrieb implementiert sein. Darüber hinaus war vom Vorstand der C&H bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG zu beachten, wonach geeignete Maßnahmen zu treffen und dabei insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten waren, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden können.
- 38 Vor dem Hintergrund der im Berichtsjahr erfolgten Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" haben wir bei der Darstellung und kritischen Würdigung des Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystems der Bank
- die insoweit in der C&H sowie der PBR "alt" implementierten Systeme bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowie
 - das nach der Verschmelzung für die PBR eingerichtete System zur Früherkennung und Steuerung von Risiken
- 39 berücksichtigt. Nach den Auskünften der Geschäftsführung der PBR haben diese im Übrigen weiterhin Gültigkeit, bis ein für das Gesamtinstitut geltendes einheitliches Risikomanagementsystem sowie die diesem entsprechenden Organisationsanweisungen einschließlich Risikohandbuch geschaffen worden sind. Angabegemäß gelten bis zur Fertigstellung eines für die Gesamtbank gültigen Organisations- und Risikohandbuchs am Standort **Wiesbaden** die Organisationsanweisungen der ehemaligen C&H. Die Standorte **Singen** und **München** orientieren sich nach den uns erteilten Auskünften ebenfalls an den für die ehemalige C&H getroffenen Anweisungen.

a) **Organisatorische Grundlagen der ehemaligen C&H**

- 40 Die Verantwortung für das Risikomanagementsystem der Bank oblag dem Vorstand der C&H.
- 41 Die C&H hat in ihrem Organisationshandbuch (Stand 01/2000) Regelungen bezüglich der Ausgestaltung ihres internen Überwachungssystems getroffen. Danach umfasste das interne Überwachungssystem die beiden "Säulen" "Risikomanagementsystem" und "Interne Revision". Die schriftlichen Regelungen umfassen
- eine Darstellung des Risikomanagementsystems der C&H mit Erläuterungen zur Risikopolitik, zur Identifikation von Risikoarten sowie eine Beschreibung des Vorgehens bei der Ermittlung und der (teilweisen) Quantifizierung von identifizierten Risiken sowie
 - Ausführungen zur Ausgestaltung der Internen Revision (Grundsätze und Aufgaben).

Bezüglich der von der Bank getroffenen Regelungen zur Ausgestaltung der Internen Revision sowie der Beurteilung der Angemessenheit der getroffenen Regelungen und der Tätigkeit der Internen Revision im Berichtsjahr verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel G. III. dieses Berichtsteils (vgl. Tz 107 ff.).

Risikopolitik

- 42 Im Organisationshandbuch hat die C&H festgelegt, dass "im Rahmen der Geschäftspolitik und -strategie, die mit dem Aufsichtsrat abzustimmen ist, ein angemessenes Verhältnis zwischen Risiko, Ertrag und Wachstum" hergestellt werden soll.

Risikoarten

- 43 Die C&H beschreibt in ihrem Organisationshandbuch die nachstehend aufgeführten Risikoarten:

Risikoart	Risikodefinition
Kreditrisiko = Adressenausfallrisiko	<input type="checkbox"/> Risiko, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kreditverhältnis nicht nachkommt bzw. im Handelsgeschäft der jeweilige Handelspartner <input type="checkbox"/> Die Bank klassifiziert dieses Risiko als für sie bedeutendstes Risiko
Länder- und Transfer- risiko	<input type="checkbox"/> Risiko aus einem Vertragsverhältnis zu im Ausland ansässigen "Verpflichteten" und/oder die "Verpflichtung lautet auf Nicht-Euro-Währungen" <input type="checkbox"/> Für die C&H war dieses Risiko von untergeordneter Bedeutung
Marktrisiko	<input type="checkbox"/> Risiko aus der möglichen Veränderung von Marktpreisen, vor allem für Wertpapiere, Positionen in Nicht-Euro-Währungen und für erhaltene Kreditsicherheiten, z. B. Immobilien. <input type="checkbox"/> Für die C&H mit Ausnahme des Zinsänderungsrisikos (siehe nachfolgende Zeile) von untergeordneter Bedeutung
Zinsänderungsrisiko	<input type="checkbox"/> "Ergibt sich, wenn Aktiva und Passiva der Bank der Höhe und der zeitlichen Struktur ihrer Zinsbindung nach nicht im Einklang sind, woraus sich das sogenannte Zins-Neufestsetzungsrisiko ergibt."
Liquiditätsrisiko	<input type="checkbox"/> "Die Bank muss imstande sein, sich rechtzeitig auf voraussichtliche Verminderungen oder Zunahmen von Passiva und Aktiva einzustellen."
Betriebsrisiko	<input type="checkbox"/> "Menschlich bedingte Betriebsrisiken ergeben sich aus einer mangelhaften Organisation, mangelnder Eignung und /oder Fehlverhalten von Mitarbeitern und Geschäftsführung und aus Schwachstellen bei internen Kontrollen." <input type="checkbox"/> "Sachliche Betriebsrisiken sind z. B. ein Zusammenbruch des EDV-Systems oder Elementarereignisse wie Brand oder Wasserschäden."
Rechtsrisiko	<u>ergibt sich aus</u> <input type="checkbox"/> unzulänglicher oder falscher Rechtsberatung <input type="checkbox"/> unzulänglicher Vertragsgestaltung oder -kenntnis <input type="checkbox"/> Gesetzesänderungen, die die Bank, ihre Geschäftstätigkeit und ihre Geschäftspartner betreffen <input type="checkbox"/> einer sich ändernden Rechtsprechung zu Bankrecht und Bankgeschäft

Risikoart	Risikodefinition
Strategisches Risiko	□ kann "sich auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, auf einzelne Geschäftsbereiche, auf die Zusammenarbeit mit bestimmten Geschäftspartnern und insgesamt auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bank erstrecken."
Imagerisiko	"ist das am stärksten nach außen wirkende Risiko, das sich nicht nur auf die Stellung der Bank am Markt, d. h. auf das Ansehen der Bank bei aktuellen oder potenziellen Geschäftspartnern, sondern auch auf das Ansehen der Bank bei Institutionen (BAKred) niederschlägt."

- 44 Für die quantitative und qualitative **Bewertung** der einzelnen Risikoarten sowie deren Steuerung hat der Vorstand der ehemaligen C&H die nachstehenden Kriterien festgelegt:

Risikoart	Quantifizierung	Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen
Adressenausfallrisiko - Kundenbonität - Gleichgerichtetes Risiko aus dem Verwendungszweck der Kredite - Kontrahentenrisiko	- Monatliche Ermittlung anhand von EDV-Auswertungen über unbedenkliche Kredite, Mahnbestand und gekündigte Kredite: (Gesamtübersicht Debitoren, Monatliche Obligoliste, Gesamtengagement der Händlerkonten)	- Bonitätsprüfung, - Kompetenzsystem, - Rückstandslisten, - Mahnstufengruppierung, - Mahnverfahren - Laufende Beurteilung der Entwicklung der Fondsgesellschaften, - Laufende Verfolgung der Rechtsprechung - Beurteilung der Kontrahenten für die Liquiditätsanlage anhand der Jahresabschlüsse
Länder- und Transferisiko	Da für die C&H dieses Risiko von untergeordneter Bedeutung war, sind hierfür keine Regelungen dokumentiert worden.	
Marktrisiko	Da für die C&H dieses Risiko von untergeordneter Bedeutung war, sind hierfür keine Regelungen dokumentiert worden.	
Zinsänderungsrisiko	- Quartalsweise Erstellung einer Zinsbindungsbilanz einschließlich Berechnung des Grenzzinssatzes sowie der Auswirkungen einer Zinssatzänderung von +1 % bzw. -1 %	Durch den Vorstand der C&H auf der Basis der - vierteljährlichen Überprüfung der Zinsposition anhand der Zinsbindungsbilanz

Risikoart	Quantifizierung	Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen
Liquiditätsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - Tägliche Zusammenstellung der aktuellen Salden und Nostro-Konten bei allen Banken, über die die Bank ihren Zahlungsverkehr vornimmt, sowie noch nicht verbuchte Ein- und Ausgänge bzw. zu erwartende Liquiditätsströme des laufenden und des nächsten Kalendermonats und Ermittlung eines Liquiditätssaldos - Quartalsweise Erstellung einer langfristigen Liquiditätsübersicht unter Auflistung aller Aktiva und Passiva nach ihren Endfälligkeiten mit dem dann zu tilgenden Betrag 	<p>Durch den Vorstand der C&H auf der Basis der</p> <ul style="list-style-type: none"> - täglichen Liquiditätsübersicht (kurzfristige Liquidität) sowie der - quartalsweisen Liquiditätsübersicht (langfristige Liquidität)
Betriebsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - keine Quantifizierung aber Maßnahmen der Risikominimierung bzw. Risikovermeidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter-Zeitplanung - Soft- und Hardwaresicherung - Versicherungen - Vertragliche Verpflichtungen der Dienstleister - Tests - 4-Augen-Prinzip - Funktionstrennung - Externe Innenrevision
Rechtsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> - keine Quantifizierung aber Maßnahmen der Risikominimierung bzw. Risikovermeidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinzuziehen von Rechtsberatern - Laufende Information
Strategisches Risiko	<ul style="list-style-type: none"> - keine Quantifizierung aber Maßnahmen der Risikominimierung bzw. Risikovermeidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Information - ggf. Hinzuziehen von externen Beratern

Risikoart	Quantifizierung	Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen
Imagerisiko	- keine Quantifizierung aber Maßnahmen der Risikominimierung bzw. Risikovermeidung	- Ständige Überprüfung der Außenwirkung

- 45 Die von der Bank vorgenommene Analyse und Quantifizierung der Risikoarten bezogen auf den Geschäftsbetrieb der ehemaligen C&H am Standort Wiesbaden beurteilen wir als ausreichend. Dies gilt auch für die dokumentierten Maßnahmen der Risikosteuerung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Tz 56 ff.

b) Organisatorische Grundlagen der PBR "alt"

- 46 Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 der Hohentwiel Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Singen, wird ausgeführt, dass die Bank an der Erstellung eines Risikohandbuchs arbeitet. Im Berichtsjahr 2002 war das Risikohandbuch noch nicht fertiggestellt. Vor dem Hintergrund der geplanten Verschmelzung hat die Bank die Erstellung eines Risikohandbuchs für die PBR "alt" zunächst nicht fortgeführt. Eine Risikopolitik bzw. Risikostrategie war nicht schriftlich dokumentiert.

c) Zusammenfassende Beurteilung

- 47 Die schriftlich fixierte Ordnung zur Darstellung des Risikofrüherkennungs- und Risikomanagementsystems des Geschäfts der ehemaligen C&H bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung beurteilen wir insgesamt als ausreichend. Für das von der PBR "alt" betriebene Bankgeschäft lagen bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine geeigneten schriftlichen Regelungen über die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems vor.
- 48 Für das mit der Verschmelzung entstandene neue Kreditinstitut sind vor dem Hintergrund der damit verbundenen Erweiterung der Geschäftstätigkeit der Bank die im Organisationshandbuch der ehemaligen C&H enthaltenen Regelungen zum Risikomanagementsystem nicht ausreichend. Die Bank hat nach ihren Angaben einen externen Berater mit der von ihr erkannten notwendigen Implementierung eines den veränderten Anforderungen entsprechenden angemessenen Risikomanagementsystems beauftragt. In diesem Zusammenhang halten

wir die Durchführung einer Risikoinventur für erforderlich. Darüber hinaus regen wir für die Erstellung des Risikohandbuchs an, sich bei der Analyse der einzelnen Risikoarten auch an den Vorgaben des Baseler Ausschusses zu orientieren.

II. Darstellung des Risikomanagementsystems

1. Strategische Unternehmenssteuerung/Gesamtbanksteuerung

a. Strategie

- 49 Eine Risikopolitik war im Berichtsjahr nur für die ehemalige C&H schriftlich dokumentiert (vgl. Tz 42). Für die PBR "alt" sowie für die PBR waren die Risikopolitik sowie die Risiko- bzw. Geschäftsstrategie nicht dokumentiert. Nach den uns erteilten Auskünften wurden jedoch die für die ehemalige C&H fixierten risikopolitischen Grundsätze auf PBR übertragen werden.

b. Risikodeckungspotenzial und Limitsystem

- 50 Für die PBR ist gemäß den uns erteilten Auskünften ein Risikodeckungspotenzial (Risikotragfähigkeitspotenzial) bisher nicht festgelegt worden. In den Organisationsanweisungen der ehemaligen C&H (vgl. Abschnitt 10; Stand 01/2001) ist bezüglich der Ermittlung der Risikotragfähigkeit Folgendes geregelt:

- "Bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit stellt die Bank die von ihr ermittelten Risiken (Risikopotenzial) der Prognose über ihre eigene Ertragslage gegenüber."
- "Auf dieser Basis werden Risikobudgets festgelegt, die zur Limitierung des jeweiligen Risikopotenzials in den einzelnen Szenarien dienen sowie die Risiken vollständig abdecken sollen."

In der folgenden Übersicht haben wir die von der C&H definierten Risikoszenarien der Art und der Ermittlung des entsprechenden Risikobudgets gegenübergestellt:

Risiko-szenario	Definition des Risikoszenarios	Risiko-budget	Definition des Risikobudgets
Risikoszenario I = positiver Geschäftsverlauf	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Allgemeine Wirtschaftsentwicklung verläuft positiv, Steuer- und Finanzpolitik wirkt sich nicht negativ auf das Geschäft der Bank aus <input type="checkbox"/> Gleichbleibend positive grundlegende Wirtschaftsdaten führen zu keiner Verschlechterung der Kundenbonitäten, die bisherigen Wertberichtigungsansätze können in die Zukunft fortgeschrieben werden <input type="checkbox"/> Das Zinsniveau ändert sich höchstens um 1 % p. a. 	Risiko-budget I = geplantes Brutto-Jahresergebnis	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Geplanter Jahresüberschuss zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> - Ertragsteuern - Risikovorsorge abzüglich <ul style="list-style-type: none"> - vorgesehene Mindestausschüttung (einschließlich darauf entfallender Steueranteil)
Risikoszenario II = ungünstiger Geschäftsverlauf	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Allgemeine Wirtschaftsdaten negativ, kein Zuwachs im Kreditgeschäft <input type="checkbox"/> Steigendes Ausmaß von Kreditablösungen (Geschäftsrückgang) <input type="checkbox"/> Infolge der ungünstigen Wirtschaftslage Verschlechterung der Kundenbonitäten und steigender Wertberichtigungsbedarf auch für Geldhandelsgeschäfte <input type="checkbox"/> Maximale Zinsveränderung 1,5 % p. a. 	Risiko-budget II	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risikobudget I (Brutto-Jahresergebnis) zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> - vorgesehene Mindestausschüttung, auf die der Anteilseigner ggf. zu verzichten hat - Auflösung stiller Reserven
Risikoszenario III = Worst Case-Betrachtung	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zusätzlich zu den ungünstigen Wirtschaftsbedingungen des Risikoszenario II können bei Laufzeitende die Immobilienfonds, deren Anteile die Bank finanziert hat, die Erlöse aus der Rückgabe der Fondsanteile an die Fondsgesellschaft das jeweils gewährte Darlehen nur teilweise abdecken. Daraus ergibt sich ggf. ein nicht unerheblicher Mehrbedarf zur Bildung von Wertberichtigungen 	Risiko-budget III	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risikobudget II zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> - Kapital-, gesetzliche und andere Gewinnrücklagen - Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB <input type="checkbox"/> Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB

- 51 Auf der Basis der einzelnen Risikobudgets hat der Vorstand der ehemaligen C&H **Limite** für die quantifizierbaren Risikoarten "Adressenausfallrisiken" und "Zinsänderungsrisiko" festgelegt. Für die übrigen Risikoarten ist eine Limitierung bisher nicht vorgenommen worden. Im Falle einer adäquaten Quantifizierbarkeit war angabegemäß eine Limitfestlegung vorgesehen.
- 52 Die einzelnen Risikobudgets und ihre Auslastungen zum 31. Dezember 2002 können nicht dargestellt und beurteilt werden, da das Verfahren der ehemaligen C&H nur bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung angewendet worden ist. Für die PBR "alt" sowie die nach der Fusion entstandene PBR wurden uns keine Unterlagen im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Risikodeckungspotenzials bzw. eines Limitsystems und der entsprechenden Auslastung der Limite vorgelegt.
- 53 Ferner hat die PBR ein **Eskalationsverfahren** für den Fall von Limitüberschreitungen nicht schriftlich dokumentiert. Bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung war der Vorstand der ehemaligen C&H insoweit in den Informationsfluss eingebunden, als dass sichergestellt war, dass gegebenenfalls auftretende Limitüberschreitungen sofort erkennbar waren. Auch für die PBR „alt“ ist auskunftsgemäß ein Eskalationsverfahren nicht vorhanden gewesen.
- 54 Wir halten das von der ehemaligen **C&H** bis zur deren Verschmelzung mit der PBR "alt" angewendete System der Limitierung von Risiken insoweit für ausreichend. Das System der Risikolimitierung der PBR "alt" war nicht angemessen. Für die PBR ist umgehend ein System risikobegrenzender Limite zu implementieren. Hierbei sind vor dem Hintergrund der erweiterten Geschäftstätigkeit der Bank auch Marktpreisrisiken aus Wertpapieren (z. B. resultierend aus dem Erwerb von Spezialfondsanteilen "Premium Invest") einzubeziehen.

2. Ertragssteuerung

- 55 Die Ertragssteuerung der ehemaligen C&H lag bis zur Verschmelzung im Verantwortungsbereich des Vorstands der ehemaligen C&H. Bei der PBR „alt“ übernahmen diese Aufgabe die Gesellschafter. Für die Ertragssteuerung der PBR ist angabegemäß ausschließlich die Geschäftsleitung der Bank zuständig. Eine entsprechende schriftliche Dokumentation über den Prozess der Ertragsplanung und Steuerung liegt derzeit nicht vor. Wir empfehlen, entsprechende Arbeitsanweisungen zu erlassen, in denen u. a. der Inhalt der Ertragsplanung sowie die Vorgehensweise der vom Rechnungswesen für Planungszwecke zur Verfügung zu stellenden Daten dargestellt sind. Ferner sollte auch der Soll-Ist-Abgleich der Plan- mit den Istdaten geregelt sein.

3. Risikosteuerung

- 56 Für die Risikosteuerung der **C&H** war der Vorstand der Bank zuständig. Die von der C&H implementierten Verfahren der Steuerung und des Managements der einzelnen Risikoarten haben wir in der Tabelle in Tz 44 dargestellt. Die Risikosteuerung der **PBR "alt"** oblag der Geschäftsleitung. Eine schriftliche Dokumentation liegt nicht vor.
- 57 Für die Risikosteuerung der **PBR** ist die Geschäftsleitung zuständig. Nach den uns erteilten Auskünften fokussiert sich die Risikosteuerung der Bank auf das Adressenausfall-, das Zinsänderungs- und das Liquiditätsrisiko. Die Steuerung erfolgt dabei auf der Grundlage der quartalsweise erstellten Zinsbindungsbilanz sowie einem vierteljährlich erstellten langfristigen Liquiditätsstatus und einer täglich gefertigten kurzfristigen Dispositionsübersicht für die Liquidität. Kriterien und Grundsätze zur Steuerung der Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft sind derzeit nicht festgelegt. Die Bank entscheidet im Einzelfall auf der Grundlage der Informationen der Steuerungs- und Überwachungsinstrumente der ehemaligen C&H (vgl. Tz 44).
- 58 Nach den uns erteilten Auskünften gelten im Übrigen die darüber hinaus für die ehemalige C&H definierten Risikoarten für die PBR analog (vgl. Tz 44). Grundsätzlich erscheint uns die Anwendung der damit im Zusammenhang definierten Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen vertretbar. Insgesamt sind die angewendeten Steuerungsverfahren schriftlich zu dokumentieren.

III. Zusammenfassende Beurteilung

- 59 Die von der Geschäftsleitung der Bank zu ergreifenden Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG zur Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikokontrolle einschließlich der Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems beurteilen wir als stark verbesserungsbedürftig. Im Zeitpunkt unserer Prüfung war ein adäquates Limitsystem nicht implementiert. Ferner ist kurzfristig eine Risikoinventur durchzuführen, um die Risiken der an drei Standorten ansässigen Bank vollständig identifizieren zu können. Darüber hinaus sind die angewendeten Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen auch für die Risikoarten "operationelle Risiken" und "übrige nicht zinsinduzierte Marktpreisrisiken" festzulegen. Das Risikosteuerungs- und -überwachungssystem sollte in einem Risikohandbuch hinreichend dargestellt werden. Im Übrigen sind die entsprechenden Arbeitsablaufprozesse im Rahmen des Risikomanagementsystems in Arbeitsablaufbeschreibungen zu dokumentieren.

F. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtsform und Gesellschaftsvertrag

- 60 Die Bank wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft geführt und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Singen-Hohentwiel unter HRA Nr. 155 eingetragen.
- 61 Der **Gesellschaftsvertrag** wurde am 6. November 2002 geschlossen.
- 62 **Gegenstand des Unternehmens** ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags "der Betrieb eines Bankgeschäfts, jeweils in dem Umfang, in dem die aufsichtsbehördliche Erlaubnis es zulässt. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Außenstellen errichten sowie sämtliche einschlägigen Geschäfte betreiben, die geeignet erscheinen, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern."
- 63 Die **Erlaubnis zum Betreiben der Bankgeschäfte** gemäß § 32 KWG wurde ursprünglich Herrn Manfred Reithinger am 4. Februar 1972 und der Komplementärin der Bank, der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH, Singen-Hohentwiel, am 12. Januar 1987 durch das BAKred erteilt. Auf Investmentgeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KWG) darf sich die bankgeschäftliche Tätigkeit nicht erstrecken.

II. Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse

- 64 Die Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse der Bank stellen sich zum 31. Dezember 2002 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2002		31.12.2001	
	Kapital T€	Kapital- anteil %	Kapital T€	Kapital- anteil %
Komplementäre				
Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH, Singen-Hohentwiel	0	0,0	0	0,0
Herr Manfred Reithinger, Singen	0	0,0	256	5,0
Kommanditisten				
C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden	0	0,0	506	9,9
Herr Klaus Thannhuber, München	13.500	100,0	4.351	85,1
Gesamt	13.500	100,0	5.113	100,0

- 65 Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten.
- 66 Mit dem notariell beurkundeten Vertrag vom 8. Mai 2002 hat Herr Manfred Reithinger seinen **Kommanditanteil** an der PBR "alt" in Höhe von nom. T€ 256 an die C&H zu einem Kaufpreis in Höhe von T€ 1.534 übertragen. Von dem Kaufpreis entfällt ein Teilbetrag von T€ 1.278 auf den Firmenwert. Im Vertrag wird in der Vorbemerkung darauf hingewiesen, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung der Gesellschafter der PBR "alt" vom 8. Mai 2002, Herr Manfred Reithinger, seine Stellung als Komplementär umgewandelt hat, "wobei sein fester Kapitalanteil in Höhe von T€ 256 unverändert geblieben ist und als seine Haftsumme in das Handelsregister zur Eintragung angemeldet worden ist". Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte insoweit am 15. Mai 2002. Mit Erwerb des Kommanditanteils erhöhte sich das auf die C&H entfallende Kommanditkapital auf nom. T€ 762 bzw. 14,9 % des gesamten Kommanditkapitals der PBR "alt".
- 67 Mit gleichem Vertrag übertrug Herr Reithinger seinen Geschäftsanteil an der **Komplementärin** der PBR "alt" in Höhe von nom. T€ 13 zum Nominalwert auf die C&H. Die C&H war damit alleinige Gesellschafterin der Komplementärin.
- 68 Am 29. August 2002 haben die PBR "alt" und die C&H einen **Verschmelzungsvertrag** geschlossen, wonach gemäß § 1 die C&H ihr gesamtes Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1, §§ 39 ff. UmwG auf die PBR "alt" gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen der PBR an den bisherigen Alleinaktionär der C&H, Herrn Klaus Thannhuber, überträgt. Ferner wurde vereinbart, dass die Übertragung der Vermögensgegenstände und Schulden mit den Buch-

werten erfolgt, die von der aufnehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Die Vermögensübertragung erfolgte nach dem Verschmelzungsvertrag mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2001. Als Verschmelzungstichtag wird der 1. Januar 2002 vereinbart.

Vor dem Hintergrund der mit der Verschmelzung untergehenden Aktienanteile des Alleinaktionärs der C&H erhält dieser gemäß § 2 des Verschmelzungsvertrags die folgenden Gegenleistungen

- die Beteiligung der C&H an der Komplementärin der PBR "alt" in Höhe von 100 % des Gesellschaftskapitals von nom. T€ 26;
- die Beteiligung der C&H an der PBR "alt" in Höhe von nom. T€ 762 bzw. 14,9 % des Kommanditkapitals zuzüglich der auf die Rücklagen, den Gewinn- bzw. Verlustvortrag und den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag entfallenden Anteil.

Im Vertrag wurde ferner vereinbart, dass beide Beteiligungen der C&H direkt auf Herrn Thannhuber übergehen.

Die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Amtsgerichts Singen/Hohentwiel erfolgte am 25. Oktober 2002.

In Anlage 5 des Besonderen Berichtsteils (Teilband 2 des Bandes 1 des Prüfungsberichts) haben wir die Pro-Forma-Eröffnungsbilanz der PBR zum 1. Januar 2002 nach vorgenommener Verschmelzung mit den sich in den einzelnen Posten ergebenden Konsolidierungsvorgängen und unter Angabe der Buchwertanpassungen dargestellt.

- 69 Mit der Verschmelzung wurde Herr Thannhuber alleiniger Kommanditist der PBR sowie alleiniger Gesellschafter der Komplementärin der PBR. Nach dem Gesellschaftsvertrag beträgt die zu erbringende Kommanditeinlage € 13.500.000,00.
- 70 Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG ist damit am Bilanzstichtag Herr Klaus Thannhuber.
- 71 Die Komplementärin der PBR ist unter HRB 683 im Handelsregister des Amtsgerichts Singen-Hohentwiel eingetragen.

- 72 Am 5. Dezember 2002 wurde zwischen der PBR und der EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft e.G., Schwarzheide, (EURANOVA) und der Wohnungsgenossenschaft Tereno eG, Leipzig, (TERENO) jeweils ein Vertrag über die Gründung einer **stillen Gesellschaft** zum 16. Dezember 2002 geschlossen. Gemäß § 3 der Vereinbarungen leisten die stillen Gesellschafter die folgenden Einlagen:

Stille Gesellschafter	T€
Tereno Wohnungsgenossenschaft eG, Leipzig	313
EuraNova Wohnungsbaugenossenschaft eG, Bielefeld	346
Gesamt	659

Gemäß § 11 Ziffer 4 der Vereinbarungen kann die stille Gesellschaft jeweils mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden. Am 23. April 2003 wurde die Kündigungsfrist auf 24 Monate verlängert. Zum 31. Dezember 2002 erfüllen die stillen Einlagen nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 KWG.

Gemäß § 7 Ziffer 4 des Vertrags ist geregelt, dass der stille Gesellschafter an dem "ermittelten Betriebsgewinn" in Höhe von 8 % seiner Einlage teilnimmt. Eine Verlustbeteiligung wird ausgeschlossen.

- 73 Die ehemalige C&H hatte **Genussrechtskapital** (Genussscheine) in Höhe von insgesamt nom. 5,1 Mio. € herausgegeben, das nach § 10 Abs. 5 KWG dem haftenden Eigenkapital der Bank zum 31. Dezember 2002 in voller Höhe zuzurechnen ist. Inhaberin der Genussscheine zum 31. Dezember 2002 ist nach den uns erteilten Auskünften die Deutsche Beamtenvorsorge Immobilienholding Aktiengesellschaft, München (DBVI AG). Gemäß § 23 UmwG sind im Rahmen einer Verschmelzung durch Aufnahme den Inhabern der Genussrechte gleichwertige Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger (PBR) zu gewähren. Gemäß § 2 Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrags gewährt die PBR den Genussscheininhabern das jeweilige Recht, einen von der PBR ausgestellten Genussschein in gleicher Höhe und mit den gleichen Rechten zu fordern. Nach den uns erteilten Auskünften hat die Genussscheininhaberin ihren Forderungsanspruch noch nicht geltend gemacht.
- 74 **Nachrangige Verbindlichkeiten** hat die Bank nicht begeben.

III. Geschäftsleitung und Organe

- 75 **Organ** der Bank nach der Verschmelzung ist die Geschäftsleitung. Darüber hinaus hat die Bank einen Kreditausschuss geschaffen, der als entsprechendes Genehmigungsgremium für das Kreditgeschäft fungiert. Der nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Beirat soll im Jahr 2003 konstituiert werden.
- 76 Die Mitglieder der Organe der C&H sowie der PBR "alt" vor der Verschmelzung sowie der PBR nach der Verschmelzung und deren jeweilige Veränderungen im Berichtsjahr sind im Anhang aufgeführt (vgl. Anlage 3 zum Besonderen Berichtsteil).
- 77 Gemäß § 1 der Geschäftsordnung der PBR sind alle persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft zur **Geschäftsführung** und Vertretung der Gesellschaft verpflichtet. In § 2 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass im Rahmen der Geschäftsordnung eine Zuweisung von Zuständigkeiten (**Geschäftsverteilung**) an die Geschäftsleiter der Bank vorgenommen werden kann. Den Geschäftsverteilungsplan der PBR fügen wir als Anlage 7 zum Besonderen Berichtsteil (vgl. Band 1, Teilband 2) bei.
- 78 Die für den Geschäftsbetrieb der C&H, der PBR "alt" und der PBR im Berichtsjahr **wesentlichen Sitzungen** fanden wie folgt statt:
- a) **C&H bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung**
- 79 Im Berichtsjahr fand am 25. April 2002 eine ordentliche Hauptversammlung mit den folgenden Tagesordnungspunkten statt:
- Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 und Bericht des Aufsichtsrats
 - Verwendung des Bilanzgewinns 2001
 - Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2001
 - Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001

- 80 Ferner fand am 19. August 2002 eine außerordentliche Hauptversammlung statt, deren einziger Tagesordnungspunkt die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel, als übernehmende Gesellschaft beinhaltete.

b) PBR "alt" bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung

- 81 Gemäß der uns vorliegenden Protokolle wurden im Berichtsjahr sechs außerordentliche Gesellschafterversammlungen durchgeführt, deren wesentliche Tagesordnungspunkte und Beschlüsse im Folgenden dargestellt sind:

Datum	Inhalt	Beschluss
19. Februar 2002	<u>außerordentliche Gesellschafterversammlung, u. a.</u> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses der Privatbank Reithinger KG - Bericht über den Stand des Verfahrens betreffend die Auflagen des Prüfungsverbands - Stand "Inhaberkontrollverfahren" - Erörterung über die Jahresplanung 2002 und den Geschäftsentwicklungsplan - Beteiligung am "Reithinger Investment-Fonds" - Bericht über die Ausführung des Beschlusses vom 19. Dezember 2002 zur Umwandlung der Repräsentanz München in eine Zweigniederlassung - Bestellung des Aufsichtsrats der Privatbank Reithinger KG 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zeichnung von zwei Teilfonds sowie die Einzahlung von jeweils 1,25 Mio. € wird genehmigt. - Anmietung von Geschäftsräumen für die Zweigniederlassung München, Geschäftsleitung ist zur Aushandlung der Konditionen ermächtigt - Herr Dr. Theo Waigel wird zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Datum	Inhalt	Beschluss
5. März 2002	<u>außerordentliche Gesellschafterversammlung u. a.</u> - Erörterung über die Jahresplanung 2002 und den Geschäftsentwicklungsplan	- Entwurf des Geschäftsentwicklungsplanes auf Euro umstellen, Entwicklung einer Monatsplanung auf Basis der Jahresplanung und monatlicher Soll/Ist-Vergleich, Einrichtung eines Management-Informationssystems
27. März 2002	<u>außerordentliche Gesellschafterversammlung</u> - Schreiben des Bundesverbands Deutscher Banken vom 19. März 2002	- Keine Beschlüsse gefasst
3. April 2002	<u>außerordentliche Gesellschafterversammlung u. a.</u> - Vorgehen gegen den Bundesverband Deutscher Banken	- Auflagen des Bundesverbands akzeptieren soweit sie erfüllbar sind
27. Juni 2002	<u>außerordentliche Gesellschafterversammlung</u> - Widerruf der Bestellung des Herrn Manfred Reithinger zum Geschäftsführer	- Bestellung zum Geschäftsführer wird mit Wirkung zum 31. Juli 2002 widerrufen

82 Ferner wurden u. a. die folgenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst:

- Schließung der Repräsentanz in Dortmund (5. August 2002)
- Ermächtigung der Geschäftsleitung zur Durchführung einer Stammkapitalerhöhung bei der Centurion GmbH, München (19. Juli 2002)
- Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bankhaus Dr. Masel & Co., Berlin, über den Erwerb von Anteilen (19. Juli 2002)
- Bestellung des Jahresabschlussprüfers (9., 12. und 15. Juli 2002)
- Bestellung von Herrn Michael Schimkus zum Mitglied des Kreditausschusses (15. Juli 2002)
- Bestellung des Herrn Helmut Gottswinter zum Prokuristen (1. Juli 2002)

- Ermächtigung der Geschäftsleitung, dass die PBR "alt" selbst oder über eine Tochtergesellschaft Anteile an der Ancon Vermögensverwaltung GmbH, München, erwirbt, bestehende Fondsgesellschaften über Tochtergesellschaften übernimmt, den Fondsgesellschaften Eigenkapital zum Objekterwerb zur Verfügung stellt, die Stellung des Komplementärs bei den Fondsgesellschaften einnimmt und im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Emissionshauses sämtliche rechtsgeschäftliche Handlungen vornimmt (26. Juni 2002).
- Freistellung der Geschäftsleitung von Haftungsansprüchen bezüglich der Finanzierungen von Anteilen an den Fondsgesellschaften der DBVI-Gruppe (19. Juni 2002)
- Ernennung des Herrn Dietmar Trautmann zum weiteren Geschäftsführer (14. Mai 2002)

c) PBR nach der Verschmelzung

- 83 In der einzigen Gesellschafterversammlung des Berichtsjahres der PBR vom 10. Dezember 2002 wurde die Vergütung der Mitglieder des Kreditausschusses mit € 5.000,00 festgelegt.

Nach dem Gesellschafterbeschluss vom 29. Oktober 2002 wurde die Bestellung von Herrn Trautmann als Geschäftsführer zum 31. Oktober 2002 widerrufen.

IV. Vorjahresabschluss

- 84 Der Abschluss zum 31. Dezember 2001 der **C&H** nebst Lagebericht wurde auskunftsgemäß nicht im Sinne von § 340I HGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der **PBR "alt"** erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 163 am 31. August 2002.

V. Steuerliche Verhältnisse

- 85 Die Bank wird beim Finanzamt Singen unter der Steuernummer 18204/80903 geführt.
- 86 Mit Schreiben vom 4. März 2003 wurde bei der **Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH**, Singen-Hohentwiel, eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie der gesonderten Feststellung von Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 KStG) für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2000 angeordnet. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom selben Datum eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen der Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei der **Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG**, Singen-Hohentwiel für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2000 angeordnet.

VI. Rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

- 87 Alleiniger Kommanditist der **PBR** ist Herr Klaus Thannhuber, München. Herr Thannhuber hält 100 % der Anteile an der Verwaltungsgesellschaft Reithinger mbH, Singen-Hohentwiel, die wiederum Komplementärin ohne Einlage der PBR ist.
- 88 Bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen des Herrn Klaus Thannhuber zu anderen Unternehmen verweisen wir auf Anlage 10 des Berichtsbandes 2 (Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements). Die Zusammenstellung basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und Informationen.
- 89 Darüber hinaus war Herr Thannhuber im Berichtsjahr Vorstandsvorsitzender der Deutsche Beamtenvorsorge Immobilienholding Aktiengesellschaft, München (DBVI AG). Herr Thannhuber ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2002 aus dem Vorstand der DBVI Aktiengesellschaft ausgeschieden.
- 90 Im Berichtsjahr war Herr Thannhuber ferner bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung alleiniger Aktionär der ehemaligen **C&H** sowie deren Vorsitzender des Aufsichtsrats.

VII. Sonstige Prüfungen

- 91 Mit Schreiben vom 18. Juni 2002 ordnete die BaFin die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG bei der ehemaligen **C&H** an. Die Prüfung wurde in der Zeit vom 10. Juli bis 2. August 2002 zum Prüfungsstichtag 31. Mai 2002 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner, Duisburg (F&P), durchgeführt und bezog sich auf
- die Werthaltigkeit der an der PBR "alt" gehaltenen Beteiligung,
 - das Erfordernis der Bildung oder Aufstockung der Risikovorsorge aus dem von der Bank betriebenen Kreditgeschäft sowie
 - die Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung der in die Prüfung einbezogenen Kredite, insbesondere die Bonitätsprüfung, die Prüfung der Kreditsicherheiten sowie die laufende Überwachung.

Der Bericht über die durchgeführte Prüfung vom 4. Oktober 2002 liegt uns vor. Als wesentliche Ergebnisse der Prüfung wurden festgestellt, dass

- für die an der PBR "alt" gehaltene Beteiligung eine Wertkorrektur erforderlich wäre,
 - sich aus dem Kreditgeschäft ein zusätzlicher Risikovorsorgebedarf in Höhe von TEUR 1.527 ergibt und
 - die Kreditbearbeitung insgesamt nicht als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann.
- 92 Ferner hat die BaFin mit Schreiben vom 16. Juli 2002 die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG bei der **PBR "alt"** angeordnet. Die Prüfung wurde in der Zeit vom 5. August bis 16. August 2002 zu den Prüfungsstichtagen 30. Mai, 30. Juni bzw. 31. Juli 2002 ebenfalls von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner, Duisburg, durchgeführt und bezog sich auf
- das Erfordernis der Bildung oder Aufstockung der Risikovorsorge aus dem von der Bank betriebenen Kreditgeschäft sowie
 - die Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung der in die Prüfung einbezogenen Kredite, insbesondere die Bonitätsprüfung, die Prüfung der Kreditsicherheiten sowie die laufende Überwachung

Nach dem Prüfungsbericht vom 18. November 2002 wurde im Wesentlichen festgestellt, dass

- sich aus dem Kreditgeschäft ein zusätzlicher Risikovorsorgebedarf in Höhe von TEUR 1.662 ergibt und
- die Kreditbearbeitung insgesamt nicht als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann.

Mit Schreiben vom 11. März 2003 hat die BaFin die Bank aufgefordert, die Bereitschaft zur Bildung der Risikovorsorge zu bestätigen. Ferner hat sie die Bank gebeten, uns als Abschlussprüfer zu veranlassen, die von F&P geprüften Kreditengagements ausführlich im Jahresabschlussbericht darzustellen. Wir verweisen hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in Tz 135 ff. des Bandes 2 dieses Prüfungsberichts (Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung des Kreditengagements).

Ferner wurde die Bank mit Schreiben der BaFin vom 31. März 2002 aufgefordert, eine Untersuchung durch uns als Abschlussprüfer zu veranlassen, "wie und auf welchem Wege" Kreditengagements, für die F&P eine Bildung oder Aufstockung der Risikovorsorge gefordert hatte, zurückgeführt worden sind. Darüber hinaus war über die Beseitigung der in den vorgenannten Berichten aufgeführten Bearbeitungsmängel, insbesondere zur Einhaltung des § 18 KWG zu berichten. Wir verweisen auch hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in Tz 135 ff. des Bandes 2 dieses Prüfungsberichts (Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung des Kreditengagements).

VIII. Wirtschaftliche Grundlagen und Geschäftsstruktur

1. Grundsätzliche Struktur der Bank- und Nichtbankgeschäfte

- 93 Bezüglich der Struktur des Kreditgeschäfts der Bank verweisen wir auf unsere Ausführungen in Band 2 dieses Prüfungsberichts (Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements).
- 94 Das Einlagengeschäft wurde bis zur Verschmelzung am Standort **Wiesbaden** nicht betrieben, da die C&H hierzu keine entsprechende Erlaubnis hatte. Auch nach der erfolgten Verschmelzung wurde im Berichtsjahr am Standort Wiesbaden nahezu kein Einlagengeschäft mit Nichtbanken betrieben.

- 95 Am Sitz der Bank in **Singen** werden neben der Kreditvergabe auch Spar- und Termineinlagen von Nichtbanken hereingenommen. Das Depotgeschäft hat lediglich eine untergeordnete Bedeutung. Hierüber werden wir im Rahmen der von uns gesondert durchzuführenden Depotprüfung berichten.
- 96 Am Standort **München** wird hauptsächlich Kreditgeschäft bearbeitet. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Band 2 dieses Prüfungsberichts.

2. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung

- 97 In Anlage 5 dieses Berichtsteils haben wir die **Pro-Forma-Eröffnungsbilanz der PBR zum 1. Januar 2002** nach vorgenommener Verschmelzung mit den sich in den einzelnen Posten ergebenden Konsolidierungsvorgängen und unter Angabe der Buchwertanpassungen dargestellt.
- 98 Mit Wirkung vom 11. September 2002 wurde die Bank aus der **Sicherungseinrichtung des Einlagensicherungsfonds deutscher Banken** ausgeschlossen. Die Kunden der Bank wurden mit Schreiben vom 4. November 2002 auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Nach unseren Prüfungsfeststellungen erfolgte der Versand der Kundenanschriften auf der Basis einer aus dem EDV-System FIDUCIA erstellten Kundenliste, in der alle Kunden der PBR "alt" (Standorte **Singen** und **München**) enthalten waren. Der Druck und Versand der Briefe erfolgte zentral durch das Druck-Centrum Singen GmbH, Singen. Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind die Kunden am Standort **Singen** darüber hinaus durch eine vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veranlasste Veröffentlichung in der Regionalpresse (Südkurier vom 11. September 2002 und vom 23. Dezember 2002) vom Ausschluss aus dem Einlagensicherungsfonds in Kenntnis gesetzt worden.
- 99 Seit dem Zeitpunkt der Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" werden nach den uns erteilten Auskünften die Einlagekunden darüber informiert, dass die Einlagen durch die gesetzliche Einlagensicherung in Höhe von bis zu T€ 20 abgesichert sind.

3. Außergewöhnliche Geschäfte

- 100 Im Rahmen unserer Prüfung sowie nach den uns erteilten Auskünften hat die Bank im Berichtsjahr keine außergewöhnlichen Geschäfte getätigt.

4. Bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige

- 101 Nach den uns erteilten Auskünften ist eine Aufnahme neuer Geschäftszweige nicht vorgesehen.

G. ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

I. Organisatorischer Aufbau und Ablauf

- 102 Der **organisatorische Aufbau** der Bank sowie die entsprechenden Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sind aus dem diesem Prüfungsbericht als Anlage 6 beiliegenden Organigramm sowie dem als Anlage 7 beigefügten Geschäftsverteilungsplan (vgl. Band 1, Teilband 2) zum 31. Dezember 2002 ersichtlich.
- 103 **Sitz** der Bank ist **Singen**. An den Standorten **Wiesbaden** (vormals C&H) und **München** unterhält die Bank Zweigniederlassungen.
- 104 Die **Ablauforganisation** der Bank war im Berichtsjahr in den folgenden Anweisungen geregelt:
- Organisationshandbuch der C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden (Stand März 2001)
 - Organisationshandbuch der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen-Hohentwiel (Stand Juni 2002).

Nach den uns erteilten Auskünften war nach der Verschmelzung der C&H mit der PBR das Organisationshandbuch der C&H weiterhin für den Standort **Wiesbaden** gültig, während das Organisationshandbuch der PBR "alt" an den Standorten **Singen** und **München** angewendet wurde. Bezüglich der inhaltlichen Anpassungserfordernisse z. B. für die Arbeitsablaufprozesse im Kreditgeschäft und das Anzeigewesen verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Band 2 dieses Prüfungsberichts (vgl. Tz 15, 18 und 20 ff.). Ein einheitliches für die PBR gültiges Organisationshandbuch wird angabegemäß derzeit erarbeitet.

II. Internes Überwachungssystem im Überblick

- 105 Zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs durch Formalisierung der Organisationsstruktur wurden für die C&H und die PBR "alt" schriftliche Arbeitsanweisungen erlassen, die für PBR "alt" in Teilbereichen ergänzungsbedürftig waren (vgl. Tz 111). Bis zur Beendigung unserer Prüfung waren die Arbeiten für die Anfertigung von Arbeitsanweisungen für die PBR noch nicht abgeschlossen.
- 106 In die einzelnen Geschäftsprozesse einschließlich des Einsatzes der EDV wurden interne Kontrollverfahren und Sicherungsmaßnahmen integriert, die von der Innenrevision der Bank, die von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (BDO) für die C&H bis zum 30. September 2002 und ab 1. Oktober 2002 für die PBR durchgeführt wird im Rahmen des mit der Geschäftsleitung abgestimmten Plans geprüft werden. Die organisatorische Ausgestaltung des internen Überwachungssystems halten wir unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäfte im Berichtsjahr in Teilbereichen für angemessen. Zu den Feststellungen zum internen Überwachungssystem sowie zur Ablauforganisation in den einzelnen Bereichen der Bank verweisen wir auf unsere Darstellungen zum Handelsbereich, Kreditbereich, Rechnungswesen und zur Innenrevision.

III. Ausgestaltung der Innenrevision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem

1. Rahmenbedingungen

107 Auf der Grundlage des Schreibens des BAKred vom 17. Januar 2000 über die "Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute" (MaI) hatten die ehemalige C&H, die PBR "alt" und das fusionierte Institut PBR im Berichtsjahr die folgenden Regelungen getroffen:

a) C&H

108 Das Rundschreiben Nr. 1/2000 des BAKred vom 17. Januar 2000 stellt die Grundlage der im Organisationshandbuch der C&H in Abschnitt 9.02 veröffentlichten **Revisionsrichtlinien** dar. Die C&H hatte die Durchführung von Innenrevisionstätigkeiten gemäß Dienstleistungsvertrag vom 24. Juli 2000 vollständig auf die BDO bis zum 30. September 2002 ausgelagert. Als Revisionsbeauftragter wurde aufgrund der geringen Betriebsgröße der Vorstandsvorsitzende der Bank, dem jeweils die Interne Revision unterstand, benannt.

109 Die Revisionsrichtlinien enthielten im Einzelnen folgende Regelungen:

- Grundsätze
 - Unterstellung Vorstandsvorsitzender und Instrument der gesamten Geschäftsleitung,
 - Selbstständigkeit und Unabhängigkeit,
 - Funktionstrennung durch Auslagerung,
 - vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht,
 - fach- und revisionsspezifisches Wissen der Revisoren erforderlich,
 - Prüfungsplanung, Prüfung der Beseitigung festgestellter Mängel
- Aufgaben
 - Prüfung der Einhaltung interner und externer Vorschriften,
 - Durchführung von Sonderprüfungen nach Weisung und in Absprache mit dem Vorstand;
 - beratende Begleitung bestimmter Projekte
- Organisatorische Einbindung
 - Auslagerung auf Dritte, um Funktionstrennung zu gewährleisten

- Befugnisse
 - uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen,
 - uneingeschränktes Auskunftsrecht
- Prüfungsdurchführung
 - Prüfungsplanung auf der Basis eines Drei-Jahres-Plans, der mit der Geschäftsleitung abzustimmen und jährlich fortzuschreiben ist,
 - Prüfungsumfang risikoorientiert,
 - Prüfungshandlungen erstrecken sich auf Aufbau- und Ablauforganisation aller Geschäftsbereiche
- Berichtspflichten
 - Berichterstellung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfungshandlungen und Vorlage beim Vorstand,
 - bei Feststellung von schwerwiegenden Mängeln unverzügliche Information des Vorstands,
 - Mindestinhalt der Prüfungsberichte
 -
- Beurteilung der Internen Revision durch den Abschlussprüfer

Wir halten die von der ehemaligen C&H festgelegten Rahmenbedingen für den Zeitraum bis zur Verschmelzung auf die PBR für angemessen.

b) PBR "alt"

- 110 Die Rahmenbedingungen für die interne Revision sind in einer Arbeitsanweisung vom 31. Juli 2000 beschrieben. Darin werden die Aufgaben, die Zielsetzung, die Verantwortung, die organisatorische Einbindung und die Befugnisse der Internen Revision, die Prüfungsplanung und Durchführung sowie die Berichtspflichten und das Erfordernis der Überwachung der Mängelbeseitigung dargestellt.
- 111 Ferner wurden die folgenden Aufgabenschwerpunkte für die Interne Revision definiert:
- Einhaltung von Anweisungen der Geschäftsleitung und Richtlinien sowie gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften
 - Prüfung der betrieblichen Organisation, insbesondere der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
 - Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - Prüfung der Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände

Mit Ausnahme der Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der Risikomanagement- und -controllingsysteme sind alle in den Maß vorgeschriebenen Aufgaben der Internen Revision erwähnt. Die Rahmenbedingungen waren somit grundsätzlich ausreichend.

c) **PBR**

112 Mit Datum vom 15. April 2003 hat die Geschäftsleitung der Bank Rahmenbedingungen für die Gesamtbank mit Wirkung ab dem 1. Februar 2003 in Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten nach den uns erteilten Auskünften die Regelungen der C&H und der PBR "alt" weiterhin Bestand.

113 Die Rahmenbedingungen für die PBR enthalten die folgenden Regelungen zur Tätigkeit der Internen Revision:

□ Funktion:

"Die Interne Revision

- ist Bestandteil des internen Überwachungssystems
- unterstützt den Geschäftsleiter bei seiner originären Überwachungsaufgabe
- überwacht insbesondere die Betriebs- und Geschäftsabläufe innerhalb der Bank, das Risikomanagement und Risikocontrolling sowie das interne Kontrollsystem
- untersucht gezielt, ob die Grundsätze von Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit sowie von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet werden".

□ Ziele:

- "Die Ziele der Internen Revision sind mit denen des Internen Kontrollsystems identisch.
- Die Prüfungshandlungen der Internen Revision dienen der Sicherung und dem Schutz des vorhandenen Vermögens und der vorhandenen Informationen vor Verlusten aller Art.
- Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung
- Einhaltung der für die Bank geltenden aufsichtsrechtlichen Normen und Gesetze
- Förderung des betrieblichen Wirkungsgrades
- Befolgung der Geschäftspolitik der Geschäftsleitung".

□ Aufgaben:

- "Die Prüfungstätigkeit hat sich auf alle Betriebs- und Geschäftsabläufe zu erstrecken.
- Umfang und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit sind zu berücksichtigen.
- Zu prüfen sind z. B. insbesondere die Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie der Risikomanagement- und Risikocontrollingsysteme, des Berichtswesens und des Informationssystems.
- Durchführung von Sonderprüfungen im Auftrag der Geschäftsleitung
- Beratung der Geschäftsleitung und anderer Organisationseinheiten, sofern die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet bleibt
- beratende Tätigkeit im Rahmen der Projektbegleitung".

□ Verantwortung:

"Die Interne Revision

- hat grundsätzlich keine Verantwortung für betriebliche Prozesse sowie laufende prozessabhängige Überwachungsmaßnahmen
- ist dafür verantwortlich, dass z. B. die Prüfungshandlungen so angelegt sind, dass wesentliche Fehler erkannt und fundierte Aussagen zum jeweiligen Prüffeld gemacht werden können".

□ Stellung und organisatorische Einbindung:

"Die Interne Revision

- ist unabhängig von den zu prüfenden Bereichen und eine selbständige organisatorische Einheit
- ist ein Instrument der gesamten Geschäftsleitung und dieser berichtspflichtig
- wird von der BDO durchgeführt; der zuständige Geschäftsleiter und Revisionsbeauftragte ist Herr Hans-Jörg Schneider
- hat gegenüber anderen Organisationseinheiten kein Weisungsrecht
- darf keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wahrnehmen
- darf keine Aufgaben übernehmen, die nicht im Tätigkeitsbereich der Internen Revision liegen".

□ "Grundlagen für die Interne Revision:

- sind geschäftspolitische Grundsätze, Ziele und Strategien der Geschäftsleitung
- sind fachliche Normen und Standards
- sind MaI sowie weitere aufsichtsrechtliche Regelungen
- sind von der Geschäftsleitung verabschiedete Arbeitsanweisungen und Richtlinien".

□ Informationsrechte und Informationspflichten:

"Die Interne Revision

- hat ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht
- hat sich die für die Arbeit erforderlichen Informationen zu besorgen
- muss die Geschäftsleitung unverzüglich über festgestellte wesentliche Unregelmäßigkeiten, Arbeitsrückstände und andere für die Bank bedeutsame Beobachtungen unterrichten sowie, wenn sie ihren Tätigkeiten nicht nachkommen kann".

- Qualifikation:

"Die Mitarbeiter der Internen Revision müssen über den neusten Stand der fach- und revisionsspezifischen Kenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse des zu prüfenden Bereichs verfügen."
- Prüfungsdurchführung erfolgt/ist
 - "auf der Basis eines von der Geschäftsleitung genehmigten Prüfungsplans, der ausreichende Zeit für durchzuführende Sonderprüfungen berücksichtigt, risikoorientiert ist und auch das Prüfungserfordernis von ausgelagerten Funktionen auf andere Unternehmen berücksichtigt
 - nach angemessener Vorbereitung
 - unter Verwendung effektiver und zeitgemäßer Instrumente und Hilfsmittel durch Arbeitsunterlagen zu dokumentieren".
- Berichterstattung
 - "Über jede Prüfung ist zeitnah ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
 - Der Prüfungsbericht soll kurz, klar und übersichtlich sein und sich auf das Wesentliche beschränken und muss insbesondere eine Darstellung des Prüfungsgegenstands sowie dessen Beurteilung, der Prüfungsdurchführung und der Prüfungsfeststellungen und des daraus schlüssig abgeleiteten Prüfungsurteils, gegebenenfalls Empfehlungen, Angaben über durchgeführte Besprechungen mit den geprüften sowie Ausführungen zu den erhaltenen Stellungnahmen enthalten.
 - Wesentliche und schwerwiegende Mängel sind besonders herauszustellen.
 - Die Prüfungsergebnisse sind entsprechend von der Bank festgelegter Kategorien (keine, unwesentliche, wesentliche oder schwerwiegende Mängel) zu werten.
 - Festgestellte schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind unverzüglich schriftlich und sofern vorhanden auch an den Aufsichtsrat zu kommunizieren.
 - Am Ende eines Geschäftsjahrs hat die Interne Revision ihre Tätigkeit in einem Gesamtbericht darzustellen."
- Überwachung der Erledigung von Prüfungsfeststellungen:

"Die Interne Revision hat

 - die zügige Beseitigung festgestellter Mängel zu überwachen und dies zu dokumentieren.
 - die Geschäftsleitung zu informieren, sofern die festgestellten Mängel nicht in angemessener Zeit beseitigt werden".
- Interne Revision und Abschlussprüfer:
 - "Auf Anforderung sind Arbeitsunterlagen und Berichte vorzulegen."
- Schlussbestimmungen:
 - "Die Rahmenbedingungen sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
 - Die Rahmenbedingungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft."

114 Die von der Bank für die Gesamtbank in Kraft gesetzten Rahmenbedingungen sind angemessen und entsprechen den Anforderungen der Mal.

2. Auslagerungen von Geschäftsbereichen und Revisionstätigkeiten Dritter

a) C&H

115 Gemäß dem Vertrag vom 24. Juli 2000, ergänzt am 4. Januar 2002, hatte die C&H im Berichtsjahr die Durchführung der Internen Revision vollständig auf die BDO ausgelagert.

b) PBR "alt"

116 Die Interne Revision der PBR "alt" ist bis zum 20. September 2002 von einem Mitarbeiter der Bank durchgeführt worden. Vor dem Hintergrund der Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 die Durchführung der Internen Revision vollständig auf die BDO ausgelagert. Der entsprechende Vertrag wurde am 19. August 2002/4. September 2002 geschlossen. Der Vertrag entspricht den Anforderungen des § 25a Abs. 2 KWG.

117 Die Absicht zur Vornahme der Auslagerung wurde der BaFin mit Schreiben vom 14. Juni 2002 angezeigt. Der Vollzug der Auslagerung ist im Berichtsjahr nicht angezeigt worden.

c) Gesamtbank nach der Verschmelzung

118 Gemäß der Vertragsvereinbarung übernimmt die BDO die Aufgaben der Internen Revision (vgl. Tz 116). Die PBR geht davon aus, dass sich die Vereinbarung auch auf das fusionierte Institut erstreckt.

3. Prüfungsplanung

119 Grundlage für die Tätigkeit der Internen Revision ist ein vom Vorstand bzw. von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts zu genehmigender Prüfungsplan. Der Prüfungsplan für das Jahr 2002 der C&H wurde angabegemäß vom Vorstand der Bank genehmigt; eine entsprechende Dokumentation auf dem uns vorgelegten Revisionsplan ist nicht erfolgt. Der Prüfungsplan der PBR "alt" wurde mit Datum vom 4. September 2002 von der Geschäftsleitung unterzeichnet. Für die PBR ist beginnend mit dem Jahr 2003 ein Dreijahres-Prüfungsplan erstellt worden, der nach den uns erteilten Auskünften von der Geschäftsleitung bereits genehmigt wurde und jährlich fortgeschrieben werden soll.

120 Nach den vorgenannten Prüfungsplänen waren im Berichtsjahr die nachstehenden Prüfungen geplant, die wie folgt bearbeitet wurden:

a) C&H

Prüfungsgebiet	Bearbeitungsstand
1. Kreditgeschäft a) Genehmigungsverfahren b) Limitüberwachung c) Werthaltigkeit (Bonität und § 18 KWG) d) Meldepflichten nach §§ 13 und 14 KWG	Die im Kreditbereich durchgeführten Prüfungen bezogen sich nicht auf die Werthaltigkeit der geprüften Engagements sowie die Einhaltung der Meldepflichten nach den §§ 13 und 14 KWG. Über eine Überprüfung der Genehmigungsverfahren sowie der Limitüberwachung ist nicht berichtet worden. Die im Bereich des Kreditmeldewesens durchgeführten Prüfungen bezogen sich nur auf eine Abstimmung der gemeldeten Daten mit dem Rechnungswesen. Eine inhaltliche Überprüfung der Meldungen hat daher nicht stattgefunden. Der erstellte Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
2. Geld-/Devisenhandel/Wertpapiergeschäft/MaH a) Jährliche Prüfungsfelder (gemäß MaH) b) Risiko-Controlling c) Spezielle Geschäftsarten	Mit Ausnahme der geplanten Prüfung der "speziellen Geschäftsarten" wurden alle genannten Gebiete in die Prüfung einbezogen. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
3. Zahlungsverkehr a) Kassenhaltung b) Abstimmung Nostrokonten c) Abstimmung Verrechnungskonten d) Abstimmung CpD-Konten	Es wurden alle geplanten Prüfungen im Bereich "Zahlungsverkehr" durchgeführt. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.

Prüfungsgebiet	Bearbeitungsstand
4. Kundenbereich a) Stammdatenpflege b) Einlagen/Termingelder c) Daueraufträge/Lastschriften d) Überweisungen/Schecks	Die Prüfung "Stammdatenpflege" wurde im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäfts durchgeführt. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002. Die Durchführung der Prüfungen zu b) bis d) ist nicht dokumentiert.
5. Rechnungswesen a) Datenerfassung Datenkontrolle b) Sachkosten c) Anlagenbuchhaltung d) Internes Berichtswesen	Mit Ausnahme der "Datenerfassung/Datenkontrolle" wurden alle im Bereich Rechnungswesen geplanten Prüfungen durchgeführt. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
6. Meldewesen a) BISTA b) Grundsätze I und II c) Mindestreserve d) Auslandsstatus e) Kreditnehmerstatistik f) § 24 KWG g) AWV	Mit Ausnahme der Kreditnehmerstatistik wurden alle geplanten Bereiche des Meldewesens geprüft. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
7. Verwaltung a) Registratur/Archivierung b) Schlüsselverzeichnis	Die durchgeführten Prüfungshandlungen bezogen sich nur auf das Schlüsselverzeichnis. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002
8. EDV a) Vergabe Zugriffsrechte b) Datensicherung	Die durchgeführten Prüfungshandlungen bezogen sich nur auf die Vergabe der Zugriffsrechte. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
9. Personalwesen a) Überstundenvergütung b) Pflichtaushänge	Es wurden alle geplanten Prüfungen des Bereichs "Personalwesen" durchgeführt. Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
10. Geldwäschegesetz	Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
11. Compliance	Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.
12. Abstimmungen a) Bestätigungen schwebender Geschäfte b) Saldenabstimmung mit der Kundschaft	Keine Prüfungshandlungen dokumentiert
13. Sonderprüfungen	Keine
14. Nachschau	Der Bericht datiert vom 12. Oktober 2002.

b) PBR "alt"

Prüfungsgebiet	Bearbeitungsstand
1. Kasse a) D-Kasse b) Sorten-Kasse	a) Bericht vom 15. Mai 2002 b) Bericht vom 30. August 2002
2. Zahlungsverkehr a) American-Express-Schecks b) Verrechnungs-/Bar-Schecks c) Überweisungsverkehr d) Scheck-/Lastschriftenverkehr e) Daueraufträge f) Homebanking	a) Bericht vom 19. März 2002 b) Bericht vom 2. September 2002 c) Bericht vom 3. Dezember 2002 d) Bericht vom 20. Dezember 2002 e) Bericht vom 3. Dezember 2002 f) Bericht vom 20. Juni 2002
3. Passivgeschäft a) Kontokorrenteinlagen b) Termineinlagen c) Spareinlagen d) Sparbriefe e) Wertpapiersparverträge	a) Bericht vom 4. Oktober 2002 b) Bericht vom 4. Oktober 2002 c) Bericht vom 4. Oktober 2002 d) Bericht vom 3. Dezember 2002 e) Bericht vom 25. Juni 2002
4. Wertpapiergeschäft a) Depot-Auszüge-Versand b) Auftragsannahme/-bearbeitung c) Abwicklung und Kontrolle d) Compliance-Konzept e) Tafelgeschäfte f) Meldepflichten § 9 WpHG g) Hauptversammlungen h) Kapitalerhöhungen i) Wertpapiererträge j) Zinsabschlagsteuer k) Wertpapierfälligkeiten l) Aufbewahrungsfristen	a) Bericht vom 15. Juli 2002 b) Bericht vom 12. März 2002 c) Bericht vom 18. Februar 2002 d) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003 e) Bericht vom 27. November 2002 f) Bericht vom 3. September 2002 g) Bericht vom 26. April 2002 h) Bericht vom 28. November 2002 i) Bericht vom 26. April 2002 j) Bericht vom 22. April 2002 k) Bericht vom 20. Dezember 2002 l) Bericht vom 20. Dezember 2002
5. Geldwäschegesetz	Bericht vom 11. April 2002
6. Handelsgeschäfte	Bericht der BDO vom 24. Januar 2003
7. Buchhaltung a) Saldenmitteilungen b) CpD-Konten c) Konto-Abstimmungen	a) Bericht vom 14. Januar 2002 b) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003 c) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003

Prüfungsgebiet	Bearbeitungsstand
<p>8. Aktivgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontokorrentkredite b) Anschaffungsdarlehen c) Avalkredite d) Kredite/München 	<p>Gemäß Bericht der BDO vom 24. Januar 2003 wurde zu den Prüfungsgebieten a), b) und d) mit der Geschäftsleitung vereinbart, dass eine Prüfung des Kreditgeschäfts vor dem Hintergrund der im August bei der Bank durchgeführten Sonderprüfungen nach § 44 KWG erst im ersten Halbjahr 2003 erfolgen soll. Zu dem Prüfungsgebiet c) liegt ein Bericht des internen Revisors der Bank vom 6. November 2002 vor.</p>
<p>9. Zweigniederlassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kasse b) Kontoeröffnungen 	<ul style="list-style-type: none"> a) Bericht vom 29. November 2002 b) Die Durchführung der Prüfung ist nicht dokumentiert.
<p>10. Outsourcing/Dienstleister</p> <ul style="list-style-type: none"> a) FIDUCIA Kassel b) DZ-Bank/bws-Bank, Frankfurt c) C&H Vermögensplan GmbH, München d) C&H, Wiesbaden 	<p>Die Bank hat Prüfungsberichte bzw. -unterlagen der Innenrevision des Dienstleisters angefordert und eingesehen. Der hierüber erstellte Bericht datiert vom 30. August 2002.</p>
<p>11. Sonstige Bereichsprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Meldewesen b) Controlling c) Risiko-Management d) IT-Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> a) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003 b) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003 c) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003 d) Bericht der BDO vom 24. Januar 2003; die durchgeführte Prüfung betrifft nur die Vergabe und Pflege der Zugriffsrechte
<p>Sonderprüfungen</p>	<p>Prüfung Personalaufwendungen sowie Lohn- und Gehaltsbereich, Bericht vom 4. Dezember 2002</p>

4. Prüfungsdurchführung

a) C&H

121 Im Rahmen der Internen Revision hat die BDO bei der C&H insgesamt 25 der 37 geplanten Prüfungsbereiche bearbeitet. Weitere Prüfungshandlungen sind nicht dokumentiert. Insofern wurden nur rd. 67,6 % der geplanten Prüfungen durchgeführt. In dem von BDO erstellten Jahresbericht der Internen Revision wird dagegen unzutreffenderweise darauf hingewiesen, dass der Prüfungsplan eingehalten wurde. Den Grund für die Nichteinhaltung des Prüfungsplans sieht die Geschäftsleitung in dem entstandenen Tätigkeitsaufwand im Rahmen der Verschmelzung. Die Entscheidung der Geschäftsleitung über die Abänderung des Prüfungsplans bzw. der Darlegung der Gründe sowie die Festlegung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der nicht geprüften Bereiche sind nicht dokumentiert.

122 Bei der Durchsicht der Prüfungsberichte stellten wir fest, dass die durchgeführten Prüfungen in vier Fällen ("Meldewesen nach §§ 13 und 14 KWG" und "Werthaltigkeit") nicht in vollem Umfang den an die Prüfung zu stellenden Anforderungen entsprachen:

- Die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Groß- und Millionenkreditmeldungen nach den §§ 13 und 14 KWG (vgl. Tz 120, Buchst. a) Ziffer 1.d) beschränkten sich auf das Abstimmen der manuell erstellten Meldungen mit den Unterlagen des Rechnungswesens. Eine Überprüfung des Verfahrens der Anfertigung der Meldungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer vollständigen, zeitnahen und inhaltlich richtigen Anfertigung und Abgabe der Meldungen wurde nicht durchgeführt. Ferner wurde keine inhaltliche Überprüfung der Meldungen anhand der Kreditakten vorgenommen. Bei der von der BDO durchgeführten Prüfung sind keine Mängel festgestellt worden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäfts getroffenen Feststellungen zum Meldewesen nach den §§ 13 und 14 KWG (vgl. Berichtsband 2, Tz 121 ff.).
- Im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäfts (vgl. Tz 120, Buchst. a) Ziffer 1.) war vorgesehen, auch eine Bonitätsbeurteilung der geprüften Einzelkredite vorzunehmen. Hinsichtlich der zu prüfenden "Werthaltigkeit" der untersuchten Forderungen wurde im Prüfungsbericht keine Aussage getroffen. Ferner ist aus dem Prüfungsbericht nicht erkennbar, ob und inwieweit die Einhaltung der Verpflichtungen des § 18 KWG untersucht worden ist. Ferner ist aus den Prüfungsberichten nicht ersichtlich, ob bzw. mit welchem Ergebnis das im Prüfungsplan vorgesehene "Genehmigungsverfahren" und die "Limitüberwachung" untersucht wurden.

- Eine Saldenabstimmung mit der Kundschaft wurde nicht durchgeführt (vgl. Tz 120 Buchst. a) Ziffer 12 a). Ferner wurde nicht überprüft, ob und inwieweit eine Abstimmung von schwebenden Geschäften erforderlich gewesen wäre (vgl. Tz 120 Buchst. a) Ziffer 12 b).

b) PBR "alt" und PBR

- 123 Im Berichtsjahr wurden von der Innenrevision der PBR "alt" 28 und von der BDO insgesamt 12 der geplanten 44 Prüfungsgebiete bearbeitet. Drei von BDO zu prüfende Bereiche (aus dem Aktivgeschäft: "Kontokorrentkredite", "Anschaffungsdarlehen" und "Kredite München"; vgl. Ziffer 8.) wurden angabegemäß in das Jahr 2003 verschoben; für das Prüfungsgebiet "Kontoeröffnungen in der Zweigniederlassung" (vgl. Ziffer 9.) wurden uns die Prüfungsunterlagen und ein Prüfungsbericht nicht vorgelegt.

Qualität der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung

- 124 Gemäß den Anforderungen der MaI hat sich der Abschlussprüfer von der **Qualität der Arbeit** der Internen Revision zu überzeugen. In Stichproben überprüften wir bei der C&H sowie der PBR "alt" die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sowie die adäquate Dokumentation der Inhalte und Prüfungsergebnisse sowohl anhand der Arbeitsunterlagen als auch der Prüfungsberichte. Bezüglich der hierbei getroffenen Feststellungen verweisen wir auf unsere Feststellungen in Tz 122.
- 125 Der Aufbau der **Prüfungsberichte** enthält grundsätzlich Angaben zu den Prüfungshandlungen, dem Prüfungsumfang sowie die Prüfungsfeststellungen. Sofern sich Beanstandungen ergaben, wurden deren Beseitigung durch die Revision überwacht.
- 126 Sofern festgestellte Mängel nicht in angemessener Zeit beseitigt werden, wird gemäß der in den Rahmenbedingungen festgelegten Regelungen die Geschäftsleitung informiert.

Jahresbericht der Innenrevision der Bank

- 127 Mit Datum vom 25. März 2003 wurde von der BDO der gemäß den MaI an die Geschäftsleitung zu adressierende Jahresbericht für das Jahr 2002 erstellt. Darin nimmt die BDO u. a. Stellung zur Art der im Berichtsjahr durch die BDO bei der C&H und der PBR "alt" durchgeführten Prüfungen sowie der dabei festgestellten Mängel und gegebenen Empfehlungen. Ferner berücksichtigt der Gesamtbericht die durch den Internen Revisor der PBR "alt" durchgeführten Prüfungen. Gemäß dem Jahresbericht wurden Prüfungen zum "Kreditgeschäft" sowie zum "Controlling und Risiko-Management" in das Jahr 2003 verschoben.
- 128 Entgegen der im Jahresbericht getroffenen Aussage wurde der Prüfungsplan der C&H nicht eingehalten. Nicht dokumentiert ist z. B. die Durchführung der Prüfung zur "Datenerfassung/Datenkontrolle", der "Kreditnehmerstatistik" sowie der "Speziellen Geschäftsarten" (vgl. Tz 121)
- 129 Wesentliche oder schwerwiegende Mängel im Sinne der MaI sind gemäß dem Jahresbericht der Innenrevision nicht festgestellt worden. Ferner wurden keine schwerwiegenden Feststellungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung getroffen.

5. Wesentliche Prüfungsergebnisse der Innenrevision

- 130 Gemäß dem Jahresbericht sowie den uns vorliegenden Revisionsberichten wurden folgende wesentliche Mängel im Sinne der MaI im Berichtsjahr festgestellt:
- a) **C&H**
- Keine wesentlichen Mängel im Sinne der MaI festgestellt
- b) **PBR "alt"**
- Handelsgeschäfte
 - unzureichende Dokumentation bei den zwei im Berichtsjahr durchgeführten Wertpapiergeschäften
 - keine Durchführung einer Marktgerechtigkeitsprüfung:
 - falsche Ergebnisverbuchung bei Kauf/Verkauf einer Anleihe (geringfügige Beträge);
 - Rahmenbedingungen sind bezüglich der zuständigen Personen zu aktualisieren

- Nostro-, CpD- und Verrechnungskonten
- Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und Dokumentation von Kontrollhandlungen bei der Kontenabstimmung erforderlich.

6. Bericht an das Aufsichtsorgan

- 131 Gemäß Ziffer 3. der MaI hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich schriftlich über die von der Internen Revision getroffenen wesentlichen Feststellungen zu unterrichten. Die Bank verfügt derzeit noch nicht über den nach dem Gesellschaftsvertrag als Aufsichtsgremium vorgesehenen Beirat. Der Beirat soll im Jahr 2003 konstituiert werden. Eine Dokumentation, aus der hervorgeht, dass der Gesellschafter über die von der Internen Revision getroffenen Feststellungen unterrichtet worden ist, liegt nicht vor. Wir empfehlen, künftig den Beirat und/oder den Gesellschafter über die Ergebnisse der Innenrevisionstätigkeit regelmäßig zu unterrichten.

7. Zusammenfassende Beurteilung

- 132 Die Ausgestaltung der Innenrevision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem der C&H sowie der PBR "alt" und der PBR im Berichtsjahr genügten teilweise nicht den funktionalen Anforderungen nach MaI. Wir weisen ferner darauf hin, dass der Prüfungsplan nicht eingehalten wurde. Künftig ist darauf zu achten, dass Änderungen des Revisionsplans durch z. B. Verschieben von Prüfungsgebieten in das folgende Geschäftsjahr schriftlich zu dokumentieren und von der Geschäftsleitung zu genehmigen sind. Darüber hinaus entsprechen die Prüfungsberichte nicht vollumfänglich den Anforderungen der MaI, da sie teilweise keine oder nur unzureichende Informationen über den Inhalt und das Ergebnis der Prüfungstätigkeit des betreffenden Prüffeldes wiedergeben.

IV. Organisation des Rechnungswesens sowie der EDV

a) Rechnungswesen

- 133 Das **Rechnungswesen** der PBR ist der Steuereinheit "Rechnungswesen/Controlling/Steuern" zugeordnet. Die Personalbuchhaltung obliegt der Organisationseinheit Personal.
- 134 Im Berichtsjahr erfolgte die Buchhaltung dezentral an den Standorten **Singen** (für Geschäftsvorfälle, die die PBR "alt" betreffen) mittels der Bankensoftware der FIDUCIA sowie am Standort **Wiesbaden** (für Geschäftsvorfälle, die die C&H betreffen) mittels der Bankensoftware der ZEDA. Den **Auslagerungen** der Datenverarbeitung liegen entsprechende Rahmenverträge zugrunde, die am 5. Juni 1998 (FIDUCIA) bzw. 26. Januar 1989, zuletzt ergänzt am 5. März 1999, unterzeichnet wurden.
- 135 Für die nach der Verschmelzung erforderliche **Zusammenführung** der Datenbestände **auf Gesamtbankenebene** war das Rechnungswesen am Standort **Wiesbaden** verantwortlich. Hierbei wurden die relevanten Daten der Standorte **Singen** und **München** durch einen am Standort Singen tätigen Mitarbeiter nach Wiesbaden übermittelt. Die Zusammenführung mit den Daten des Standorts Wiesbaden erfolgte manuell unter Anwendung der Tabellenkalkulation MSEXCEL. Eine schriftliche Dokumentation des vorgenannten Arbeitsablaufs konnte uns nicht vorgelegt werden.
- 136 Im Jahr 2003 wird die Bank einheitlich die Bankensoftware der FIDUCIA anwenden. Die Umstellung wurde zum 30. Juni 2003 vorgenommen.

b) EDV

- 137 Eine Übersicht über die von der Bank an den einzelnen Standorten vorhandenen **Hauptanwendungen** fügen wir unserem Prüfungsbericht als Anlage 10 bei (vgl. Band 1, Teilband 2).
- 138 Die Bank setzt als Hauptanwendung für das Buchen und Verarbeiten von Geschäftstransaktionen am Standort **Wiesbaden** die Anwendung ZEDA TZ ein. Die Software wird auf Rechnern im Rechenzentrum der ZEDA in Wuppertal betrieben.

- 139 An den Standorten **Singen** und **München** werden im Wesentlichen die Anwendungen RUBIN 2000 plus, welche von der FIDUCIA erstellt wurde, sowie die Anwendungen NBS (Neue Bankensoftware), GEDOS und WVS (Emulation Wertpapierverbundsystem) genutzt. Die Software wird auf Rechnern in den Rechenzentren der FIDUCIA in Kassel und Karlsruhe betrieben. Ferner wird die Online-Banking-Anwendung von der FIDUCIA bereitgestellt.
- 140 Der Zahlungsverkehr und das Wertpapiergeschäft für Singen und München werden im Outsourcingverhältnis durch die DZ Bank Aktiengesellschaft mit dem System WVS abgewickelt. Die DZ Bank Aktiengesellschaft hat ihre Tochtergesellschaft, die Bank für Wertpapierservice und -systeme Aktiengesellschaft (bws bank), mit der Abwicklung, der Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiergeschäfte betraut. Die Anwendung "WVS" wird den Anwendern über das FIDUCIA Rechenzentrum bereitgestellt.
- 141 Die Standorte **Wiesbaden** und **Singen** sind über Standleitungen mit ihren Rechenzentren in Wuppertal und Kassel verbunden. Der Standort **München** ist über Singen an das Rechenzentrum Kassel angeschlossen. Zwischen Wiesbaden und Singen/München besteht bis auf die Email-Verbindung über das Internet keine direkte Netzwerkverbindung. In den Niederlassungen sind lokale Netzwerke (LAN) eingerichtet, wobei Singen und München die Betriebssysteme OS/2 und Wiesbaden Windows NT bzw. XP einsetzen. Auf den Personal Computern sind in Wiesbaden Microsoft Office-Produkte für die individuelle Datenverarbeitung (MS Word, MS Excel usw.) und in München Lotus Smart Suite-Produkte (Amipro, 1-2-3, Approach, Freelance) installiert.
- 142 Die Anwendungsweiterentwicklung wird sowohl von der FIDUCIA wie auch von der ZEDA in Abstimmung zwischen den Anwenderbanken vorgenommen. Die erforderlichen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte sowie Weisungs- und Kontrollrechte sind mit dem Datenverarbeitungsunternehmen FIDUCIA vertraglich noch nicht vollständig abgesichert. Der Auslagerungsvertrag mit FIDUCIA wird aktuell von FIDUCIA mit Hinblick auf § 25a KWG überarbeitet. Eine neue, mit der BaFin abgestimmte Version soll der Bank bis Ende 2003 vorliegen.
- 143 Die Anforderungen zur regelmäßigen Berichterstattung und laufenden Kontrolle gemäß dem Rundschreiben Nr. 11/2001 des BAKred zur "Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen gemäß § 25a Abs. 2 KWG" werden noch nicht in vollem Umfang erfüllt. Die Bank beabsichtigt, die bestehende Auslagerungslösung gemäß den Übergangs- und Schlussbestimmungen des Rundschreibens bis zum Jahresende 2003 an die dargelegten Grundsätze anzupassen.

- 144 Für den Bereich der Datenverarbeitung setzte die Bank im Berichtsjahr drei **Mitarbeiter** ein, davon zwei Mitarbeiter am Standort **Wiesbaden** und ein Mitarbeiter in **Singen**. Die Mitarbeiter in Wiesbaden sind für das "Rechnungswesen, Controlling und EDV" insgesamt zuständig, der Mitarbeiter in Singen beschäftigt sich vollzeitlich mit der Datenverarbeitung. Die Stellvertretung ist grundsätzlich gewährleistet. In Wiesbaden ist die Funktionstrennung zwischen Rechnungswesen und Datenverarbeitung eingeschränkt. Wir empfehlen, die Aufbauorganisation entsprechend anzupassen.
- 145 Die Bank verfügt über zwei **Organisationshandbücher**, welche noch nicht zusammengeführt wurden. Aus diesem Grund liegen für die Standorte **Singen** und **München** Anweisungen im Bereich der Datenverarbeitung vor, für den Standort **Wiesbaden** jedoch nicht. Das Organisationshandbuch - einschließlich der schriftlichen Arbeitsanweisungen für die Datenverarbeitung - soll auskunftsgemäß aktualisiert werden. Insgesamt entspricht der Stand der Schriftlich fixierten Ordnung (SFO) im Bereich der Datenverarbeitung derzeit nicht den Anforderungen. Wir empfehlen, ein einheitliches Organisationshandbuch zu schaffen, welches schriftliche Arbeitsanweisungen bzw. Ablaufbeschreibungen beinhaltet. Weiterhin sollten die Bereiche "Verwaltung von Benutzerkennungen" und "Notfallplanung" unternehmenseinheitlich geregelt werden.
- 146 Die **Server und Verbindungsrechner** sowie weitere dv-technische Ausstattung sind am Standort **Wiesbaden** in einem kleinen, jederzeit zugänglichen Raum neben der Buchhaltung untergebracht. Physische Schutzmaßnahmen wie unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Zugangssicherungen oder Brandschutz sind nicht vorhanden. Am Standort **Singen** befinden sich die Rechner in einem vergitterten Kellerraum mit USV. Wir empfehlen, eine einheitliche IT-Sicherheitsrichtlinie in Bezug auf die physische Sicherheit der Rechner zu verabschieden und dementsprechend einzurichten.
- 147 Die **Verwaltung von Benutzerkennungen** erfolgt im FIDUCIA-System über ein formalisiertes Verfahren, welches im Organisationshandbuch dokumentiert ist. Wir empfehlen, ein entsprechendes Verfahren unternehmenseinheitlich einzurichten.
- 148 An allen Standorten werden tägliche **Datensicherungen** im Lokalen Netzwerk (LAN) durchgeführt. Mit Hilfe der Anwendung KAPT wurde 2002 in Wiesbaden der Entwurf eines „IT-Notfallhandbuchs der C&H“ erstellt. Dieser Entwurf wurde vor dem Hintergrund der Verschmelzung nicht fertiggestellt. Die Daten werden nach der nächtlichen Verarbeitung von ZEDA auf den ZEDA-Server der Bank übertragen; deshalb geht die Bank davon aus, dass diese Daten von ZEDA im Notfall bezogen werden können bzw. mit der Datensicherung neu aufgebaut werden könnten. Als Wiederanlaufarbeitsplätze sind die Rechner der Kollegen vorgesehen. Ein Wiederanlauf an einem anderen Ort ist nicht geplant.

- 149 Die **Verarbeitung der Kundendaten** an den Standorten in Singen und München erfolgt in Echtzeit auf dem Großrechner; sie werden im Rechenzentrum gesichert. Im Falle eines Serverausfalls der Bank wird FIDUCIA benachrichtigt und sendet auskunftsgemäß eine Ersatzfestplatte per Taxi mit den Daten an die Bank. Am selben Tag soll in einem solchen Fall der Betrieb wieder aufgenommen werden können. Im Organisationshandbuch wird in einem kurzen Abschnitt auf Kommunikationsmaßnahmen mit der FIDUCIA im Notfall eingegangen.
- 150 Wir empfehlen, eine einheitliche **Wiederanlaufplanung** zu erstellen und das **Notfallkonzept** zu dokumentieren. Entsprechende Tests zum Nachweis der Wirksamkeit der Notfallplanung sollten durchgeführt werden.
- 151 Der Rechenzentrumsbetrieb bei der FIDUCIA wird jährlich von der DGR Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Bonn, geprüft. Ein entsprechender vom 30. Januar 2003 datierender Prüfungsbericht liegt uns vor. Geprüft wurde das Verfahren der Sicherheitenverteilung im Rahmen der Blankoanteilermittlung unter RUBIN 2000. Nach dem vorliegenden Bericht ist das Verfahren grundsätzlich ordnungsgemäß. Ein Prüfungsbericht der ZEDA für das Prüfungsjahr wurde nicht vorgelegt. Insgesamt ist der Umfang der vorgelegten Prüfungsberichte für das Berichtsjahr im Bereich der EDV-Revision nicht ausreichend.
- 152 Die eingerichteten betrieblichen und technischen Maßnahmen sowie die organisatorischen, personellen und baulichen Vorkehrungen zur Sicherung der Integrität und Verfügbarkeit der bankaufsichtsrechtlich relevanten Daten halten wir in Relation zur Anzahl der abzuwickelnden Transaktionen für insgesamt wirksam. Die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und -programme der Auslagerungsunternehmen erachten wir als zuverlässig. Wir empfehlen, den Bereich Datenverarbeitung auf Seiten der Bank im Zuge der Zusammenführung im Bereich der organisatorischen, personellen und baulichen Maßnahmen zu überarbeiten und auf ein insgesamt einheitliches Schutzniveau zu bringen.

V. Angemessenheit der Dokumentation von Geschäftsvorfällen

- 153 Die PBR beachtet nach den uns erteilten Auskünften und nach unseren Prüfungsfeststellungen die handelsrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 257 HGB.
- 154 Der **Kontenplan** ist unter Berücksichtigung der Organisation der Bank und von Art und Umfang der betriebenen Geschäfte ausreichend gegliedert.

- 155 Die **Belegverwahrung** und die zur Buchung erforderlichen **Eingaben** erfolgten im Berichtsjahr dezentral an den einzelnen Standorten der Bank.
- 156 In allen von uns geforderten Fällen wurden uns die Buchungen ordnungsgemäß belegt. Der Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die abschließenden Buchungen für 2002 sind erfolgt.
- 157 Die Aufzeichnungen und Aufbewahrungen über die ausgeführten Geschäftsvorfälle gewährleisten eine lückenlose aufsichtsrechtliche Überwachung durch die BaFin gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG.
- 158 Für die ordnungsgemäße Aufzeichnung der den Jahresabschluss der Bank sowie das allgemeine Meldewesen betreffenden Geschäftsvorfälle und deren Aufbewahrung ist das Rechnungswesen, teilweise auch die entsprechenden Fachabteilungen, zuständig.
- 159 Unterlagen zu gesellschaftsrechtlichen und die Organe der Bank betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Meldepflichten werden vom Sekretariat der Geschäftsleitung verwaltet.

VI. Auslagerung wesentlicher Aufgabenbereiche

- 160 Die PBR hat die folgenden Aufgabenbereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG, die für die Durchführung der Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen wesentlich sind, ausgelagert. Nach den uns erteilten Auskünften und nach unseren Feststellungen sind alle Auslagerungen angezeigt worden.

a) C&H

□ Auslagerung der Internen Revision an die BDO

Die Auslagerung erfolgte auf der Grundlage eines mit der BDO mit Datum vom 24. Juli 2000, ergänzt am 4. Januar 2002, geschlossenen Dienstleistungsvertrags.

□ Auslagerung von IT-Dienstleistungen einschließlich dem Rechenzentrumsbetrieb an die ZEDA

Die Auslagerung erfolgte auf der Grundlage eines mit der ZEDA mit Datum vom 26. Januar 1989 bzw. 22. November 1993 geschlossenen und zuletzt am 5. März 1999 ergänzten Dienstleistungsvertrags.

b) PBR "alt"

□ **Auslagerung der Internen Revision an die BDO**

Die Auslagerung erfolgte auf der Grundlage eines mit der BDO mit Datum vom 19. August 2002 geschlossenen Dienstleistungsvertrags.

□ **Auslagerung von IT-Dienstleistungen einschließlich dem Rechenzentrumsbetrieb an die FIDUCIA**

Die Auslagerung erfolgte auf der Grundlage eines mit der FIDUCIA mit Datum vom 5. Juni 1998 geschlossenen Dienstleistungsvertrags.

□ **Auslagerung von der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Wertpapiergeschäfts an die DZ-Bank Aktiengesellschaft bzw. bws-Bank**

Die Auslagerung erfolgte auf der Grundlage eines mit der DZ-Bank geschlossenen Dienstleistungsvertrags, der gemäß Schreiben der Bank vom 27. Dezember 2002 noch an die Anforderungen des § 25a KWG anzupassen ist.

□ **Auslagerung von Tätigkeiten des Vertriebsmanagements sowie der Annahme und Bearbeitung von Wertpapier-Sparverträgen**

Die Auslagerung erfolgte auf der Grundlage eines mit Datum im April 2000 geschlossenen und mit Datum vom 6. Dezember 2002 ergänzten Rahmenvertrags über die Erbringung von Dienstleistungen.

161 Nach unseren Prüfungsfeststellungen hat die Bank die ausgelagerten Bereiche in das Überwachungssystem durch die Innenrevision einbezogen.

162 Zusammenfassend ist festzustellen, dass - mit Ausnahme der in Tz 142 ff. getroffenen Feststellungen - durch die vorstehend beschriebenen Auslagerungen keine Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen, der Steuerungs- bzw. Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung und der Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der BaFin erkennbar sind. Erforderliche Weisungsrechte wurden vertraglich gesichert.

H. DARSTELLUNG DER GESCHÄFTLICHEN ENTWICKLUNG

163 Die **geschäftliche Entwicklung der Bank** wird durch die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Daten der Jahre 2000 bis 2002 verdeutlicht. Um eine entsprechende Vergleichbarkeit der Bestands- und Erfolgsgrößen der PBR "alt" und der ehemaligen C&H mit den entsprechenden Beträgen zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres zu ermöglichen, haben wir diesem Bericht als Anlage 5 (vgl. Band 1, Teilband 2) eine Pro-Forma-Bilanz sowie eine Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung beigelegt, aus der die entsprechenden Vergleichsgrößen ersichtlich sind (vgl. Band 1, Teilband 2).

	PBR nach Verschmelzung	PBR vor Verschmelzung	
	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2000
	T€	T€	T€
I. Entwicklung der Bilanzsumme und des Eigenkapitals			
a) Bilanzsumme	180.626	28.708	19.847
Genussrechtskapital	5.113	0	0
Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB	734	0	0
Eigenkapital (eingezahlt)	13.172	5.138	2.582
- abzügl. stille Einlagen	/./ 659	0	0
- abzügl. Immaterielle Vermögensgegenstände	/./ 25	-12	0
- abzügl. Unterlegung Großkreditüberschreitung	/./ 512	0	0
b) Haftendes Eigenkapital gemäß § 10 KWG	17.284	5.126	2.582

	PBR nach Verschmelzung	PBR vor Verschmelzung	
	2002	2001	2000
	T€	Mio. €	Mio. €
II. Entwicklung der Ertragslage			
Zinsergebnis	4.988	957	643
Provisionsergebnis	730	1.013	245
Zins- und Provisionsüberschuss	5.718	1.970	888
Betriebsergebnis nach Risikoversorge/Bewertung	-2.481	267	176
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-2.471	213	154

I. DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

I. Vermögenslage

164 Für die Darstellung der Vermögenslage der Bank haben wir die Bilanz zum 31. Dezember 2002 in den Übersichten "Vermögensstruktur" sowie "Kapital- und Refinanzierungsstruktur" nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechend vergleichbaren Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Im Hinblick auf die Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" wurden als Vergleichszahlen die zum 1. Januar 2002 konsolidierten Werte beider verschmolzenen Kreditinstitute verwendet.

1. Vermögensstruktur

165 Die **Vermögensstruktur** stellt sich wie folgt dar:

Übersicht zur Vermögensstruktur

	PBR nach Fusion						PBR vor Fusion				
	T€	31.12.2002 T€	%	T€	1.1.2002 T€	%	Veränderung T€	%	T€	31.12.2001 T€	%
I. Forderungen aus Kreditgewährung an Kunden											
- ohne Grundpfandrechtliche Absicherung	148.822			139.606					12.207		
- durch Grundpfandrechte besichert	566	149.388		2.030	141.636		7.752	5,5	2.030	14.237	49,6
II. Geldanlagen											
a) Wertpapiere											
- Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		2.329	1,3	0	0	0,0	0		0	0	0,0
b) Sonstige (einschl. kurzfristiger Forderungen und flüssiger Mittel)											
- täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	10.535			6.290					6.292		
- täglich fällige Forderungen an Kunden	11.163			7.163					7.164		
- Barreserve	1.975	23.673	13,2	1.158	14.611	9,2	9.062	62,0	561	14.017	48,8
		26.002	14,5		14.611	9,2	9.062	62,0		14.017	48,8
III. Sachanlagen											
- Grundstücke und Gebäude	162			168					168		
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	530	692		260	428				80		
										248	0,9
IV. Finanzanlagen											
- Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen		552	0,3		2	0,0	550	27500,0		2	0,0
V. Ausstehende Einlagen		929	0,5		929	0,6	0			0	
VI. Sonstige Aktiva (einschl. Rechnungsabgrenzungsposten)		1.505	0,8		1.888	1,2	-383	-20,3		199	0,7
		179.068	16,2		159.494	100,0	9.229	5,8		28.703	100,0
Treuhandvermögen		1.558			1.661		-103	-6,2		5	
Bilanzsumme		180.626			161.155		19.471	12,1		28.708	

- 166 Das **Bilanzvolumen** der Bank hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 19.471 oder 12,1 % auf T€ 180.626 erhöht. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen der Anstieg der Forderungen an Kunden um T€ 7.752, des Wertpapierbestands durch die Zeichnung von zwei Spezialfonds um T€ 2.329 sowie der sonstigen kurzfristigen Geldanlagen um T€ 9.062.
- 167 Zum 31. Dezember 2002 entfallen von der Bilanzsumme von rd. 180,6 Mio. € (Vj. 161,2 Mio. €) insgesamt 160,6 Mio. € (Vj. 148,8 Mio. €) oder 88,9 % (Vj. 93,0%) auf die Forderungen aus der Kreditgewährung an Kunden. Die Kundenforderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2002 T€	1.1.2002 T€
Forderungen an Kunden		
- Forderungen aus Kontokorrentkonten	11.163	7.163
- Forderungen aus dem Darlehensgeschäft und sonstige verzinsliche Darlehen	151.624	142.820
- abzüglich Einzelwertberichtigungen	./ 2.033	./ 544
- abzüglich pauschalierte Einzelwertberichtigung auf Ratenkredite	./ 34	./ 39
- abzüglich Pauschalwertberichtigungen	./ 104	./ 602
- abzüglich Disagio auf Darlehen	./ 65	0
	149.388	141.635
Gesamt	160.551	148.798

- 168 Bei den **Forderungen aus dem Darlehensgeschäft** (T€ 149.388) handelt es sich im Wesentlichen um Privatdarlehen zur Finanzierung des Erwerbs von langfristigen Vermögensanlagen. Bei einem Anstieg von T€ 8.804 auf T€ 151.624 hat die Bank zum Bilanzstichtag ihre Gesamtrisikovorsorge auf das langfristige Darlehensgeschäft um T€ 986 auf T€ 2.171 erhöht.
- 169 Bezüglich der Zusammensetzung der Forderungen gegenüber Kunden verweisen wir im Übrigen auf Berichtsband 2 dieses Prüfungsberichts, Tz 85 ff.
- 170 Bei dem Wertpapierbestand der **Geldanlagen** (T€ 2.329) handelt es sich um im Berichtsjahr erworbene jeweils 25.000 Anteile an zwei Investmentfonds. Zur Anpassung an niedrigere Börsenkurse waren am Bilanzstichtag Kurswertabschreibungen erforderlich. Die Wertpapiere wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Verfügungsbeschränkungen bestanden keine.

- 171 Die sonstigen Geldanlagen (einschl. flüssiger Mittel ohne Forderungen an Kunden) setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2002 T€	1.1.2002 T€
Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig		
- Guthaben auf laufenden Konten sowie Tagesgelder	10.535	6.290
Barreserve		
- Kassenbestand	186	83
- Bundesbankguthaben	1.789	1.074
	1.975	1.157
Gesamt	12.510	7.447

- 172 Das **Bundesbankguthaben** dient zur Einhaltung des Mindestreservesolls.
- 173 Der Ausweis der in den Sachanlagen enthaltenen **Grundstücke und Gebäude** (T€ 162) betrifft das Bankgebäude am Sitz der PBR in Singen. Gemäß dem uns vorliegenden Grundbuchauszug vom 4. Februar 1997 sind die Grundstücke und Gebäude nicht mit Eigentümergrundschulden belastet. Ferner sind in Abteilung II keine wertmindernden Rechte eingetragen.
- 174 Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 530) hat sich im Berichtsjahr um T€ 270 erhöht. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich Zugänge der Geschäftsausstattung (T€ 193) sowie des Fuhrparks (T€ 65).
- 175 Aus **Abgängen** von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind insgesamt Buchgewinne von T€ 16 und Buchverluste von T€ 4 entstanden.
- 176 Der Anstieg der **Finanzanlagen** um T€ 550 auf T€ 552 betrifft den Erwerb der Geschäftsanteile der Centurion GmbH, München. Zum 31. Dezember 2002 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von T€ 200 vorgenommen. Von dem Bilanzausweis entfallen im Übrigen T€ 2 auf die Gesellschaftsanteile an der BNL-Beteiligungsgesellschaft Neue Länder GmbH & Co. KG, Berlin, (T€ 2).

Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den beizulegenden Werten am Bilanzstichtag, höchstens aber zu den Anschaffungskosten, ausgewiesen.

- 177 Von den **sonstigen Aktiva** (T€ 1.505) entfallen auf die sonstigen Vermögensgegenstände insgesamt 1.218 T€, auf die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten T€ 262 sowie auf die immateriellen Anlagewerte T€ 25.
- 178 Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Steuererstattungsansprüche (T€ 716), Schadensersatzansprüche (T€ 195) sowie Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung (T€ 97).
- 179 Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (T€ 262) handelt es sich fast ausschließlich um die Abgrenzung einer Mietvorauszahlung an die Ravena Grundbesitz GmbH & Co. KG (T€ 261; Vj. T€ 0).
- 180 Als **Treuhandvermögen** (T€ 1.558) werden im Wesentlichen die auf Rechnung der **Bamberger Bank eG, Bamberg**, ausgegebenen Treuhandkredite zur Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an der Deutschen Beamten-Vorsorge & Co. Deutschlandfonds KG (T€ 1.553).

2. Kapital- und Refinanzierungsstruktur

- 181 Die Kapital- und Refinanzierungsstruktur der PBR hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Übersicht zur Kapital- und Refinanzierungsstruktur

	PBR nach Fusion						PBR vor Fusion				
	31.12.2002			01.01.2002			Veränderung		31.12.2001		
	T€	T€	%	T€	T€	%	T€	%	T€	%	
I. Fremdmittel											
a) Aufgenommene Darlehen											
- nicht täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.138			30.688					79		
- nicht täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	<u>29.561</u>	55.699	31,1	<u>19.675</u>	50.363	31,6	5.336	10,6	<u>16.240</u>	16.319	56,9
b) täglich fällige Verbindlichkeiten											
- gegenüber Kunden		27.618	15,4		6.550	4,1	21.068	321,6	<u>6.523</u>	6.523	22,7
c) Verbriefte Verbindlichkeiten und Namenspfandbriefe											
- begebene Schuldverschreibungen		76.597	42,8		79.864	50,1	-3.267	-4,1	<u>0</u>	0	0,0
II. Sonstige Verbindlichkeiten											
- Rückstellungen	886			641					217		
- Rechnungsabgrenzungsposten	0			0					134		
- Sonstige Verbindlichkeiten	<u>733</u>	1.619	0,9	<u>2.339</u>	2.980	1,9	-1.361	-45,7	<u>158</u>	509	1,8
		<u>161.533</u>	<u>90,2</u>		<u>139.757</u>	<u>87,6</u>	<u>21.776</u>	<u>15,6</u>		<u>23.351</u>	<u>81,4</u>
III. Eigene Mittel											
a) originäre Eigenmittel											
- Gezeichnetes Kapital	13.500			13.500					5.113		
- Stille Einlagen	659			0					0		
- Kapital- und Gewinnrücklagen	0			0					26		
- andere Gewinnrücklagen	0			0					0		
- Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-2.471			929					213		
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	<u>734</u>	12.422	6,9	<u>195</u>	14.624	9,2	-2.202	-15,1	<u>0</u>	5.352	18,6
b) Eigenmittelsurrogate											
- Genussrechtskapital		<u>5.113</u>	<u>2,9</u>		<u>5.113</u>	<u>3,2</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>		<u>0</u>	<u>0,0</u>
		<u>17.535</u>	<u>9,8</u>		<u>19.737</u>	<u>12,4</u>	<u>-2.202</u>	<u>-11,2</u>		<u>5.352</u>	<u>18,6</u>
		<u>179.068</u>	<u>100,0</u>		<u>159.494</u>	<u>100,0</u>	<u>19.574</u>	<u>12,3</u>		<u>28.703</u>	<u>100,0</u>
Treuhandvermögen		<u>1.558</u>			<u>1.661</u>		<u>-103</u>	<u>-6,2</u>		<u>5</u>	
Bilanzsumme		<u>180.626</u>			<u>161.155</u>		<u>19.471</u>	<u>12,1</u>		<u>28.708</u>	

- 182 Die Struktur der Refinanzierung der Bank hat sich gegenüber dem Stichtag des Vorjahres insoweit verändert, als dass sich der Anteil der Fremdmittel am Bilanzvolumen von 87,6 % auf 90,2 % erhöht hat. Rd. 43 % (Vj. rd. 50 %) der Fremdmittel entfallen auf begebene Schuldverschreibungen der Bank. Im Einzelnen hat sich die Refinanzierungs- und Kapitalstruktur im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:
- 183 Die **Refinanzierungsmittel aus bei Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen und von Kunden eingelegten Geldern** (T€ 55.699) haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 5.336 oder 10,6 % erhöht. Von den Refinanzierungsmitteln aus aufgenommenen Darlehen entfallen auf die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 26.138 sowie auf Kundengelder T€ 29.561. Ihr Anteil am gesamten Refinanzierungsvolumen der Bank ist mit 31,1 % (Vj. 31,6 %) nach den verbrieften Verbindlichkeiten von relativ großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Bank, aufgrund ihres Ausschlusses aus dem Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken e.V. im Berichtsjahr, um Kundeneinlagen zu akquirieren, einen für die Kunden attraktiveren Zinssatz zahlen muss, der die Refinanzierungskosten der Bank entsprechend verteuert. Darüber hinaus besteht ein erhöhtes Abrufisiko für ein Refinanzierungsdarlehen der Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Düsseldorf, in Höhe von T€ 1.000. Mit Schreiben vom 12. März 2003 hat die Versicherungsgesellschaft die Kündigung des Darlehens angekündigt, sofern der Ausschluss aus dem Einlagensicherungsfonds gerichtlich bestätigt werden sollte.
- 184 Die **sonstigen Verbindlichkeiten aus täglich fälligen Geldern** (T€ 27.618) bestehen ausschließlich gegenüber Kunden.
- 185 Die **verbrieften Verbindlichkeiten** (T€ 76.597) betreffen fast ausschließlich die ursprünglich von der ehemaligen C&H begebenen Schuldverschreibungen. Ihnen stehen abgetretene Forderungen in Höhe von T€ 72.594 gegenüber. Die Erstemission wurde im Wesentlichen von der Deutsche Beamtenvorsorge Immobilienholding Aktiengesellschaft, München, sowie deren Immobilientochtergesellschaften gezeichnet. Aufgrund der Bestellung von Sicherheiten werden die Schuldverschreibungen als nicht börsenfähig angesehen.
- 186 Die **Rückstellungen** haben sich im Berichtszeitraum um T€ 245 auf T€ 886 erhöht. Sie betreffen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von T€ 166 (Vj. T€ 106) sowie die anderen Rückstellungen mit T€ 720 (Vj. T€ 494), insbesondere für den Jahresabschluss und Steuerklärungen (T€ 230), Vergütungen (T€ 120) und Beratungskosten (T€ 100).

- 187 **Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung**, die sich auf die Vermögenslage der Bank nachteilig auswirken könnten und im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind, haben wir nicht festgestellt. Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind die gebildeten Rückstellungen insgesamt dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach ausreichend. Gemäß der von der Geschäftsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung waren Gründe, die die Bildung weiterer Rückstellungen erforderlich machen, am Bilanzstichtag nicht vorhanden.
- 188 Die **sonstigen Verbindlichkeiten** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.606 auf T€ 733 vermindert. Ursächlich hierfür ist die in den vergleichbaren Vorjahreszahlen (zum 1. Januar 2002) enthaltene Verbindlichkeit aus einer Abfindungszahlung für den Erwerb der Geschäftsanteile eines früheren Gesellschafters durch die C&H in Höhe von T€ 1.572, welche im Berichtsjahr gezahlt wurde. Im Übrigen entfallen die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2002 im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 164), Verbindlichkeiten gegenüber dem alleinigen Kommanditisten (T€ 158) sowie die noch abzuführenden Steuern (T€ 260).
- 189 Zum Bilanzstichtag betragen die **eigenen Mittel** der Bank einschließlich der Eigenmittelsurrogate insgesamt T€ 17.535 und machen damit 9,8 % der Bilanzsumme ohne Treuhandvermögen aus. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB wurde im Berichtsjahr um T€ 539 auf T€ 734 erhöht.
- 190 Die Eigenkapitalsurrogate in Höhe von unverändert T€ 5.113 betreffen unverändert die von der Bank begebenen Genussscheine.
- 191 Zur Darstellung des **haftenden Eigenkapitals** verweisen wir im Übrigen auf unseren Berichtsteil K II.

3. Stille Reserven

- 192 Nach der Auffassung der Geschäftsleitung sind in den Grundstücken und Gebäuden stille Reserven enthalten. Eine aktuelle Wertermittlung des Immobilienvermögens liegt derzeit nicht vor.

4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- 193 Die Einlagen der Kunden der Bank sind durch die gesetzliche Sicherung in Höhe von maximal T€ 20 je Einleger abgesichert.
- 194 Nach den Bedingungen der von der Bank begebenen Genussscheine ist die Ausschüttung der Zinsen dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf; somit sind im Berichtsjahr hierfür keine Zinsaufwendungen entstanden. Die Genussscheinbedingungen sehen jedoch vor, dass für die nicht gezahlten Zinsen ein Nachzahlungsanspruch besteht, sofern die Voraussetzungen hierfür (ausreichender Bilanzgewinn) gegeben sind, der erst mit dem Ende des vierten auf den Bilanzstichtag nach Fälligkeit folgenden Geschäftsjahres verfällt. Insofern hat die Bank in den folgenden Geschäftsjahren, unter der Voraussetzung, dass ein ausreichender Bilanzgewinn erzielt werden kann, eine Nachzahlungsverpflichtung. Diese beläuft sich derzeit auf T€ 435.
- 195 Sonstige bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen bestehen nach den Angaben der Bank zum 31. Dezember 2002 nicht.

5. Fremdwährungsgeschäfte und Fremdwährungsumrechnung

- 196 Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen hat die Bank keine Geschäfte in fremder Währung getätigt.

6. Derivate und andere bilanzunwirksame Geschäfte

- 197 Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen hat die Bank im Berichtsjahr keine Geschäfte in Derivaten und sonstige bilanzunwirksame Geschäfte getätigt.

II. Liquiditätslage

1. Darstellung der Liquiditätslage

198 Bezüglich der Planung und Steuerung der Liquidität der Bank verweisen wir auf unsere Ausführungen in Tz 44 ff. dieses Berichtes. Darüber hinaus erfolgt eine Überwachung der Liquiditätslage der Bank anhand der Ermittlung der Kennziffern des Grundsatzes II.

2. Einhaltung des Liquiditätsgrundsatzes II

199 Die Bank fällt unter den **Anwendungsbereich des Grundsatzes II** gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsatzes II i. V. m. § 11 KWG.

200 Für den Berichtszeitraum ergeben sich in den einzelnen Monaten die im Folgenden aufgeführten **Liquiditätskennzahlen und Beobachtungskennzahlen** in den einzelnen Laufzeitbändern:

Monat 2002	Liquiditäts- kennzahl			Beobachtungskennzahl								
				Laufzeitband I			Laufzeitband II			Laufzeitband III		
	C&H	PBR "alt"	PBR ^{*)}	C&H	PBR "alt"	PBR ^{*)}	C&H	PBR "alt"	PBR ^{*)}	C&H	PBR "alt"	PBR ^{*)}
Januar	2,70	3,25	-	1,32	14,83	-	1,24	0,63	-		0,61	-
Februar	3,05	3,87	-	1,61	17,38	-	1,54	1,48	-		0,43	-
März	1,52	5,01	-	5,98	27,93	-	0,38	1,68	-		0,46	-
April	1,54	5,18	-	0,68	33,85	-	0,03	2,33	-		0,39	-
Mai	1,00	5,50	-	0,47	18,30	-	0,03	1,87	-		0,55	-
Juni	1,99	5,40	-	1,55	23,29	-	0,05	3,53	-		0,57	-
Juli	1,24	4,71	-	0,04	25,97	-	1,83	1,90	-		0,76	-
August	1,63	4,93	-	2,97	24,45	-	2,43	0,20	-		1,63	-
September	1,00	5,01	-	1,51	18,70	-	2,69	0,12	-		1,67	-
Oktober	-	-	4,75	-	-	14,89	-	-	1,97		-	1,27
November	-	-	4,38	-	-	10,34	-	-	1,30		-	1,55
Dezember	-	-	3,18	-	-	9,99	-	-	1,97		-	3,79

^{*)} Gesamtbank nach Verschmelzung

201 Die Bank hat die vorgegebene Liquiditätskennzahl von mindestens 1,0 an allen Meldestichtagen im Berichtszeitraum eingehalten. Die Kennziffern lagen bei der C&H zwischen 1,0 (Monate Mai und September) und 3,05 (Monat Februar) Die Liquiditätskennzahl der PBR „alt“ bewegte sich zwischen 3,25 (Monat Januar) und 5,50 (Monat Mai). Für die Gesamtbank nach der Verschmelzung wurden Liquiditätskennzahlen zwischen 3,18 und 4,75 gemeldet.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen wird die Liquiditätskennzahl zuverlässig berechnet.

III. Darstellung der Ertragslage

1. Ertragslage im Überblick

202 Die Entwicklung der Ertragslage der PBR haben wir in der nachfolgenden Übersicht unter Gegenüberstellung der jeweiligen Vorjahreszahlen dargestellt. Im Hinblick auf die zum 1. Januar 2002 vorgenommene Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" wurden zum Zwecke der Vergleichbarkeit die konsolidierten Erfolgsgrößen beider Kreditinstitute zum 1. Januar 2002 gegenübergestellt.

Übersicht zur Ertragslage

	PBR 2002			PBR "alt" und C & H Bank 2001 konsolidiert			Ergebnisveränderung		PBR 2001		
	T€	T€	in % des Zinsüber- schusses	T€	T€	in % des Zinsüber- schusses	T€	%	T€	T€	in % des Zinsüber- schusses
I. Zinsergebnis											
Zinserträge aus											
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	13.284			12.640					1.489		
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	20	13.304		0	12.640		664	5,3	0	1.489	
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen		0			0		0	0,0		0	
		13.304			12.640		664	5,3		1.489	
Zinsaufwendungen		8.316			8.381		-65	-0,8		532	
		4.988	100,0		4.259	100,0	729	17,1		957	100,0
II. Provisionsergebnis											
Provisionserträge	892			1.125					1.036		
Provisionsaufwendungen	162	730	14,6	43	1.082	25,4	-352	-32,5	23	1.013	105,9
Zins- und Provisionsüberschuss		5.718	114,6		5.341	125,4	377	7,1		1.970	205,9
III. Verwaltungsaufwand											
Löhne und Gehälter	1.724			1.224					592		
Soziale Abgaben	244			165					63		
Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	66	2.034	-40,8	30	1.419	33,3	615	43,3	30	685	71,6
Andere Verwaltungsaufwendungen		3.024	60,6		1.933	45,4	1.091	56,4		739	77,2
Abschreibungen auf Sachanlagen		1.459	29,3		168	3,9	1.291	768,5		52	5,4
IV. Zwischensumme		-799	-16,0		1.821	42,7	-2.620	-143,9		494	51,6
V. Ergebnis der sonstigen Erträge und Aufwendungen											
Sonstige betriebliche Erträge (inkl. Währungsumrechnung)	296			151					24		
Sonstige betriebliche Aufwendungen (inkl. Währungsumrechnung)	56			10					2		
Erträge aus dem Verkauf von Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagebestands	15			0					0		
Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren des Anlagebestands	19	236	4,7	0	141	3,3	95	67,4	0	22	2,3
VI. Betriebsergebnis vor Neubewertung des Kredit- und Wertpapiergeschäfts		-563	-11,3		1.962	46,1	-2.525	-128,7		516	53,9
VII. Ergebnis aus Neubewertung des Kredit- und Wertpapiergeschäfts											
Kreditgeschäft	-1.009			-293					-249		
Wertpapiergeschäft, Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	-370			7					0		
Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	-539	-1.918	-38,5	-87	-373	-8,8	-1.545	414,2	0	-249	-26,0
VIII. Betriebsergebnis vor Steuern		-2.481	-49,7		1.589	37,3	-4.070	-256,2		267	27,9
IX. Außerordentliches Ergebnis		0	0,0		55	1,3	-55	0,0		0	0,0
		-2.481	-49,7		1.644	38,6	-4.125	-251,0		267	27,9
X. Steuern											
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-10			631					39		
Sonstige Steuern	0	-10	-0,2	13	644	15,1	-654	-101,6	15	54	5,6
		-2.471	-49,5		1.000	23,5	-3.471	-347,2		213	22,3
XI. Jahresüberschuss		-2.471	-49,5		1.000	23,5	-3.471	-347,2		213	22,3

2. Einzelne Ergebniskomponenten

a) Zinsergebnis

203 Im Vergleich zum konsolidierten Ergebnis der PBR des Vorjahres hat sich das Zinsergebnis um T€ 293 oder 6,9 % auf T€ 4.553 erhöht. Im Einzelnen setzt sich das Zinsergebnis wie folgt zusammen:

	2002 T€	2001 T€	Veränderung T€
Zinserträge aus			
- Kredit- und Geldmarktgeschäften	13.284	12.640	644
- festverzinslichen Wertpapieren	20	0	20
	13.304	12.640	664
Zinsaufwendungen für			
- begebene Schuldverschreibungen	5.342	5.590	./.
- Bankdarlehen	1.679	1.778	./.
- Sparbriefe	787	175	612
- Genussrechtskapital	0	435	./.
- Spareinlagen	170	176	./.
- Termineinlagen	148	154	./.
- Kundendarlehen	112	46	66
- Kontokorrentzinsen	57	27	30
- Sonstige	21	0	21
	8.316	8.381	./.
			65
Zinsüberschuss	4.988	4.259	729

204 Das **Zinsergebnis** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17,1 % auf T€ 4.988 verbessert. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen das gestiegene Neugeschäftsvolumen, das trotz rückläufiger Zinssätze am Kapitalmarkt und gestiegener Refinanzierungskosten zu einer Verbesserung des Zinsergebnisses führte.

b) Provisionsergebnis

205 Das **Provisionsergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr bezogen auf das konsolidierte Provisionsergebnis der PBR "alt" und C&H um T€ 352 auf T€ 730 vermindert. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die rückläufigen Provisionserträge aus der Verwaltung von Wertpapiersparverträgen (./. T€ 225 auf T€ 268) und den Wegfall der Provisionserträge aus Beratungstätigkeit (./. T€ 404) zurückzuführen. Dem Rückgang stehen im Vergleich zum Vorjahr höhere Erträge aus der Vermittlungstätigkeit (+ T€ 255 auf T€ 258) sowie aus dem

Zahlungsverkehr (+ T€ 103 auf T€ 209) gegenüber. Darüber hinaus fielen im Berichtsjahr erstmals Provisionsaufwendungen für die Vermittlung von Finanzierungen in Höhe von T€ 106 an.

c) Verwaltungsaufwand

- 206 Der Verwaltungsaufwand einschließlich der Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte ist in 2002 im Vergleich zu dem konsolidierten Gesamtaufwand der PBR "alt" und C&H um insgesamt T€ 2.997 oder 85,1 % auf T€ 6.517 angestiegen.
- 207 Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen der Anstieg des **Personalaufwands** um T€ 615 auf T€ 2.034, der **anderen Verwaltungsaufwendungen** um T€ 1.091 auf T€ 3.024 sowie der **Abschreibungen** auf Sachanlagen um T€ 1.291 auf T€ 1.459. Die Zunahme ist u. a. auf die Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" zurückzuführen.
- 208 Der Anstieg der **Personalaufwendungen** resultiert aus der Zunahme der durchschnittlichen Zahl von Mitarbeitern von 21 (davon 13 Mitarbeiter PBR "alt" und 8 Mitarbeiter sowie ein Auszubildender C&H) auf 36 Personen.
- 209 Die Zunahme der **Abschreibungen** auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen von T€ 168 auf T€ 1.459 ist im Wesentlichen auf die im Berichtsjahr vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung des Firmenwerts (T€ 1.278) zurückzuführen.

d) Ergebnis der sonstigen Erträge und Aufwendungen

- 210 In dem Ergebnis der sonstigen Erträge und Aufwendungen von T€ 240 (Vj. T€ 141) ist im Wesentlichen der Ertrag aus dem Erhalt einer Schadensersatzzahlung aus einem Rechtsstreit (T€ 195) enthalten.

e) Betriebsergebnis vor Risikovorsorge

- 211 Das Ergebnis vor Risikovorsorge hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.525 oder auf ./. T€ 563 verschlechtert.

f) Ergebnis aus Neubewertung des Kredit- und Wertpapiergeschäfts (Risikovorsorge)

- 212 Die von der Bank im Berichtsjahr zusätzlich gebildete Risikovorsorge im Kreditgeschäft in Höhe von T€ 1.009 betrifft im Wesentlichen das am Standort München bearbeitete Groß- und Firmenkundenkreditgeschäft.

Sie entfällt mit T€ 1.772 (Vj. T€ 192) auf den Aufwand aus der Zuführung von Einzelwertberichtigungen sowie mit T€ 2 (Vj. T€ 1) auf den Aufwand aus den Abschreibungen auf Forderungen.

Dem Aufwand aus der Risikovorsorge im Kreditgeschäft stehen Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen von T€ 232 (Vj. T€ 10) sowie aus Eingängen auf abgeschriebene Forderungen von T€ 10 (T€ 0) gegenüber.

- 213 Das negative **Ergebnis aus dem Wertpapiergeschäft** (Wertpapiere, Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen) in Höhe von T€ 370 (Vj. + T€ 7) setzt sich aus Kursverlusten und Abschreibungen auf Wertpapiere in Höhe von insgesamt T€ 171 (Vj. T€ 0) und aus Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 200 (Vj. T€ 0) zusammen.
- 214 Im Berichtsjahr hat die Bank den **Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB** um T€ 539 auf T€ 734 erhöht.

g) Betriebsergebnis vor Steuern

- 215 Das Betriebsergebnis vor Steuern hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 4.125 oder auf ./ T€ 2.481 vermindert.

h) Steueraufwand

- 216 Dem **Ertragsteueraufwand** des Berichtsjahres (T€ 18) stehen Erträge aus der Auflösung der gebildeten Steuerrückstellungen in Höhe von T€ 28 gegenüber.

**J. MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS BETREIBEN VON
HANDELSGESCHÄFTEN (MAH)**

I. Allgemeine Anforderungen

**1. Verantwortung der Geschäftsleitung sowie Festlegung von Rahmenbedingungen,
Arbeitsanweisungen sowie Stellenbeschreibungen**

- 217 Gemäß der Verlautbarung des BAKred über die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute vom 23. Oktober 1995 (MaH) sind alle Geschäftsleiter - unabhängig von der internen Zuständigkeit - für die ordnungsgemäße Einhaltung und Überwachung der Handelsgeschäfte der Bank verantwortlich. Die Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsleitung der PBR sind im Geschäftsverteilungsplan bzw. Organigramm der Bank (vgl. Anlage 5 dieses Berichtsteils) dokumentiert.

Anwendungsbereich

a) C&H

- 218 Die C&H betrieb im Berichtsjahr Handelsgeschäfte nur mit dem Zweck der Anlage liquider Mittel. Vor diesem Hintergrund wurde keine gesonderte Messung von Marktpreisrisiken für Handelsgeschäfte im Sinne der MaH durchgeführt.
- 219 Wertpapiergeschäfte wurden bis zur Verschmelzung nicht getätigt.

b) PBR "alt" und PBR

- 220 Die PBR "alt" bzw. PBR betreibt Geldmarkt- und Wertpapiergeschäfte zur Anlage liquider Mittel.

Festlegung von Rahmenbedingungen

a) C&H

221 Zur Umsetzung der MaH hat der Vorstand der ehemaligen C&H **Rahmenbedingungen** für das Betreiben von Handelsgeschäften mit den nachstehend genannten Regelungsinhalten festgelegt. Die Rahmenbedingungen wurden im Organisationshandbuch der C&H in Abschnitt Nr. 6.06 (Stand 01/2001) veröffentlicht und waren somit allen Mitarbeitern zugänglich:

- Verantwortung der Geschäftsleitung
- Rahmenbedingungen
- Richtlinien für den Abschluss, die Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte
- Produkt und Markt
- Kontrahentenkreis
- Limite
- Verfahren zur Risikomessung, -Analyse, -Überwachung und -Steuerung
- Funktionen einzelner Mitarbeiter und Arbeitseinheiten
- Internes Kontroll- und Überwachungssystem
- Internes Berichtswesen
- Internes Rechnungswesen
- Periodische Überprüfung/Anpassung der Rahmenbedingungen
- Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter
- Aufbewahrung von Unterlagen
- Risiko-Controlling und -Management
- Organisation der Handelsgeschäfte
- Revision

222 Die Rahmenbedingungen sind letztmalig im Januar 2001 aktualisiert und im Organisationshandbuch der C&H veröffentlicht worden. Vor dem Hintergrund der Art und des Umfangs der von der C&H betriebenen Handelsgeschäfte waren die Rahmenbedingungen angemessen.

- 223 Nach den Rahmenbedingungen dürfen ausschließlich nachstehende **Geschäfte** getätigt werden:
- Geldhandelsgeschäfte in DM (Euro) am inländischen Geldmarkt,
 - Abschlüsse in fremder Währung oder an ausländischen Geldmärkten bedürfen vorab des einstimmigen Beschlusses des Vorstands
- 224 Die Rahmenbedingungen sind Bestandteil der Organisationsrichtlinien. Auf ihrer Basis hat die ehemalige C&H **Organisationsrichtlinien** in Form von Arbeitsanweisungen, Kompetenzzuordnungen und Stellenbeschreibungen im Zusammenhang mit den einzelnen MaH relevanten Tätigkeiten erstellt.
- 225 Die Kenntnisnahme der Rahmenbedingungen sowie der Organisationsrichtlinien bezüglich der Handelsgeschäfte durch die Mitarbeiter ist in dem uns vorliegenden Organisationshandbuch durch Unterschrift des einzelnen Mitarbeiters dokumentiert.

b) PBR "alt"

- 226 Zur Umsetzung der MaH hat die Geschäftsführung der PBR "alt" **Rahmenbedingungen** für das Betreiben von Handelsgeschäften mit den nachstehend genannten Regelungsinhalten festgelegt. Die Rahmenbedingungen wurden im Organisationshandbuch der PBR "alt" in Kapitel Nr. 6.08 (Stand Juni 2002) veröffentlicht und waren somit allen Mitarbeitern zugänglich:
- Allgemeine Grundsätze zu den Handelsgeschäften
 - Handelsbereiche und nicht erlaubte Geschäfte
 - Märkte
 - Art, Umfang, rechtliche Gestaltung und Dokumentation
 - Kontrahentenkreis
 - Verfahren zur Risikomessung, Risikosteuerung, Risikoanalyse und Risikoüberwachung
 - Risikoarten
 - Limitüberschreitungen und extreme Marktsituationen
 - Funktion und Verantwortung einzelner Mitarbeiter

- Internes und externes Rechnungswesen
- Personelle und technische Ausstattung
- Internes Kontroll- und Überwachungssystem
- Handel
- Abwicklung und Kontrolle
- Wahrung der Vertraulichkeit
- Notfallplanung

227 Die Rahmenbedingungen sind letztmalig im Juni 2002 aktualisiert und im Organisationshandbuch der PBR "alt" veröffentlicht worden. Sie enthalten alle nach den MaH mindestens zu regelnden Bereiche und waren somit angemessen.

228 Nach den Rahmenbedingungen dürfen ausschließlich nachstehende **Geschäfte** getätigt werden:

- Geldmarkt- und Wertpapiergeschäfte zur Anlage liquider Mittel,
- Wertpapierkommissionsgeschäft ohne Selbsteintritt
- Kommissionsgeschäfte in Derivaten, Devisen und Edelmetallen werden nicht getätigt.
- Spekulative Geschäfte sind nicht erlaubt

229 Die Rahmenbedingungen sind Bestandteil der Organisationsrichtlinien. Auf ihrer Basis hat die Bank **Organisationsrichtlinien** in Form von Arbeitsanweisungen, Kompetenzzuordnungen und Stellenbeschreibungen im Zusammenhang mit den einzelnen MaH-relevanten Tätigkeiten erstellt.

c) **PBR (nach Verschmelzung)**

- 230 Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen sind noch keine für die PBR einheitlich gültigen Rahmenbedingungen erstellt worden. Ferner sind die MaH-relevanten Organisationsrichtlinien noch nicht vereinheitlicht worden. Bis zur Fertigstellung eines einheitlichen Anweisungswesens, das für das Jahr 2003 geplant ist, gelten auskunftsgemäß zunächst am Standort Wiesbaden das Organisationshandbuch der ehemaligen C&H und an den Standorten Singen und Wiesbaden das Organisationshandbuch der PBR "alt". Mit der Überarbeitung des Anweisungswesens hat die Bank bereits einen externen Berater beauftragt.
- 231 **Zusammenfassend** stellen wir fest, dass die **Rahmenbedingungen** der beiden verschmolzenen Kreditinstitute und die auf ihrer Basis erstellten Organisationsanweisungen im Berichtsjahr bis zur Verschmelzung den MaH entsprechen haben. Für die PBR sollten umgehend einheitliche Rahmenbedingungen und Organisationsanweisungen fertiggestellt werden.

2. **Regelungen zu Geschäften in neuartigen Produkten und auf neuen Märkten**

Im Folgenden beurteilen wir die entsprechenden Regelungen der ehemaligen C&H und der PBR "alt", da für die PBR noch keine einheitlichen Regelungen in Kraft gesetzt worden sind. Nach den Angaben der Geschäftsführung haben bis zu diesem Zeitpunkt die bisher für die ehemalige C&H geltenden Regelungen für den Standort Wiesbaden und die für PBR "alt" angewendeten Regelungen für die Standorte Singen und München Gültigkeit.

a) **C&H**

- 232 Alle nicht in den Rahmenbedingungen enthalten Geschäftsarten oder Märkte sind als neuartig bzw. neu anzusehen.
- 233 Die Bank hat im Geschäftsjahr 2002 keine Geschäfte in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten getätigt.

b) PBR "alt"

- 234 Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten dürfen nur nach einem gemeinsamen Beschluss beider Geschäftsleiter getätigt werden.
- 235 Die Bank hat im Geschäftsjahr 2002 keine Geschäfte in neuartigen Produkten oder auf neuen Märkten getätigt.

3. Qualifikation und Verhalten der Mitarbeiter

a) C&H

- 236 Im Handelsbereich wurden nur Mitarbeiter eingesetzt, die auch über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.
- 237 Das Verhalten der Mitarbeiter auf dem Gebiet der Handelstätigkeit wurde mindestens einmal im Jahr vom Vorstand überprüft. Die letzte Überprüfung fand am 31. Oktober 2001 statt.

b) PBR "alt"

- 238 Die Auswahl der Mitarbeiter und ihrer Vertreter, die mit dem Abschluss, der Abwicklung, dem Rechnungswesen, der Überwachung, der Revision und der Organisation der Handelsgeschäfte betraut sind, richtet sich nach deren Ausbildung und Qualifikation.
- 239 Die Vergütungen der mit den Handelsgeschäften betrauten Mitarbeiter sowie des hierfür zuständigen Geschäftsleiters waren vom Handelsergebnis unabhängig.

4. Ausgestaltung der Marktgerechtigkeitsprüfung

a) C&H

240 Die Marktgerechtigkeit der Geschäftsabschlüsse wurde von dem zuständigen Überwachungsvorstand kontrolliert. Geschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) PBR "alt"

241 Für die Überwachung der Geschäftsabschlüsse hinsichtlich ihrer Marktgerechtigkeit ist die im Rechnungswesen organisatorisch eingegliederte Kontrollstelle zuständig. Gemäß der Feststellung der Innenrevision ist bei den im Berichtsjahr getätigten zwei Wertpapierverkäufen keine Kontrolle der Marktgerechtigkeit der Kurse vorgenommen worden.

242 Geschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind nach den uns erteilten Auskünften nicht getätigt worden. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Geschäftsabschlüsse zu nicht marktgerechten Bedingungen festgestellt.

5. Aufbewahrung der Unterlagen

243 Gemäß den MaH sowie den Rahmenbedingungen der Bank muss jedes Geschäft revisions-technisch nachvollziehbar sein und vorbehaltlich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für das laufende und mindestens für das vergangene Geschäftsjahr aufbewahrt werden.

244 Im Rahmen unserer stichprobenweise durchgeführten Einzelfallprüfung stellten wir fest, dass die Unterlagen zu den Geschäften der C&H ordnungsgemäß aufbewahrt wurden. Ferner war es uns möglich, die einzelnen Geschäfte revisionsmäßig nachzuvollziehen.

245 Die im Berichtsjahr getätigten Wertpapierkäufe der PBR "alt" waren gemäß Feststellung der Internen Revision nicht vollständig mittels Händlerzettel dokumentiert.

II. Ausgestaltung der Organisation der Handelstätigkeiten

1. Funktionstrennung

a) C&H

- 246 Der Abschluss von Geldmarktgeschäften ist in einer Arbeitsanweisung geregelt. Geschäftsabschluss und Überwachung erfolgten durch den Vorstand der ehemaligen C&H. Die Abwicklung erfolgte im Rechnungswesen, das dem Überwachungsvorstand unterstellt war.
- 247 Im Berichtsjahr war Herr Dr. Wallraven zuständiges Vorstandsmitglied für den Handel; Herr Arndt war bis zu seinem Ausscheiden Überwachungsvorstand.
- 248 Die Vertretungsregelung sah vor, dass die Herren Dr. Wallraven und Arndt jeweils durch eine Prokuristin vertreten wurden. Risiken sind hieraus nicht erkennbar. Die Funktionstrennung war auch im Vertretungsfall gewährleistet.
- 249 Unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der betriebenen Handelsgeschäfte war die Organisation der Handelstätigkeiten angemessen.

b) PBR "alt"

- 250 Für den Handel war gemäß den Rahmenbedingungen der zwischenzeitlich ausgeschiedene Geschäftsführer Oskar Mayer zuständig. Abwicklung und Kontrolle sowie die Überwachung unterstanden dem Geschäftsinhaber Herrn Manfred Reithinger. Eine Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers sowie des Geschäftsinhabers ist in den Rahmenbedingungen nicht vorgenommen worden.
- 251 Für die Funktion Abwicklung/Kontrolle, Überwachung und Rechnungswesen ist im Vertretungsfall Herr Guido Frey, als in herausgehobener Position tätiger Mitarbeiter, zuständig. Für die Funktion Handel war im Vertretungsfall Herr Manfred Reithinger zuständig. In diesem Falle vertrat Herr Guido Frey wiederum Herrn Manfred Reithinger als den für die Funktion Abwicklung/Kontrolle, Überwachung und Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer. Eine Anpassung der Vertretungsregelung nach dem Ausscheiden des Geschäftsinhabers ist nicht erfolgt.

- 252 Die Einhaltung der erforderlichen Funktionstrennung war somit im Berichtsjahr nicht ausreichend im Anweisungswesen der Bank dokumentiert.

2. Handel

- 253 Gemäß Ziffer 4.1. der MaH ist jedes Geschäft sofort nach Geschäftsabschluss mit allen maßgebenden Abschlussdaten zu erfassen. Die C&H und die PBR "alt" dokumentierten abgeschlossene Handelsgeschäfte jeweils mit allen maßgeblichen Abschlussdaten auf fortlaufend nummerierten Händlerzetteln.
- 254 Die von uns geprüften Geschäfte der ehemaligen C&H waren vollständig dokumentiert. Gemäß Feststellungen der Internen Revision waren die zwei von der PBR "alt" im Berichtsjahr vorgenommenen Wertpapiergeschäfte nicht bzw. nicht vollständig dokumentiert worden.

3. Abwicklung und Kontrolle

- 255 Die Abwicklung überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Händlerangaben. Die Händlerzettel werden manuell ausgefüllt und an die Abwicklung weitergereicht. Die Abwicklung übernimmt im Wesentlichen folgende Kontrollen:
- Vollständigkeit und Zeitnähe der Unterlagen
 - marktgerechte Konditionen der Geschäftsabschlüsse
 - Zulässigkeit der Abschlüsse
 - Richtigkeit und Vollständigkeit der Händlerangaben
 - Einhaltung der Einzellimite für alle Abschlüsse
 - Gewährleistung der eindeutigen Dokumentation von Vereinbarungen bzw. Geschäften
- 256 Jedes Geschäft wird einzeln dokumentiert und aufbewahrt. Es ist revisionstechnisch nachvollziehbar.

4. Rechnungswesen

- 257 Die getätigten Geschäfte der ehemaligen C&H wurden unverzüglich auf der Basis der Händlerzettel gebucht.
- 258 Alle Unterlagen zu den schwebenden Geschäften im Wertpapierbereich der PBR "alt" wurden separat aufbewahrt, um den Nachweis ausreichend führen zu können. Die Kontierungsregeln und die Buchungssystematik werden im Rechnungswesen vorgegeben. Änderungen und Stornierungen können nur durch das Rechnungswesen erfolgen.

5. Überwachung

- 259 Bei der ehemaligen C&H wurde vor dem Hintergrund des geringen Volumens und der Art der getätigten Handelsgeschäfte auf eine separate Risikomessung verzichtet. Die getätigten Geldmarktgeschäfte sind in der von C&H quartalsweise erstellten Zinsbindungsbilanz abgebildet. Auswirkungen von Zinssatzänderungen von +/- 1 % werden auf der Basis der erstellten Zinsbindungsbilanz ermittelt. Zur Zinsbindungsbilanz per 31. Dezember 2002 verweisen wir auf Anlage 8 dieses Berichtsteils.
- 260 Die Überwachung der Handelsgeschäfte der PBR "alt" erfolgte durch einen Mitarbeiter des Rechnungswesens, der nicht in die laufenden Funktionen Abwicklung und Kontrolle involviert ist. Im Hinblick auf die Größe des Instituts und dem vergleichsweise geringen Umfang von im Berichtsjahr getätigten Wertpapiergeschäften halten wir dies auch vor dem Hintergrund der Rechnungswesenfunktion des betreffenden Mitarbeiters für noch vertretbar. Im Rahmen der wöchentlichen Bewertung der Bestände erfolgte eine Unterrichtung der Geschäftsleitung.

III. Ausgestaltung und Angemessenheit des Risikocontrollings und -managements

1. Risikolimitierung und Risikomessung

a) C&H

261 Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 22. Dezember 1999 wurden die Kontrahentenlimite für insgesamt vier Kreditinstitute in Höhe von jeweils T€ 3.579 festgesetzt. Der aktuelle Saldo der Limitauslastung wurde auf den Händlerzetteln dokumentiert. Limitüberschreitungen sind nicht aufgetreten.

b) PBR "alt"

262 Die Geschäftsleitung hat mit Beschluss vom 22. März 2002 die **Kontrahentenlimite** wie folgt festgelegt:

Kontrahent	Limit Mio. €
<u>Geldmarktgeschäfte</u>	
<input type="checkbox"/> DZ-Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	20,0
<input type="checkbox"/> HypoVereinsbank Aktiengesellschaft, München	5,0
<input type="checkbox"/> Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	5,0
<u>Wertpapiergeschäfte</u>	
<input type="checkbox"/> Öffentlich-rechtliche Emittenten	5,0
<input type="checkbox"/> Inländische Kreditinstitute	10,0

Gemäß den Rahmenbedingungen soll die Laufzeit der Wertpapiere 5 Jahre nicht übersteigen.

Die Kontrahentenlimite gelten angabegemäß auch für die PBR weiter.

263 **Marktpreisrisiken** sind gemäß Beschluss der Geschäftsleitung vom 14. Januar 2002 auf insgesamt T€ 200 begrenzt worden. Hiervon entfallen T€ 150 auf Geldmarkt- und T€ 50 auf Wertpapiergeschäfte. Nach den uns erteilten Auskünften betreffen die festgelegten Begrenzungen auch die PBR und umfassen nicht die Zinsänderungsrisiken.

- 264 In Anwendung des Schreibens des BAKred Nr. 4/98 vom 8. April 1998 führte PBR "alt" und führt weiterhin die Bank eine wöchentliche **Ergebnisermittlung** durch, die dem für die Überwachung zuständigen Geschäftsleiter vorgelegt wird.

2. Rechtliche Risiken

- 265 Die C&H und die PBR "alt" tätigten im Berichtsjahr nur Geldmarktgeschäfte mit inländischen Kreditinstituten. Der Abschluss von Wertpapiergeschäften erfolgte ausschließlich als Festpreisgeschäft mit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Besondere rechtliche Risiken sind daher nicht erkennbar. Auf die Aufzeichnung der Handelsgespräche kann daher verzichtet werden.

3. Betriebsrisiken

- 266 Wesentliche Betriebsrisiken aus dem Handelsgeschäft waren im Berichtsjahr nicht erkennbar. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Organisation der EDV in Abschnitt G. IV. dieses Berichts.

4. Backtesting

- 267 Da die ehemalige C&H keine gesonderte Messung von Marktpreisrisiken durchführte, war ein Backtesting nicht erforderlich.
- 268 Die PBR "alt" erstellte einmal wöchentlich eine Ergebnisrechnung und legte diese der Geschäftsleitung vor. Das Verfahren wird von der PBR fortgesetzt.

5. Reporting

- 269 Das Reporting der PBR "alt" umfasste ausschließlich eine wöchentlich angefertigte Ergebnisrechnung, die der Geschäftsleitung vorgelegt wurde. Weitere Reportings über getätigte Handelsgeschäfte und deren Risiken wurden auskunftsgemäß nicht erstellt. Die PBR hat die bisherige Vorgehensweise der PBR "alt" übernommen.

- 270 Mit Ausnahme der quartalsweise erstellten Zinsbindungsbilanz, in der die getätigten Geldmarktgeschäfte berücksichtigt sind, erstellte die ehemalige C&H keine Marktrisikoberichte. Vor dem Hintergrund der Art und des geringen Umfangs der Handelsgeschäfte der C&H war dies nicht erforderlich.

IV. Interne Revision

- 271 Bezüglich der von der Internen Revision der ehemaligen C&H und der PBR "alt" durchgeführten Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der MaH verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt G. III. dieses Berichts.
- 272 Die Saldenabstimmung schwebender Geschäfte oder Termingeschäfte war nicht erforderlich, da die Bank keine derartigen Geschäfte tätigt.

V. Regelungen zu speziellen Geschäften

a) C&H

- 273 Wertpapierkassageschäfte, Durchstellgeschäfte sowie Devisentermingeschäfte werden nicht getätigt. Geschäfte "von oder an Aufgabe" wurden nach unseren Feststellungen nicht abgeschlossen.

b) PBR "alt" und PBR

- 274 Die PBR "alt" und die PBR betreiben das Wertpapierkommissionsgeschäft ohne Selbsteintritt. Wertpapierkommissionsgeschäfte werden taggleich gebucht. Im Rahmen unserer Prüfung wurde keine gegenteilige Handhabung festgestellt. Die Buchung der schwebenden Wertpapierkassageschäfte entspricht somit den Anforderungen. Devisentermingeschäfte werden nicht getätigt. Prolongationen fallen somit nicht an. Hinweise auf Geschäfte "von oder an Aufgabe" liegen nicht vor. Durchstellgeschäfte in Devisen werden nicht getätigt.

Hiervon abweichende Feststellungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht getroffen.

VI. Einhaltung der Regelungen zu Mitarbeitergeschäften (Compliance-Organisation)

a) C&H

- 275 Von der C&H wurden am 22. November 1994 Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte erlassen und in einer Schulungsveranstaltung den Mitarbeitern bekannt gegeben und erläutert. Dabei wurde insbesondere auf die Insider-Vorschriften eingegangen.
- 276 Die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte wurden von allen Mitarbeitern schriftlich anerkannt, soweit sie für die C&H zutreffen.
- 277 Derzeit ist nicht erkennbar, dass den ehemaligen Mitarbeitern der C&H, die zum Bilanzstichtag am Standort Wiesbaden tätig sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Bank regelmäßig kursrelevante Informationen im Sinne von Nr. 6 der neuen Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte zugehen. Insoweit wurden keine besonderen Verantwortungsbereiche identifiziert.
- 278 Als neutrale Stelle für die fortlaufende Kontrolle war bei der ehemaligen C&H Herr Dr. Wallraven tätig. Er hat von allen Mitarbeitern am Standort Wiesbaden eine Aufstellung der Depots bei Drittbanken erhalten. Die Mitarbeiter haben sich schriftlich verpflichtet, ihm eintretende Änderungen sofort mitzuteilen.
- 279 Da Herrn Dr. Wallraven keine begründeten Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Leitsätze nicht eingehalten worden sind, wurde im Jahr 2002 keine Überprüfung durchgeführt.
- 280 Die Bekanntmachung des BAKred und des BAWe über die Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte vom 7. Juni 2000 ist bei der ehemaligen C&H im Berichtsjahr beachtet worden.

b) PBR "alt" und PBR

- 281 Die Bekanntmachung des BAKred und des BAWe über die Anforderungen an Verhaltensregeln für Mitarbeiter der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte vom 7. Juni 2000 ist beachtet worden.

282 Mitarbeiter mit besonderen Funktionen gemäß Ziffer 6 der Leitsätze hatte die PBR "alt" und hat die Bank auch nach der Verschmelzung an den Standorten Singen und München nicht definiert. Unseres Erachtens wäre eine entsprechende Definition vor dem Hintergrund, dass einzelne Mitarbeiter Kenntnis über Kundenkäufe in Aktien der DBVI Aktiengesellschaft (Wertpapiersparverträge) haben, zwingend erforderlich. Auskunftsgemäß soll dies kurzfristig nachgeholt werden.

VII. Zusammenfassende Beurteilung

283 Zusammenfassend stellen wir fest, dass den MaH grundsätzlich in vollem Umfang entsprochen wurde. Auf die einzelnen Mängel und Schwachstellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung von Rahmenbedingungen, der schriftlich fixierten Ordnung sowie der vollständigen Bestimmung von Mitarbeitern mit besonderen Funktionen nach der Verschmelzung der C&H auf die PBR haben wir in den einzelnen Berichtsabschnitten hingewiesen. Die Bank hat zwischenzeitlich entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel eingeleitet.

K. BESONDERE AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

I. Handelsbuch und Handelsbuchinstitut

284 Die Bank ordnet die von ihr betriebenen Geschäfte gemäß der von ihr institutsintern festgelegten Kriterien ausschließlich dem Anlagebuch zu.

285 Nach unseren Feststellungen wurden die institutsintern festgelegten Kriterien eingehalten.

II. Eigenmittel und Eigenmittelgrundsatz

1. Eigenmittel und Risikoaktiva

Eigenmittel

286 Die **Eigenmittel** nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KWG hat die Bank in ihrer Meldung zum 31. Dezember 2002 wie folgt ermittelt:

	T€	T€
a) Haftendes Eigenkapital		
- Eingezahltes Kapital	12.513	
- Offene Rücklagen	26	
- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	659	
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB	195	
abzüglich		
- Immaterielle Vermögensgegenstände	./ 1.303	
= Kernkapital		12.090
- Genussrechtsverbindlichkeiten	5.113	
= anrechenbares Ergänzungskapital		5.113
= Haftendes Eigenkapital		17.203
b) Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsatzes I		17.203

287 Die Eigenmittel im Sinne des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 stellen sich wie folgt dar:

	T€	T€
a) Haftendes Eigenkapital		
- Eingezahltes Kapital	12.571	
- Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB	195	
abzüglich		
- Immaterielle Vermögensgegenstände	/. 25	
= Kernkapital		12.741
- Genussrechtsverbindlichkeiten	5.113	
= anrechenbares Ergänzungskapital		17.854
abzüglich		
Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich		/. 511
= Haftendes Eigenkapital		17.343
b) Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsatzes I		17.343

288 Der im Vergleich zur abgegebenen Meldung niedrigere Abzugsposten "**immaterielle Vermögensgegenstände**" umfasst ausschließlich Softwarelizenzen. Der in der abgegebenen Meldung als Abzugsposten berücksichtigte Firmenwert (T€ 1.278) wurde zum 31. Dezember 2002 außerplanmäßig abgeschrieben.

289 Der **Abzugsposten** in Höhe von T€ 500 resultiert aus der erforderlichen Unterlegung der Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze bei dem Engagement "Klaus Thannhuber-Gruppe".

290 Die von der Bank in ihrer Meldung als haftendes Eigenkapital berücksichtigten **Einlagen stiller Gesellschafter** in Höhe von T€ 659 erfüllen zum Bilanzstichtag wegen der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten einjährigen Kündigungsfrist nicht die Anforderungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KWG und wurden daher insoweit nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigt.

291 Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ 2.471 ist nach Feststellung des Jahresabschlusses als eigenkapitalreduzierend zu berücksichtigen.

292 Bei dem **Genussrechtskapital** handelt es sich um Inhabergenusscheine mit einem Nominalvolumen von insgesamt 5,1 Mio. € und einer Laufzeit bis zum 2. Januar 2009 (T€ 3.068) bzw. 31. Mai 2010 (T€ 2.045).

- 293 Eine **Arbeitsanweisung**, die das Verfahren der Berechnung des haftenden Eigenkapitals beschreibt sowie die Informationspflichten anderer Fachbereiche festlegt, liegt nicht vor. Angabegemäß soll dies kurzfristig nachgeholt werden.
- 294 Unsere Prüfung der Ermittlung der Eigenmittel gemäß § 10 KWG hat ergeben, dass das haftende Eigenkapital im Zusammenhang mit der Abgabe der Großkreditmeldungen nach § 13 KWG und des Grundsatzes I zum 31. Dezember 2002 nicht korrekt berechnet worden ist. Ursächlich hierfür war die Berücksichtigung der Einlagen stiller Gesellschafter, die die Anrechnungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KWG nicht erfüllten (vgl. Tz 290) sowie die nicht vorgenommene Unterlegung der Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze (vgl. Tz 289). Wir halten die von der Bank getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung des haftenden Eigenkapitals und der Drittrangmittel auch vor dem Hintergrund des Fehlens einer schriftlichen Arbeitsanweisung derzeit für nicht ausreichend.

Risikoaktiva

- 295 Die Risikoaktiva der Bank stellen sich zum 31. Dezember 2002 wie folgt dar:
- Risikoaktiva gemäß §§ 7 und 8 des Grundsatzes I: T€ 171
 - Außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 9 i. V. m. § 10 des Grundsatzes I hat die Bank nicht getätigt.
- 296 Die Bank hatte zum 31. Dezember 2002 keine **Fremdwährungsgesamtposition**.

2. Eigenmittelgrundsatz

- 297 Die Entwicklung der **Eigenkapitalquote nach § 2 Abs. 1 des Grundsatzes I** sowie der Gesamtkennziffer nach § 2 Abs. 3 des Grundsatzes I für das Berichtsjahr auf der Basis der von der Bank bzw. der ehemaligen C&H und der PBR "alt" monatlich gemeldeten Daten stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Monat 2002	Eigenkapitalquote/Gesamtkennziffer in %		
	C&H	PBR "alt"	PBR
Januar	11,3	22,9	-
Februar	11,4	22,3	-
März	11,5	21,2	-
April	12,0	20,5	-
Mai	9,4	20,1	-
Juni	9,4	19,1	-
Juli	9,4	18,7	-
August	9,5	17,7	-
September	9,4	15,3	-
Oktober	-	-	10,4
November	-	-	9,9
Dezember	-	-	10,1

- 298 Zur Ermittlung der **Kennziffer** zum 31. Dezember 2002 verweisen wir auf Anlage 11 dieses Berichts.
- 299 Im Berichtsjahr lagen die **Eigenkapitalquote und die Gesamtkennziffer** nach den abgegebenen Meldungen bei der C&H zwischen 9,4 % (Monate Mai, Juni, Juli und September) und 12,0 % (Monat April) Die Kennziffern der PBR "alt" betragen zwischen 15,3 % (Monat September) und 22,9 % (Monat Januar). Für die PBR ergab sich eine Eigenkapitalrelation zwischen 9,9 % und 10,4 %. Da Marktrisikopositionen im Berichtsjahr nicht anzurechnen waren, ergeben sich jeweils für die Eigenkapitalquote und die Gesamtkennziffer die identischen Werte.
- 300 Ferner hat die Bank gemäß § 10a Abs. 6 bzw. 7 KWG Kennzahlen für den **zusammengefassten Grundsatz I** gemeldet. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2002 betrug nach dieser Meldung 10,5 %. Bei der zusammengefassten Meldung nach Grundsatz I wurden die 100%-ige Tochtergesellschaft der Bank, die Centurion GmbH, München, und deren 100%-ige Tochtergesellschaft, die Ancon Vermögensverwaltung GmbH, München, berücksichtigt.

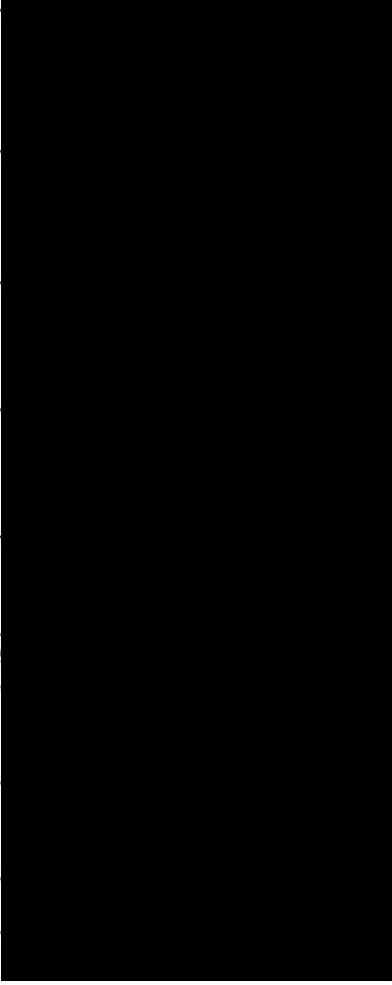
- 301 Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Grundsatzes I darf das **Verhältnis zwischen dem haftenden Eigenkapital eines Instituts und seinem gewichteten Risikoaktiva** 8 % täglich zum Geschäftsschluss nicht unterschreiten. Diese Grenze ist im Berichtsjahr nicht unterschritten worden. Ferner können Institute gemäß den Erläuterungen des BAKred zum Grundsatz I vom 29. Oktober 1997 auf die geschäftstägliche Ermittlung der Eigenkapitalquote dann verzichten, wenn die vorstehend genannte Mindestanforderung zu 105 % (d. h. Eigenkapitalquote 8,4 %) oder mehr erfüllt wird. Die Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Risikoaktiva sowie daraus resultierend der Eigenkapitalquote erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 monatlich jeweils zu den Meldestichtagen durch die Abteilung "Rechnungswesen/Controlling/Steuern" am Standort Wiesbaden. Auf die tägliche Berechnung konnte im Berichtsjahr vor dem Hintergrund der im Berichtsjahr bestehenden Eigenkapitalquoten (vgl. Tz 294) verzichtet werden.
- 302 Die Meldungen nach Grundsatz I werden manuell unter Verwendung der Tabellenkalkulation MS EXCEL erstellt. Hierbei müssen die aus FIDUCIA ausgewerteten Daten für die Standorte Singen und München mit den aus ZEDA angelieferten Daten des Standorts Wiesbaden zusammengefasst werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenommenen manuellen Bearbeitungsschritte ein erhöhtes Fehlerpotenzial darstellen.
- 303 Das Verfahren der Ermittlung der Kennziffern des Grundsatzes I ist nicht in einer Arbeitsanweisung beschrieben. Wir empfehlen, nach Abschluss der EDV-Umstellung des Standorts Wiesbaden auf die Bankensoftware der FIDUCIA umgehend eine entsprechende Arbeitsanweisung zu erstellen.

3. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen

- 304 Nach unseren Feststellungen ist die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsatzkennziffern grundsätzlich gegeben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der manuell vorzunehmenden Datenerfassungen und Berechnungen ein nicht unerhebliches Fehlerpotenzial vorhanden ist. Die zum 31. Dezember 2002 vorgenommene Berechnung der Kennziffer war lediglich vor dem Hintergrund der in Tz 294 getroffenen Feststellungen nicht korrekt.

III. Anzeigewesen

- 305 Zu den **Anzeigepflichten nach den § 12 und 12a, 13, 14 und 15 KWG** verweisen wir auf unsere Erläuterungen in Tz 122 ff. unseres Berichtsteils Band 2 "Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements".
- 306 Gemäß § 29 Abs. 1 KWG prüften wir darüber hinaus, ob die Bank im Berichtszeitraum den übrigen, im Einzelnen nachfolgend aufgeführten Anzeigepflichten (einschließlich Sammelanzeigen) nach dem KWG vollständig, richtig und rechtzeitig nachgekommen ist:

Rechtsgrundlage	Anzeigepflichtiger Sachverhalt	Anzeigedatum
§ 23a Abs. 2 Satz 1 KWG i. V. m. § 18 Abs. 3 AnzV	Ausscheiden aus einer Einlagensicherungseinrichtung	16. September 2002
§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG i. V. m. § 8 AnzV	Bestellung eines Geschäftsleiters: 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Absicht: 11. Januar 2002, Anzeige Vollzug entfällt, da kein Vollzug stattfand ○ Absicht: 10. Mai 2002 ○ Vollzug: Anzeige per 1. August 2002 am 6. August 2002 ○ Absicht: 14. August 2002 ○ Vollzug: Anzeige per 26. September 2002 am 7. Oktober 2002 ○ Absicht: keine Anzeige, da verschmelzungsbedingte Übernahme ○ Vollzug: Anzeige per 15. Oktober 2002 am 21. Oktober 2002 ○ Absicht: 13. August 2002 ○ Vollzug: Anzeige per 15. Oktober 2002 am 21. Oktober 2002
§ 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG i. V. m. § 8 AnzV		<p>Anzeige per 31. Juli 2002 am 2. August 2002</p> <p>Anzeige per 1. Oktober 2002 am 7. Oktober 2002</p> <p>Anzeige per 31. Oktober 2002 am 6. November 2002</p>

Rechtsgrundlage	Anzeigepflichtiger Sachverhalt	Anzeigedatum
§ 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 AnzV	- Übernahme der RM 220 Vermögensverwaltungs GmbH, München - Zugang bei der Centurion GmbH, München, gemäß Handelsregister noch RM 220 Vermögensverwaltungs GmbH, München	Anzeige per 22. Juli 2002 am 25. Juli 2002 Anzeige per 7. August 2002 am 7. August 2002
§ 24 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 KWG	Nicht erforderlich	-
§ 24 Abs. 1 Nr. 8 KWG i. V. m. § 10 AnzV	Einstellung des Geschäftsbetriebs der C&H Credit & Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden	Anzeige per 25. Oktober 2002 am 25. Oktober 2002
§ 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG i. V. m. § 11 AnzV	Aufnahme des Betreibens von bankfremden Geschäften	14. Juni 2002
§ 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG	Nicht erforderlich	
§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG i. V. m. § 12 Abs. 1 AnzV	Veränderung einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut	Anzeige per 8. Mai 2002 am 17. Mai 2002
§ 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG	Nicht erforderlich	
§ 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG i. V. m. § 13 AnzV	- Begründung einer engen Verbindung C&H Vermögensplan GmbH, München, mit der C&H Credit- und Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, und Klaus Thannhuber, München - Begründung einer engen Verbindung mit der Ancon Vermögensverwaltungs GmbH, München	14. Juni 2002 keine Anzeige
§ 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 KWG	Nicht erforderlich	
§ 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG i. V. m. § 12 AnzV	Sammelanzeige über eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an dem anzeigepflichtigen Institut	26. September 2002
§ 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG i. V. m. § 15 Abs. 1 AnzV	Errichtung einer Zweigstelle in München	10. September 2002

Rechtsgrundlage	Anzeigepflichtiger Sachverhalt	Anzeigedatum
§ 24 Abs. 2 KWG i. V. m. § 16 AnzV	Verschmelzung der C&H Credit und Handelsbank Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, auf die Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen	<ul style="list-style-type: none"> - Fusionsabsicht: 27. August 2002 - Ergebnis der Fusionsverhandlungen: 4. September 2002 - Rechtlicher Vollzug: 25. Oktober 2002
§ 25a Abs. 2 Satz 3 KWG i. V. m. § 20 AnzV	<ul style="list-style-type: none"> - Absicht der Auslagerung der Innrevision auf ein anderes Unternehmen - Vollzug der Auslagerung der Innrevision auf die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft - Absicht Auslagerung der Verwaltung von Wertpapiersparverträgen auf die C&H Vermögensplan GmbH, München - Vollzug der Auslagerung der Verwaltung von Wertpapiersparverträgen auf die C&H Vermögensplan GmbH, München - Absicht der Auslagerung der Vertriebsorganisation von Investment-sparverträgen sowie der Verwaltung von Wertpapiersparverträgen und -depots auf die C&H Vermögensplan GmbH, München - Vollzug der Auslagerung der Vertriebsorganisation von Investment-sparverträgen sowie der Verwaltung von Wertpapiersparverträgen und -depots auf die C&H Vermögensplan GmbH, München 	<ul style="list-style-type: none"> 14. Juni 2002 24. Juni 2003 keine Anzeige 5. September 2002 keine Anzeige 8. November 2002
§ 26 Abs. 1 KWG	<ul style="list-style-type: none"> - Einreichung des aufgestellten Jahresabschlusses - Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses 	<ul style="list-style-type: none"> 27. März 2002 22. Juli 2002
§ 28 Abs. 1 Satz 1 KWG	Bestellung des Abschlussprüfers	keine Anzeige bis zum Prüfungsende

- 307 Die Bank ist ihren Meldepflichten bis zum Ende unserer Prüfung in vier Fällen nicht sowie in einem Fall nicht zeitnah nachgekommen. Die übrigen in der Tabelle genannten Meldungen sind inhaltlich richtig, vollständig und zeitnah erstattet worden. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Feststellungen zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Begrenzungen im Kreditgeschäft (vgl. Tz 115 ff. des Bandes 2 dieses Prüfungsberichts).
- 308 **Organisatorische Regelungen** zu Art und Umfang der zur Erfüllung der Meldepflichten notwendigen Arbeitsprozesse wurden nicht schriftlich fixiert.
- 309 Meldepflichtige Tatbestände nach § 10 Abs. 8 KWG lagen nach den Angaben der Bank und unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht vor.

IV. Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

- 310 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Erfüllung der sich aus § 14 GwG ergebenden Pflichten durch die Bank geprüft. In unsere Prüfung bezogen wir u. a. die Verlautbarung des BAKred über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. März 1998 (Verlautbarung) inklusive der Änderung der Ziffer 41 ff. der Verlautbarung vom 8. November 1999 sowie das Schreiben des BAKred vom 21. Mai 1999 über die aktive Nachforschungspflicht (Research) im Sinne der Ziffer 34d der Verlautbarung mit ein.

Interne Organisationsanweisung

a) C&H

- 311 Die ehemalige C&H hatte in einer Arbeitsanweisung (Abschnitt 6.05, Stand 01/1998, des Organisationshandbuchs der C&H) intern Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs der Bank zur Geldwäsche getroffen. Die Arbeitsanweisung war allen Mitarbeitern zugänglich. Ihre Kenntnisnahme wurde durch Unterschrift jedes einzelnen Mitarbeiters bestätigt.

312 Die Arbeitsanweisung regelt im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Bedeutung des GwG
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichten nach dem GwG
 - Identifizierungspflicht
 - Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
 - Aufbewahrungspflichten
 - Anzeige von Verdachtsfällen
 - Interne Sicherungsmaßnahmen
- Arbeitsabläufe
 - Geldwäschebeauftragter
 - Geschäftsvorfälle
 - Verdachtsfälle
 - Aufbewahrungspflichten
 - Zuverlässigkeitsprüfung
 - Regelmäßige Unterrichtung
 - Interne Kontrollen/Innenrevision

Ferner enthält die Arbeitsanweisung eine Kopie der jeweiligen Formulare zur Dokumentation der gemäß Geldwäsche durchzuführenden Identifizierung sowie zur Erstattung einer Verdachtsanzeige. Darüber hinaus sind der Arbeitsanweisung die Strafvorschrift des § 261 StGB, die Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, eine Verpflichtungserklärung zum Geldwäschegesetz sowie "Informationen für Mitarbeiter "Geldwäsche": Gesetzliche Pflichten zur Abwehr von Geldwäsche" des Bank-Verlag, Köln, beigelegt.

313 Eine Aktualisierung der Arbeitsanweisung unter Berücksichtigung der zum 8. August 2002 erfolgten Änderung des Geldwäschegesetzes wurde vor dem Hintergrund der Verschmelzung im Jahr 2002 nicht mehr vorgenommen. Ferner waren keine Regelungen getroffen worden im Zusammenhang mit

- Identifizierung des Auftraggebers von Finanztransaktionen durch einen zuverlässigen Dritten
- Monitoring
- Identifizierung im internationalen Zahlungsverkehr

b) PBR "alt"

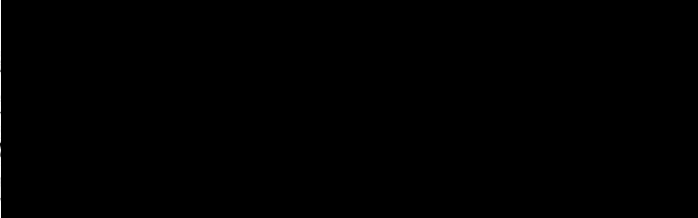
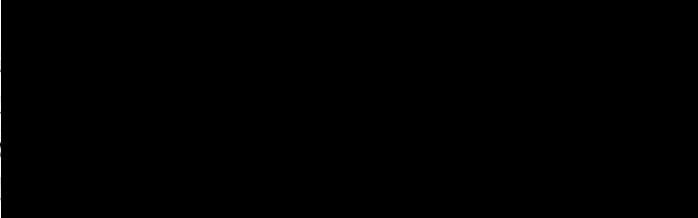
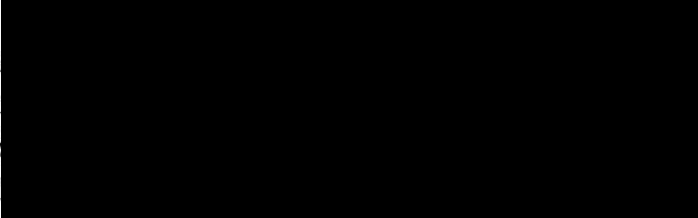
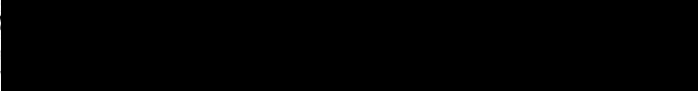
- 314 Die PBR "alt" hatte in ihrem Organisationshandbuch in Kapitel 6.07 interne Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche getroffen. Die Arbeitsanweisung war allen Mitarbeitern zugänglich gemacht worden.
- 315 Im Berichtsjahr wurde die Arbeitsanweisung zweimal aktualisiert und mit Wirkung vom 1. Juni 2002 bzw. 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt. Die zuletzt gültige Arbeitsanweisung enthielt im Wesentlichen die folgenden Regelungsinhalte:
- Pflichten nach dem GwG
 - Allgemeine Verpflichtung zur bzw. Ausnahmen von der Identifizierungspflicht
 - Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
 - Interne Sicherungsmaßnahmen
 - Ansprechpartner für Mitarbeiter und die Strafverfolgungsbehörden bezüglich Geldwäsche (Geldwäschebeauftragter)
 - Abwicklung geldwäscherelevanter Geschäftsvorfälle
 - Anzeige und Behandlung von Verdachtsfällen
 - Aufbewahrungspflichten
 - Prüfung der Zuverlässigkeit
 - Schulungen der Mitarbeiter
 - Interne Kontrollen/Innenrevision

c) PBR nach Verschmelzung (Gesamtbank)

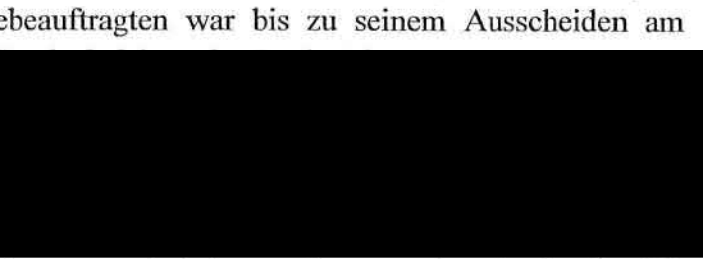
- 316 Ein für die PBR ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung gültiges Anweisungswesen ist noch nicht vorhanden. Dies soll nach den uns erteilten Auskünften im Jahr 2003 erstellt werden. Bis dahin gelten auskunftsgemäß die bisherigen Anweisungen der ehemaligen C&H und der PBR "alt" unverändert fort, deren fachlicher Inhalt im Wesentlichen gleichlautend ist. Im Rahmen der Erstellung der neuen Arbeitsanweisungen sollten auch Regelungen im Zusammenhang mit der Identifizierung des Auftraggebers von Finanztransaktionen durch einen zuverlässigen Dritten, dem Monitoring sowie der Identifizierung im internationalen Zahlungsverkehr getroffen werden.


Leitende Person gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GwG

a) C&H

317 Als **Geldwäschebeauftragter** ("leitende Person") im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG hatte die Bank bis zum 1. April 2002  Stellvertreterin der Geldwäschebeauftragten war.  Kuristin und Leiterin der Kreditabteilung.  BaFin mitgeteilt, dass mit Wirkung ab  Geldwäschebeauftragten und als deren Stellvertreterin in der Kreditabteilung bestellt wurde. Die Geldwäschebeauftragte sowie ihre Stellvertreterin sind Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 StGB. Sie sind zugleich Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Bank bei Zweifelsfragen und Verdachtsfällen von Geldwäsche. Die Geldwäschebeauftragte ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt.

b) PBR "alt"

318 Zum **Geldwäschebeauftragten** im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG wurde Herr Guido Frey, Leiter der Abteilung Rechnungswesen der PBR „alt“ und Handlungsbevollmächtigter, ernannt. Stellvertreter des Geldwäschebeauftragten war bis zu seinem Ausscheiden am 

 Geldwäschebeauftragte sowie sein Stellvertreter sind Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 StGB. Sie sind zugleich Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Bank bei Zweifelsfragen und Verdachtsfällen von Geldwäsche. Der Geldwäschebeauftragte war direkt der Geschäftsleitung unterstellt.

c) PBR nach Verschmelzung

- 319 Mit Wirkung der vollzogenen Verschmelzung zum Ende August 2002 übernahm Herr Guido Frey die Funktion des Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG für die PBR. Herr Frey ist seit der Verschmelzung Leiter der Abteilung Rechnungswesen am Sitz der Bank in Singen und Handlungsbevollmächtigter. Stellvertretende Geldwäschebeauftragte ist Frau Christa Göbel, Leiterin der Niederlassung am Standort Wiesbaden und Prokuristin der Bank. Die organisatorische Umsetzung der Benennung des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin wurde zwischenzeitlich vollzogen. Mit Schreiben vom 14. März 2003 wurden die Bestellungen der BaFin verspätet angezeigt. Die Strafverfolgungsbehörden wurden mit Schreiben vom 30. Mai 2003 über die Bestellungen informiert.
- 320 Die zum Geldwäschebeauftragten oder dessen Stellvertreter bestellten Mitarbeiter waren für den Bereich der Geldwäsche befugt, die Bank im Außenverhältnis zu vertreten, für diese verbindliche Erklärungen abzugeben und unternehmensintern Weisungen zu erteilen. Sie sind bei der Bearbeitung von bankinternen Verdachtsmeldungen und der Entscheidung über die Weiterleitung dieser Meldungen gemäß § 11 GwG an die zuständigen Ermittlungsbehörden unabhängig und uneingeschränkt weisungsbefugt.
- 321 Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter bzw. als Stellvertreter(in) war bzw. ist durch die weiteren Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter in der Bank bzw. in den verschmolzenen Instituten unseres Erachtens nicht beeinträchtigt. Die Ansprechbarkeit und die Auskunftsbereitschaft der Geldwäschebeauftragten waren im Berichtsjahr nach unseren Feststellungen gewährleistet.
- 322 Die organisatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Benennung einer leitenden Person im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG waren im Berichtsjahr sowohl vor der Verschmelzung in beiden Instituten als auch nach der Verschmelzung grundsätzlich erfüllt.

Schulungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 GwG und Ziffer 38 der Verlautbarung

323 Gemäß Ziffer 34c der Verlautbarung ist die leitende Person für die Schulung und zeitnahe Unterrichtung der Mitarbeiter über die Methoden der Geldwäsche und den Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes verantwortlich. Nach dem Geldwäschegesetz sind alle Mitarbeiter, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, regelmäßig, d. h. mindestens alle zwei Jahre, über die Methoden der Geldwäsche und die aus dem GwG resultierenden Pflichten zu unterrichten. Für die Erstschulung ist gemäß Ziffer 38 der Verlautbarung eine Präsenzsulung vorgesehen. Die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme ist zu dokumentieren.

a) C&H

324 Am 14. Januar 2002 wurde eine Schulungsveranstaltung für alle Mitarbeiter mit dem Ziel, das Wissen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche bei Kreditinstituten zu aktualisieren, durchgeführt. Der Inhalt der Schulung sowie die Teilnahme der Mitarbeiter sind angemessen dokumentiert worden. Bis auf eine Mitarbeiterin, die wegen Krankheit abwesend war, haben alle Mitarbeiter der C&H an der Schulung teilgenommen.

b) PBR "alt"

325 Eine Präsenzsulung der Mitarbeiter hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden. Die PBR "alt" hatte zu Schulungszwecken das PC-Lernprogramm "Abwehr von Geldwäsche" des Bank-Verlag, Köln, eingesetzt.

c) PBR nach Verschmelzung

- 326 Grundsätzlich werden alle Mitarbeiter der PBR durch Anwendung des PC-Lernprogramms "Abwehr von Geldwäsche" des Bank-Verlag, Köln, geschult. Die nach Benutzen des Lernprogramms automatisch erstellte Teilnahmebescheinigung wird in der Personalabteilung der Bank verwahrt. Aus der Teilnahmebescheinigung ist ersichtlich, welche geldwäscherelevanten Themen des Schulungsprogramms der jeweilige Mitarbeiter bearbeitet hat.
- 327 Im Berichtsjahr haben insgesamt neun Mitarbeiter eine Schulung mittels PC-Lernprogramm erhalten. Eine Überprüfung, ob der jeweilige Mitarbeiter alle geldwäscherelevanten Themen des Lernprogramms oder zumindest die für seine Tätigkeit relevanten Themen bearbeitet hat, ist nicht dokumentiert worden. Insoweit ist der Geldwäschebeauftragte seiner Verpflichtung gemäß Nr. 34c der Verlautbarung zur angemessenen Schulung der Mitarbeiter nicht vollumfänglich nachgekommen.
- 328 Für im Berichtsjahr neu eingetretene Mitarbeiter ist entgegen der Empfehlung in Ziffer 38 der Verlautbarung des BAKred keine Präsenzsulung durchgeführt worden.
- 329 Die Geschäftsleitung der Bank sowie der Geldwäschebeauftragte informieren sich nach den uns erteilten Auskünften regelmäßig anhand der Rundschreiben des Bankenfachverbands und weiterer entsprechender Veröffentlichungen über die neuesten Entwicklungen und Methoden der Geldwäsche sowie der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche bzw. des Geldwäschegesetzes.

Zusammenfassung

- 330 Die im Berichtsjahr durchgeführten Schulungsmaßnahmen entsprachen nicht in vollem Umfang den Anforderungen der Verlautbarung des BAKred.

Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 GwG und Nr. 39 der Verlautbarung

- 331 Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 GwG ist die Zuverlässigkeit der Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, sicherzustellen.

- 332 Die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung ist in den diesbezüglichen Regelungen der Organisationshandbücher für die ehemalige C&H und die PBR "alt" bzw. für die PBR identisch geregelt. Nach den Arbeitsanweisungen ist folgendes Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter vorgesehen:
- Die Zuverlässigkeit neu einzustellender Mitarbeiter ist anhand der Vorlage
 - eines polizeilichen Führungszeugnisses
 - von Zeugnissen
 - eines lückenlosen Beschäftigungsnachweiseszu überprüfen.
 - Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter wird laufend anhand der
 - bisherigen Beachtung der Grundsätze, Verfahren und Kontrollen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Geldwäsche sowie der internen Richtlinien
 - Kontoführung/Verschuldungüberwacht. Ferner basiert die laufende Überwachung auf Beurteilungen des Mitarbeiters durch den jeweiligen Vorgesetzten, welche gemäß Arbeitsanweisung jährlich vorzunehmen ist.
- 333 Nach den Arbeitsanweisungen war im Berichtsjahr bei der PBR "alt" der zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter und Geschäftsführer, Herr Manfred Reithinger, für die laufende Überwachung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zuständig. Bei der ehemaligen C&H wurde diese Aufgabe von dem ebenfalls zwischenzeitlich ausgeschiedenen Vorstandsmitglied, Herrn Klaus Arndt, wahrgenommen. Eine aktuelle Zuständigkeitsregelung für die PBR ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan vom 16. Dezember 2002, wonach der Geschäftsleiter Hans-Jörg Schneider für die "Compliance" zuständig ist. Dies soll nach den uns erteilten Auskünften im Rahmen der Überarbeitung und Vereinheitlichung des Anweisungswesens im Jahr 2003 erfolgen.
- 334 Da die Bank Legitimationsprüfungen auch durch "zuverlässige Dritte" durchführen lässt, hat sie deren Zuverlässigkeit zu beurteilen. Legitimationsprüfungen durch Dritte wurden im Berichtsjahr durch externe, von der C&H Vermögensplan GmbH, München, (C&H Vermögensplan) beauftragte Vermittler bzw. Vertriebspartner als "sonstige zuverlässige Dritte" im Sinne der Ziffer 10b der Verlautbarung, vorgenommen.

- 335 Die Prüfung der Zuverlässigkeit der "sonstigen Dritten" ist nicht in einer Arbeitsanweisung geregelt. Nach den uns erteilten Auskünften sowie unseren Prüfungsfeststellungen dokumentiert der jeweilige, die Legitimationsprüfung durchführende Vertriebspartner oder Vermittler seine Prüfungshandlungen unter Angabe von Datum, seines Namens und seiner Unterschrift.
- 336 Die Bank ist aufgrund der teilweisen Durchführung der Legitimationsprüfung durch so genannte "zuverlässige Dritte" verpflichtet, sich von der Funktionsfähigkeit des vom Dritten geschaffenen Systems der Mitarbeiterinformation bzw. der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zu überzeugen. Zu diesem Zweck hat sich die Bank den entsprechenden Bericht der Internen Revision der C&H Vermögensplan für das Jahr 2002 vorlegen lassen. Ob und in welcher Form sich die C&H Vermögensplan selbst von der Funktionsfähigkeit des Systems der Mitarbeiterinformation sowie der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter der externen Vertriebspartner bzw. der Vermittler überzeugt hat, geht aus dem Bericht der Internen Revision der C&H Vermögensplan nicht hervor. Der Bank liegen auskunftsgemäß keine diesbezüglichen weiteren Informationen vor. Insofern ist eine Durchführung der Prüfung der Zuverlässigkeit der "sonstigen Dritten" im Sinne der Ziffer 10b der Verlautbarung nicht dokumentiert.
- 337 Angabegemäß wurde auch im Berichtsjahr für die Mitarbeiter der verschmolzenen Institute bzw. der PBR eine Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns nicht vorgelegt werden. Auskunftsgemäß ist dies im Jahr 2003 vorgesehen.
- 338 Die nach den Arbeitsanweisungen anzuwendenden Verfahren über die Zuverlässigkeitsprüfung halten wir grundsätzlich für angemessen. Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit der externen Vertriebspartner ist eine entsprechende Regelung in die Arbeitsanweisungen aufzunehmen. Darin ist u. a. zu regeln, dass sich die Bank bzw. die C&H Vermögensplan bereits zu Beginn der Zusammenarbeit mit den externen Vertriebspartnern von deren Zuverlässigkeit sowie der Funktionsfähigkeit der Systeme der Mitarbeiterinformation bzw. der Überprüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit zu überzeugen haben. Ebenfalls sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zwischen der PBR und der C&H Vermögensplan zu treffen.

Identifizierungspflichten bei neuen Kontoeröffnungen gemäß §§ 2 ff. GwG und Nr. 7 bis 18 der Verlautbarung

- 339 Gemäß den vorliegenden Arbeitsanweisungen hat bei der Eröffnung eines Kontos eine Legitimationsprüfung nach § 154 AO zu erfolgen. Neben der Legitimationsprüfung des Handelnden (Feststellung des Vor- und Zunamens anhand eines gültigen Ausweises, Festhalten des Geburtsdatums, des Geburtsorts, der Staatsangehörigkeit, der Anschrift sowie

Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises) ist dabei auch schriftlich festzuhalten, ob das Konto für eigene oder fremde Rechnung (wirtschaftlich Berechtigter) geführt werden soll.

a) C&H

- 340 Für die am Standort Wiesbaden geführten Darlehenskonten wird vor Valutierung dem Kunden ein Darlehensvertrag zugesandt, wobei unter Anwendung des PostIdent-Services der Deutsche Post Aktiengesellschaft bereits eine Legitimationsprüfung durch einen zuverlässigen Dritten durchgeführt wird. Sobald der entsprechende Nachweis über die durchgeführte Legitimationsprüfung vorliegt, wird das Darlehen ausgezahlt. Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG sind auf den Darlehensverträgen entsprechend dokumentiert. Vor dem Hintergrund der Art der Finanzierungen kann davon ausgegangen werden, dass die Darlehensaufnahme durch den jeweiligen Kunden für eigene Rechnung des Kunden erfolgt. Insofern kann auf eine Befragung des Kunden grundsätzlich verzichtet werden.
- 341 Zur Einhaltung der Identifizierungspflichten, der Dokumentationspflichten und der Pflicht zur Abgabe von Verdachtsanzeigen stehen den Mitarbeitern am Standort Wiesbaden Kopierer sowie entsprechende Formulare zur Identifikation und für Verdachtsanzeigen zur Verfügung.

b) PBR "alt"

- 342 Die von der Bank verwendeten Kontoeröffnungsformulare für Sparbriefe sahen keine Felder zur Dokumentation einer durchgeführten Legitimationsprüfung vor. In den überwiegenden Fällen wurde bisher die Legitimation des Kunden auf einem separaten Sparbriefzeichnungsschein dokumentiert. Seit Januar 2003 verwendet die PBR einheitliche Kontoeröffnungsformulare, auf denen entsprechende Felder zur Dokumentation der Legitimationsprüfung vorgesehen sind. Ferner enthielten die bis Juni 2002 von der PBR "alt" verwendeten Formulare für die Eröffnung von Darlehenskonten keine Felder zur Dokumentation der Legitimationsprüfung. Im Rahmen der im Juni 2002 erfolgten Einführung einer EDV-gestützten Erstellung der Darlehensverträge wurde dieser Mangel behoben.

- 343 Die bei der Kontoeröffnung von Wertpapiersparverträgen erforderliche Legitimationsprüfung wird von den externen Vertriebspartnern der C&H Vermögensplan in ihrer Funktion als "sonstige zuverlässige Dritte" durchgeführt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen in Tz 334 ff. dieses Berichts.
- 344 Sofern briefliche Kontoeröffnungen vorgenommen werden, wird bei der Durchführung der Legitimationsprüfung das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post Aktiengesellschaft angewendet.
- 345 Im Wesentlichen verwendet die Bank zwischenzeitlich Kontoeröffnungsformulare des Bank-Verlag, Köln, oder des Genossenschaftsverbands, welche die Dokumentation der Legitimationsprüfung standardmäßig vorsehen. Ferner fertigt die Bank eine Kopie des vorgelegten Ausweispapiers an und fügt diese den Unterlagen bei.
- 346 Gemäß Ziffer 8 der Verlautbarung kann die Bank auf eine Identifizierung mittels Personalausweis verzichten, wenn der Kunde persönlich bekannt und bereits früher in der in § 1 Abs. 5 GwG vorgeschriebenen Art und Weise identifiziert worden ist. Die Bank wendet diese Vereinfachungsregel an.

Eigene Prüfungshandlungen

- 347 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Ordnungsmäßigkeit der von der C&H bzw. der PBR „alt“ und der PBR durchgeführten Legitimationsprüfung für die im Jahr 2002 eröffneten Konten, Depots und vergebenen Schließfächer geprüft. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 5.451 Kontoeröffnungen vorgenommen. Unsere Stichprobe umfasste 40 Fälle mit insgesamt 10 Girokontoeröffnungen, 3 Sparkontoeröffnungen, 9 eröffnete Konten im Zusammenhang mit Sparbriefen und 7 im Zusammenhang mit Wertpapiersparverträgen, sowie Kontoeröffnungen für 2 Depots und 9 Darlehen. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ergaben sich folgende Mängel:

Art des Bearbeitungsmangels	Anzahl der festgestellten Mängel	davon während der Prüfung behoben
Es liegen keine geeigneten Legitimationsunterlagen im Sinne des § 154 AO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 GwG vor.	6	4
Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten fehlen	3	2
Quelle von bereits nach § 1 Abs. 5 GwG durchgeführten Legitimationsprüfungen ist nicht dokumentiert	4	4
Dokumentation, welcher Mitarbeiter die Identifizierung vorgenommen hat, ist nicht ordnungsgemäß	3	3
Art des vorgelegten Ausweises wurde nicht angegeben	4	0
Ausstellende Behörde wurde nicht dokumentiert	1	0
Erziehungsberechtigter wurde nicht legitimiert	1	0

348 Im Rahmen der stichprobenweise vorgenommenen Einzelfallprüfungen der Kontoneueröffnungen hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Regelungen des GwG bzw. des § 154 AO haben wir ferner festgestellt, dass in sieben Fällen die Legitimationsprüfung bei Kontoneueröffnungen durch externe Vertriebspartner vorgenommen wurde. Davon war in sechs Fällen die Dokumentation der Legitimationsprüfung mit folgenden Mängeln behaftet:

- In vier Fällen fehlte die Angabe der Art des vorgelegten Ausweises.
- In einem Fall war die ausstellende Behörde nicht angegeben und
- in einem Fall fehlte bei einer Kontoeröffnung für einen Minderjährigen die Legitimation des Erziehungsberechtigten und somit gesetzlichen Vertreters.

Identifizierungspflichten bei nicht kontogebundenen Finanztransaktionen sowie Bar-einzahlungen über den Schwellenbetrag und "Smurfing"

349 Eine Identifizierung des Handelnden ist gemäß den vorliegenden Arbeitsanweisungen bei

- Annahme von Bargeld
- Einlösung von Coupons und fälligen Wertpapieren sowie bei
- Tafelgeschäften

ab einem Schwellenwert von € 15.000 (Sortengeschäft € 2.500) vorzunehmen. Weitere identifizierungspflichtige nicht kontogebundene Finanztransaktionen, wie z. B. der Ankauf von Barschecks, Umtausch von Geldscheinen in derselben Währung, An- und Verkauf von Edelmetallen, Sorten und Devisen sowie Wechseldiskontierung, tätigt die Bank auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen nicht.

350 Im Rahmen unserer stichprobenweise durchgeführten Einzelprüfungen haben wir die Einhaltung der Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten bei nicht kontobezogenen Finanztransaktionen für alle 15 der insgesamt im Berichtsjahr getätigten identifizierungspflichtigen Transaktionen geprüft. Beanstandungen haben sich in vier Fällen ergeben, wobei die fehlenden oder falschen Angaben noch im Prüfungsverlauf nachgereicht oder korrigiert wurden:

- In zwei Fällen stimmte die gefertigte Ausweiskopie nicht mit der Person des Einzahlers überein.
- In einem Fall wurde der angenommene Betrag nicht dokumentiert.
- In einem Fall war die Ausweisart sowie der wirtschaftlich Berechtigte der Transaktion nicht dokumentiert.

Die Mängel wurden während unserer Prüfung behoben.

351 Zur Dokumentation der Identifizierung stehen Formulare des Bank-Verlag, Köln, zur Verfügung, die Angaben zur auftretenden Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Ausweisart und -nummer und ausstellende Behörde) sowie Angaben zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und zur Geschäftsart enthalten.

352 Eine Verpflichtung zur Identifizierung sehen die vorliegenden Arbeitsanweisungen auch für den Fall vor, dass mehrere Bareinzahlungen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag von € 15.000 überschreiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen diesen einzelnen Geschäften eine Verbindung besteht ("**Smurfing**"). Zur Erfassung dieser Fälle werden die von einem Kunden innerhalb eines Tages getätigten Transaktionen systemtechnisch zusammengeführt und in einer Liste ausgedruckt. Zur Überprüfung und Zusammenführung der von einem Kunden innerhalb mehrerer Tage vorgenommenen Transaktionen nimmt der Geldwäschebeauftragte stichprobenweise Kontrollen vor.

353 Über Möglichkeiten zur Ausgabe von elektronischem Geld, das auf Karten geladen werden kann, sowie über Bargeldeinzahlungsautomaten verfügt die PBR nicht. Die Benutzer des Nachttresors werden gemäß Vertragsbedingungen verpflichtet, nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 GwG).

- 354 Regelmäßige Einzahler und Abheber haben die Erklärung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 5 GwG zu unterzeichnen. Im Berichtsjahr sind den beiden verschmolzenen Instituten bzw. der PBR gegenüber keine regelmäßigen Einzahler und Abheber aufgetreten.
- 355 Der internationale Zahlungsverkehr wird seit dem 31. März 1999 ausschließlich über die DZ Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, abgewickelt. Dabei werden dem abwickelnden Institut sämtliche Angaben zum Auftraggeber, Empfänger, und dessen Bankverbindung sowie zum Verwendungszweck mitgeteilt.

Verhalten in Verdachtsfällen

- 356 Eine Identifizierung ist unabhängig von der Betragshöhe vorzunehmen, wenn bei der Transaktion der Verdacht besteht, dass ihre Durchführung einer Geldwäsche nach § 261 StGB dienen soll.
- 357 Die vorliegenden Arbeitsanweisungen sehen vor, dass Mitarbeiter einen verdächtig erscheinenden Vorgang unmittelbar dem Geldwäschebeauftragten mitzuteilen haben. Dies hat unmittelbar und auch bei Ablehnung der Durchführung der Transaktion in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitarbeiter können hierzu auf das Formblatt "Verdachtsanzeigen nach § 261 StGB bzw. § 11 GwG" zurückgreifen.
- 358 Auf Basis der dem Geldwäschebeauftragten vorgelegten Unterlagen hat dieser zu prüfen, ob ein Verdacht begründet erscheint und insoweit eine Verdachtsanzeige zu erstatten ist. Gegebenenfalls hat er kurzfristig weitere Nachforschungen anzustellen. Die vom Geldwäschebeauftragten getroffene Entscheidung bezüglich des Erfordernisses der Erstattung einer Verdachtsanzeige an die Strafverfolgungsbehörden ist zu dokumentieren und schriftlich zu begründen. Ferner ist der den Verdachtsfall meldende Mitarbeiter unverzüglich über die Entscheidung des Geldwäschebeauftragten schriftlich zu informieren.
- 359 Gemäß Ziffer 28 der Verlautbarung enthalten die Arbeitsanweisungen die erforderliche formelle Regelung über den Inhalt der Verdachtsanzeigen.
- 360 Gemäß den uns vorgelegten Unterlagen wurden den Geldwäschebeauftragten im Jahr 2002 keine Verdachtsmeldungen von Mitarbeitern zugeleitet. Verdachtsanzeigen an die Strafverfolgungsbehörden wurden im Berichtsjahr nicht erstattet.

- 361 Transaktionen, die mangels eines hinreichenden Verdachts noch keinen gemäß § 11 GwG anzeigepflichtigen Sachverhalt darstellen, die aber zu einer laufenden Beobachtung bereits auffällig gewordener Konten- und Kundenbeziehungen führen (Monitoring), wurden bisher nicht festgestellt. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen zur laufenden Beobachtung auffällig gewordener Konten- und Kundenbeziehungen sind bisher nicht getroffen worden.
- 362 Zur Erfüllung ihrer aktiven Nachforschungspflicht (**Research**) werden Auswertungslisten erstellt, die diejenigen Transaktionen anzeigen, die innerhalb eines Tages die relevanten Betragsgrenzen von T€ 15 überschreiten. Darüber hinaus werden Umsätze über T€ 5 im Rahmen einer separaten Auswertung nach Kontonummer sortiert aufgelistet und hinsichtlich etwaiger Auffälligkeiten untersucht. Der Geldwäschebeauftragte nimmt eine stichprobenartige Durchsicht sämtlicher Transaktionen im Hinblick auf etwaige Geldwäscheaktivitäten vor und dokumentiert jeweils das Ergebnis seiner Überprüfung. Im Berichtsjahr sind keine derartigen Auffälligkeiten festgestellt worden.
- 363 Gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG und Rundschreiben Nr. 13/2002 der BaFin vom 19. Juli 2002 besteht eine aktive Nachforschungspflicht bezüglich des Bestehens von Geschäftsverbindungen zu Kunden aus, bei der Geldwäscheverfolgung nicht kooperierenden Ländern. Nach den uns erteilten Auskünften werden keine derartigen Geschäftsverbindungen geführt.
- 364 Ferner hatte die Bank gemäß dem Rundschreiben Nr. 13/2001 vom 6. Dezember 2001 im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 auf Einrichtungen der USA Untersuchungen dahingehend vorzunehmen, ob Geschäftsbeziehungen zu den im Anhang des Schreibens namentlich aufgeführten Personen und Organisationen sowie Einrichtungen bestehen. Die Bank steht auskunftsgemäß zu keiner der genannten Personen und Organisationen in Geschäftsverbindung. Eine diesbezügliche, gegenüber dem BAKred abgegebene Fehlanzeige wurde uns nicht vorgelegt.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- 365 Die Identifizierungsunterlagen werden fortlaufend alphabetisch in hierfür vorgesehenen Ordnern abgelegt und vom Geldwäschebeauftragten aufbewahrt. Sie sind somit jederzeit verfügbar. Die Aufzeichnungen werden sechs Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweiligen Angaben festgestellt werden.
- 366 Bei Kontoneueröffnungen werden die zur Identifizierung verwendeten Unterlagen bei den Eröffnungsanträgen aufbewahrt.

Interne Prüfung gemäß Nr. 40 der Verlautbarung

a) C&H

367 Im Berichtsjahr hat die BDO im Rahmen ihrer im Zeitraum vom 2. bis 13. September 2002 durchgeführten Innenrevisionstätigkeit die Einhaltung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz geprüft. Die Prüfung umfasste die

- Beurteilung der zur Verhinderung der Geldwäsche getroffenen organisatorischen Maßnahmen sowie der Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten
- Beurteilung der Durchführung der Legitimationsprüfung bei Neukreditvergabe in einer Stichprobe von 20 Fällen bei einer Grundgesamtheit von 61 Neuzusagen
- Durchsicht des Kassenbuchs hinsichtlich Transaktionen von über T€ 15 im Zeitraum vom 1. Januar bis 6. September 2002.

Das Ergebnis der Prüfungen wurde der Geschäftsleitung durch Vorlage des Revisionsberichts unter Angabe des Prüfungsumfangs, des zusammengefassten Prüfungsergebnisses und der Prüfungsfeststellungen mitgeteilt.

368 Im Ergebnis der Prüfung der BDO wurden keine Mängel festgestellt.

b) PBR "alt"

369 Im Berichtsjahr hat die Innenrevision am 11. April 2002 eine Prüfung der Einhaltung der Pflichten aus Geldwäschegesetz durchgeführt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der routinemäßigen Kontrollen. Hierzu wurden folgende Prüfungsunterlagen von der Innenrevision für den Prüfungszeitraum Januar bis März 2002 stichprobenweise ausgewertet:

- Umsatz-Nachweisliste/Geldwäschegesetz
- Kontrollliste Smurfing
- Primanoten
- Konten- und Umsatzkontrolle
- Aufzeichnungen gemäß GwG

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Geschäftsleitung anhand des Revisionsberichts unter Angabe des Prüfungsumfangs, des zusammengefassten Prüfungsergebnisses und der Prüfungsfeststellungen mitgeteilt.

- 370 Von der Innenrevision wurde festgestellt, dass die Kontoeröffnungsformulare für Sparbriefe um entsprechende Felder zur Dokumentation der Legitimationsprüfung ergänzt werden müssen. Ferner ergab die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der Identifizierungspflichten gemäß GwG, dass bei einem der im Prüfungszeitraum eröffneten Konten keine Legitimationsprüfung vorgenommen worden ist. Diese wurde zwischenzeitlich nachgeholt. Die Überprüfung der internen Kontrollen ergab keine Beanstandungen.
- 371 Zusammenfassend beurteilen wir die Tätigkeit der Innenrevision im Berichtsjahr als ausreichend.

Zusammenfassende Beurteilung

- 372 Vor dem Hintergrund der Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" halten wir die Anfertigung einer einheitlichen Arbeitsanweisung bezüglich der Arbeitsabläufe und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche für erforderlich. Angabegemäß soll dies kurzfristig vorgenommen werden. Im Übrigen stellen wir fest, dass den Pflichten zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche gemäß dem GwG sowie der Verlautbarung grundsätzlich entsprochen wurde. Auf die einzelnen Mängel und Schwachstellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Dokumentation der Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter durch den Geldwäschebeauftragten, der Dokumentation der Legitimationsprüfung durch zuverlässige Dritte (C&H Vermögensplan bzw. Vertriebspartner und Vermittler) und den Identifizierungspflichten bei Kontoeröffnungen haben wir in den einzelnen Berichtsabschnitten hingewiesen. Die Bank hat zwischenzeitlich entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel eingeleitet.

L. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

- 373 Der Jahresabschluss der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen, zum 31. Dezember 2002 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der besonderen Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001, erstellt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut, auf das nach § 340a HGB die Vorschriften hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der generellen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 246 bis 256 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 269 bis 274, 279 bis 283 HGB) sowie für Kreditinstitute (§§ 340 ff. HGB und RechKredV) aufgestellt worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten. Sie sind im Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Berichtsteil im gesonderten Anlagenband) im Einzelnen erläutert.

Anhang

- 374 Der Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Berichtsteil) ist klar und übersichtlich gegliedert. Die erforderlichen Angaben zur Gliederung sowie zur Bilanzierung und Bewertung sind vollständig und zutreffend. Die übrigen Pflichtangaben gemäß § 285 HGB i. V. m. §§ 340a ff. HGB und §§ 34 ff. RechKredV sind enthalten. Der Aufbau des Anhangs hat sich gegenüber dem Vorjahr teilweise geändert.

Lagebericht

375 Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 ist diesem Berichtsteil als Anlage 4 beigelegt.

376 Die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die zu berichten gewesen wäre, sind uns nicht bekannt geworden.

Der Lagebericht geht ausreichend auf die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft und bestehende Geschäftsstellen ein.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung steht der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung. Der Lagebericht entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften.

M. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBEMERKUNG UND BESTÄTIGUNGS- VERMERK

- 377 Der **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr 2002 wurde nach den Vorschriften des HGB i. d. F. vom 24. August 2002 unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für Kreditinstitute und unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) vom 10. Februar 1992 i. d. F. vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001, aufgestellt. Die Bilanz zum 31. Dezember 2002 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2002 entsprechen den vorgeschriebenen Formblättern, wobei die Bank für die Gewinn- und Verlustrechnung die Kontoform (Formblatt 2) gewählt hat.
- 378 Der **Anhang** enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.
- 379 Die Geschäftsleitung hat die übliche **Vollständigkeitserklärung** in schriftlicher Form abgegeben. Darin wurde insbesondere versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.
- 380 Die **Bewertung der Aktiva und Passiva** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wurden in ausreichender Höhe vorgenommen. Die Wertpapierbestände des Liquiditätsbestands sind nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Für erkennbare Risiken aus dem Kreditgeschäft und aus Haftungsverhältnissen bestehen ausreichende Wertberichtigungen und Rückstellungen. Nach unseren Feststellungen sind die zum Bilanzstichtag erkennbaren akuten Risiken durch die bestehenden Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen angemessen abgedeckt. Darüber hinaus hat die Bank latenten Risiken durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung auf Forderungen an Kunden ausreichend Rechnung getragen. Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden richtig ermittelt. Für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurden Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.
- 381 Die **Buchführung** ist ordnungsgemäß und beweiskräftig. Die Belege werden ordnungsgemäß aufbewahrt. Alle von uns benannten Buchungen konnten uns belegt werden.
- 382 Der **Lagebericht** steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wesentlichen

Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

- 383 **Verstöße gegen Gesetz oder Geschäftsordnung** der Bank haben wir nicht festgestellt. Die Bank hat nach den uns erteilten Auskünften und nach unseren Feststellungen keine Beschlüsse gefasst oder Verträge geschlossen, welche die rechtlichen Verhältnisse grundlegend beeinflussen.
- 384 **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres** wurden uns nicht bekannt.
- 385 Die von der Geschäftsleitung der Bank ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 25a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG zur Risikosteuerung, Risikoüberwachung und Risikokontrolle einschließlich der Einrichtung eines **Risikofrüherkennungssystems** beurteilen wir als stark verbesserungsbedürftig. Ein adäquates Limitsystem war im Zeitpunkt unserer Prüfung nicht implementiert. Ferner sollte das Überwachungs- und Steuerungssystem der Bank in einem Risikohandbuch hinreichend dargestellt werden. Im Übrigen sind die Arbeitsablaufprozesse im Rahmen des Risikomanagementsystems in Form von entsprechenden Beschreibungen schriftlich zu dokumentieren.
- 386 Die Ausgestaltung der **Innenrevision** und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem der C&H, der PBR "alt" und der PBR genügen im Berichtsjahr teilweise nicht den funktionalen Anforderungen nach Mal.
- 387 Die von der C&H sowie der PBR „alt“ bzw. PBR im Zusammenhang mit der **DV-Organisation** eingerichteten betrieblichen und technischen Maßnahmen sowie die organisatorischen, personellen und baulichen Vorkehrungen zur Sicherung der Integrität der bankaufsichtsrechtlich relevanten Daten sind insgesamt in Relation zur Anzahl der abzuwickelnden Transaktionen wirksam. Die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und -programme der Auslagerungsunternehmen erachten wir als zulässig. Im Rahmen der Zusammenführung bzw. Vereinheitlichung der EDV-Systeme der ehemaligen C&H mit denen der PBR sollten die organisatorischen, personellen und baulichen Maßnahmen überarbeitet werden.
- 388 Durch die von der Bank vorgenommenen **Auslagerungen** ist keine Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen, der Steuerungs- und Kontrollrechte der Geschäftsleitung und der Prüfungs- und Kontrollrechte der BAFin erfolgt. Die erforderlichen Weisungsrechte wurden vertraglich zugesichert.

- 389 Den im Schreiben des BAKred vom 23. Oktober 1995 dargelegten **Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute** wurde im Berichtsjahr grundsätzlich in vollem Umfang entsprochen. Es ergaben sich u. a. Anmerkungen zur schriftlich fixierten Ordnung (z. B. Rahmenbedingungen) sowie der vollständigen Bestimmung von Mitarbeitern mit besonderen Funktionen nach der Verschmelzung der C&H auf die PBR.
- 390 Das im **Vomhundertsatz** ausgedrückte Verhältnis zwischen den anrechenbaren **Eigenmitteln** und der **Summe der anrechnungspflichtigen Risikoaktiva und Marktrisikopositionen** betrug am Bilanzstichtag für die Bank nach der abgegebenen Meldung 10,1 %.
- 391 Die Verfahren zur Ermittlung der **Eigenmittel** sowie der **Grundsatzkennziffern** sind grundsätzlich zuverlässig. Eine entsprechende Arbeitsanweisung, in der das Verfahren der Ermittlung der Eigenmittel sowie der Grundsatzkennziffern beschrieben wird, ist kurzfristig zu erstellen.
- 392 Die Bank hat die **Pflichten nach dem Geldwäschegesetz** grundsätzlich erfüllt. Ihren Identifizierungspflichten ist die Bank grundsätzlich nachgekommen. Die Arbeitsanweisungen sind vor dem Hintergrund der Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" zu vereinheitlichen und zu aktualisieren.
- 393 Die **Geschäftsorganisation** war bei der ehemaligen C&H sowie PBR "alt" teilweise ordnungsgemäß dokumentiert und für Art und Umfang der Geschäfte angemessen. Die Aufbau- und Ablauforganisation soll im Jahr 2003 vor dem Hintergrund der Verschmelzung der C&H auf die PBR "alt" grundlegend überarbeitet und vereinheitlicht werden. Das interne Überwachungssystem - bestehend aus internen Kontrollen, Sicherheitsvorkehrungen sowie einer Innenrevision - ist in Teilbereichen insbesondere vor dem Hintergrund des Fehlens einer adäquaten Dokumentation der Arbeitsabläufe und Kontrollmechanismen anmerkungsbedürftig.
- 394 Die **Organisation des Kreditgeschäfts** ermöglicht insbesondere vor dem Hintergrund der überarbeitungsbedürftigen schriftlich fixierten Ordnung des Kreditgeschäfts eine ordnungsgemäße Bearbeitung nur eingeschränkt. Die gegenwärtige Struktur der Aufbau- und der Ablauforganisation ist nicht einheitlich ausgestaltet. Ursache hierfür ist im Wesentlichen die Verschmelzung der C&H mit der PBR "alt", deren jeweiliges Kreditgeschäft inhaltlich und strukturell unterschiedlich ist und hierdurch der Aufbau einer einheitlichen Organisation bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erreicht wurde.

- 395 Die Anzeigevorschriften für meldepflichtige Kredite nach §§ 12 bis 15 KWG wurden zum Bilanzstichtag nicht in vollem Umfang beachtet. Die erforderlichen Meldungen nach §§ 13 und 14 KWG wurden teilweise fehlerhaft abgegeben. Ferner wurde die im vierten Meldequartal in einem Fall vorgekommene Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze nicht unverzüglich angezeigt. Die derzeitige Ablauforganisation zur Abgabe der Meldungen nach §§ 13 und 14 KWG ist verbesserungsbedürftig. Die Meldepflichten nach §§ 10 Abs. 1, 11 und 25 bzw. 25a KWG sowie die Anzeigevorschriften für meldepflichtige Tatbestände nach §§ 2b, 12, 12a, 24a und 25a KWG wurden im Berichtsjahr nicht vollständig beachtet. Fünf Meldungen nach §§ 24 bzw. 25a und 28 KWG wurden nicht abgegeben.
- 396 Die **Großkreditgesamtobergrenze** - zum Bilanzstichtag T€ 142.368 - wurde beachtet.
- Die von der Bank angewandten Verfahren waren im Berichtsjahr vor dem Hintergrund einer adäquaten Ablauforganisation nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung der Großkredite sowie die Beachtung der Großkreditgrenzen sicherzustellen. Die Bank hat zwischenzeitlich nach ihren Angaben Maßnahmen ergriffen, die eine ordnungsgemäße Abgabe der Meldungen nach §§ 13 und 14 KWG ermöglichen. Hierzu wurde ein Auftrag an einen externen Berater bereits erteilt.
- 397 In 7 der von uns insgesamt geprüften 17 Krediteinzelfälle im Sinne des § 19 Abs. 2 KWG, bei denen die Einhaltung des § 18 KWG erforderlich war, wurde § 18 KWG zum Prüfungsstichtag nicht eingehalten. Dies entspricht einem Anteil von 41,2 % der relevanten geprüften Fälle bzw. 27,0 % des betreffenden geprüften Kreditvolumens (T€ 17.853).
- 398 Den Umfang unserer auf den 31. Oktober 2002 abgestellten **Kreditprüfung** haben wir im Einzelnen in unserem Berichtsteil 3 "Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements" dargestellt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung sind 22,9 % des geprüften Kreditvolumens mit erhöhten latenten Risiken behaftet.
- 399 Die **Liquiditätsslage** der Bank war im Berichtsjahr bedenkenfrei.
- 400 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten nicht festgestellt.
- 401 Auch wenn die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet ist, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären, sind wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB darüber hinaus verpflichtet darzustellen, ob bei Durchführung der Prüfung Tatsachen festgestellt worden sind, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen. Wir haben anlässlich unserer Prüfung derartige Verstöße nicht festgestellt.

- 402 Die Geschäftsleitung hat alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht. Die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde uns von der Geschäftsleitung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.
- 403 Unsere Prüfung wurde unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen und umfasste diejenigen Prüfungshandlungen, die wir unter den gegebenen Umständen für erforderlich hielten.
- 404 Auch wenn die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet ist, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären, sind wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB darüber hinaus verpflichtet darzustellen, ob bei Durchführung der Prüfung Tatsachen festgestellt worden sind, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen. Wir haben anlässlich unserer Prüfung derartige Verstöße nicht festgestellt.
- 405 Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden **Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG, Singen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

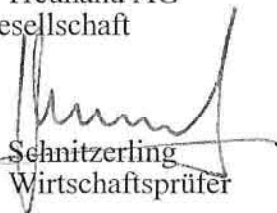
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Stuttgart, 30. Juni 2003

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Caduff
Wirtschaftsprüfer


Schnitzerling
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.